

Gemeindeordnung (GemO)

in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319).

Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung

(GemO–VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. April 2009 (MinBl. S. 128)

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Grundlagen der Gemeinden

1. Abschnitt: Wesen, Aufgaben und Rechtsstellung §§ 1–8
2. Abschnitt: Gemeindegebiet §§ 9–12
3. Abschnitt: Einwohner und Bürger §§ 13–23
4. Abschnitt: Satzungen §§ 24–27

2. Kapitel: Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

1. Abschnitt: Gemeindeorgane §§ 28
2. Abschnitt: Gemeinderat §§ 29–43
3. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderats §§ 44–46
4. Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete §§ 47–55
5. Abschnitt: Beiräte, Jugendvertretung §§ 56–56 b
6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Städte mit Stadtvorstand §§ 57–60
7. Abschnitt: Gemeindebedienstete §§ 61–63

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden §§ 64–73

4. Kapitel: Ortsbezirke §§ 74–77

5. Kapitel: Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt: Gemeindevermögen §§ 78–79
2. Abschnitt: Besondere Vermögensformen §§ 80–84
3. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde §§ 85–92
4. Abschnitt: Haushaltswirtschaft §§ 93–105
5. Abschnitt: Kassenführung §§ 106–107
6. Abschnitt: Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen §§ 108–114
7. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 6. Abschnitt §§ 115–116

6. Kapitel: Staatsaufsicht §§ 117–128

7. Kapitel: Verbände der Gemeinden und Städte §§ 129

8. Kapitel: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 130–133

§ 1 Wesen und Rechtsstellung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinde ist Grundlage und zugleich Glied des demokratischen Staates. Sie ist berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.
- (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze allein Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung.
- (3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. Rechtsverordnungen, die Eingriffe in die Rechte der Gemeinden enthalten oder zulassen, bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; dies gilt nicht für Rechtsverordnungen der Landesregierung.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:38 Uhr.

VV zu § 1 GemO

Unter dem Begriff "Gemeinden" sind nur verbandsangehörige Gemeinden (Ortsge-meinden) und verbandsfreie Gemeinden zu verstehen. Soweit sich aus dem 3. Kapitel (§§ 64 bis 73) nichts anderes ergibt, gelten jedoch die Bestimmungen über die verbandsfreien Gemeinden auch für die Verbandsgemeinden.

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 16:28 Uhr.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden können in Ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit den Gemeinden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), erfüllen sie diese nach Weisung der zuständigen Behörden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Bediensteten, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Neue Aufgaben können den Gemeinden nur durch Gesetz übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig, soweit erforderlich, die Aufbringung der Mittel zu regeln. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums, soweit sie gemeindliche Belange berühren; dies gilt nicht für Rechtsverordnungen der Landesregierung.
- (4) Die Ausführung von Landes- und Bundesgesetzen sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften kann den Gemeinden auch durch Rechtsverordnung übertragen werden, wenn damit Kosten, die über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehen, nicht verbunden sind oder wenn diese Kosten in anderer Form besonders gedeckt werden. Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Rechtsverordnung von der Landesregierung erlassen; sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf das Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, übertragen, das der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.
- (5) Soweit Gemeinden Aufgaben auf dem Gebiete der Verteidigung wahrnehmen, haben sie die für die Behörden des Landes geltenden Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.

(6) Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. In verbandsfreien Gemeinden wird durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen sichergestellt, daß die Verwirklichung dieses Auftrags bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt. In kreisfreien Städten sind Gleichstellungsstellen einzurichten und hauptamtlich zu besetzen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:41 Uhr.

VV zu § 2 GemO

1. *Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken innerhalb des Gemeindegebiets sowie die Zuteilung von Hausnummern.*
 1. 1.1 *Es wird empfohlen, bei der Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:*
 1. 1.1.1 *Gleiche Namen sollen innerhalb des Gemeindegebiets nur einmal verwendet werden.*
 2. 1.1.2 *Namen von Personen sollen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit seit deren Ableben verwendet werden.*
 3. 1.1.3 *Umbenennungen sind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.*
2. *Zu den freien Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden gehört die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Kommunen in anderen Staaten einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit.*
3. *Bei Weisungen, die von staatlichen Fachaufsichtsbehörden im Rahmen von Auftragsangelegenheiten gegeben werden, ist § 126 nicht anwendbar.*
4. *Für die Einrichtung und Ausgestaltung gemeindlicher Gleichstellungsstellen und für die Durchführung vergleichbarer Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministerium folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:*
 1. 4.1 *Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann im gemeindlichen Bereich ist eine Aufgabe aller Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe.*
 1. 4.1.1 *Obwohl Absatz 6 für die Ortsgemeinden wegen der unterschiedlichen Größenverhältnisse organisationsrechtliche Rahmenvorgaben nicht enthält, ist von den Organen der Ortsgemeinden auf die inhaltliche Wahrnehmung dieser Aufgabe in gleichem Umfang Wert zu legen wie in Gebietskörperschaften, in denen Gleichstellungsstellen eingerichtet sind oder vergleichbare Maßnahmen bewirkt werden.*
 2. 4.1.2 *Die von den Verbandsgemeinden nach Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 zu treffenden Maßnahmen können im Regelfall den Handlungsbedarf der Ortsgemeinden in organisatorischer Hinsicht abdecken. Dies schließt jedoch nicht aus, daß vor allem in größeren Ortsgemeinden eigene geeignete Maßnahmen (z. B. die Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten) neben den Maßnahmen der Verbandsgemeinde getroffen werden können.*
 2. 4.2 *Als der Einrichtung einer Gleichstellungsstelle vergleichbare Maßnahme im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 kommt vor allem die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in Betracht. Sofern die Gemeinde weder eine Gleichstellungsstelle einrichtet noch eine*

Gleichstellungsbeauftragte bestellt, muß die an der Wirksamkeit zu messende Vergleichbarkeit der Maßnahme gewährleistet sein. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet sich hierüber (§ 120).

3. 4.3 Für gemeindliche Gleichstellungsstellen gebietet es der in Absatz 6 Satz 2 und 3 konkretisierte Verfassungsauftrag, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinreichende organisatorische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen und der Person, die mit der Leitung der Gleichstellungsstelle betraut ist, entsprechende Befugnisse einzuräumen. Die Gleichstellungsstelle soll von einer Frau geleitet werden. Wegen der zu erfüllenden Querschnittsaufgabe soll die Leiterin der Gleichstellungsstelle unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt werden.

1. 4.3.1 Aufgabe der Gleichstellungsstelle ist es, im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde die Gleichstellung von Frauen zu fördern, um dadurch bestehende Benachteiligungen abzubauen. Sie nimmt sich insoweit aller frauenrelevanten Angelegenheiten an. Frauenrelevant sind Angelegenheiten, die die Lebensbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die der Männer.

2.

4.3.2 Zu den Aufgaben der Gleichstellungsstelle gehören insbesondere:

- Förderung des Bewußtseinswandels in der Gesellschaft zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,*
- Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation und zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags in sonstigen Bereichen, die die gemeindlichen Angelegenheiten betreffen,*
- Zusammenarbeit mit örtlichen Frauengruppen, –initiativen und –verbänden und Frauenselbsthilfeorganisationen sowie mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen,*
- Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Gleichstellungsstellen, Gleichstellungs– bzw. Frauenbeauftragten sowie den für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Stellen des Landes, der anderen Länder und des Bundes,*
- Durchführung von Sprechstunden für Einwohnerinnen der Gemeinde,*
- Erstellung und Fortschreibung eines Gleichstellungs– bzw. Frauenberichts über die Situation der Frauen und den Stand der Gleichstellung in der Gemeinde,*
- Unterrichtung der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Informationsmaterial, Ausstellungen und Pressearbeit über Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit.*

3.

4.3.3 Die Gleichstellungsstelle ist bei allen frauenrelevanten Maßnahmen der Ge–meindeverwaltung rechtzeitig und im gebotenen Umfang zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Entwürfe von frauenrelevanten Planungen sind ihr zuzuleiten und mit ihr zu erörtern. Die anderen Stellen der Gemeindeverwaltung gewähren ihr Einsicht in die Akten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen (z. B. über die Einsicht in Personalakten) und Belange des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

4.

4.3.4 Der Bürgermeister soll die Leiterin der Gleichstellungsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse einladen. Vorlagen, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsstelle berühren, sind ihr rechtzeitig zuzuleiten. Der Bürgermeister soll der Leiterin der Gleichstellungsstelle

Gelegenheit geben, sich in den Sitzungen zu frauenrelevanten Angelegenheiten zu äußern. Er soll ihre Teilnahme auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ermöglichen, wenn frauenrelevante Angelegenheiten behandelt werden. Die Leiterin der Gleichstellungsstelle erhält eine Ausfertigung der Niederschrift, wenn eine solche zu fertigen ist oder gefertigt wird.

5.

4.3.5 Die Leiterin der Gleichstellungsstelle soll den Gemeinderat in Abstimmung mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit unterrichten.

6.

4.3.6 Die Leiterin der Gleichstellungsstelle soll vor den Sitzungen des Stadtvorstands, vor Beigeordneten-, Abteilungs- oder Amtsleiterbesprechungen über die zur Beratung anstehenden Punkte unterrichtet und bei frauenrelevanten Themen vom Bürgermeister bzw. der Person, die die Besprechung leitet, zur Sitzung oder Besprechung eingeladen werden. Sie erhält eine Ausfertigung der Niederschrift, wenn eine solche gefertigt wird.

7.

4.3.7 Es wird empfohlen, das Nähere durch Dienstanweisung zu regeln.

5. Für die Geheimhaltung von Vorgängen, die die Landesverteidigung betreffen, gelten die Verschlusssachen-Anweisung (VS-Anweisung) und die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten in der jeweils geltenden Fassung.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:27 Uhr.

§ 3 Sicherung der Mittel

(1) Das Land sichert den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel durch das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch den Finanzausgleich. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

(2) Ist die Gemeinde bei der Erfüllung einer ihr nach § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgabe an die Entscheidung, Zustimmung oder Weisung einer anderen Behörde gebunden, und wird die von ihr getroffene Maßnahme durch unanfechtbare Entscheidung aufgehoben, so erstattet der Träger der anderen Behörde der Gemeinde alle notwendigen Kosten, die ihr durch diese Bindung entstanden sind; soweit das Land Träger der anderen Behörde ist, entscheidet über die Erstattung auf Antrag der Gemeinde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde auf Weisung der zuständigen Behörde gegen eine gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt hat und damit unterliegt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:42 Uhr.

§ 4 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Das fachlich zuständige Ministerium kann aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindennamen ändern oder den Namen einer neu gebildeten Gemeinde bestimmen.

(2) Städte sind Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Die Bezeichnung Stadt soll nur solchen Gemeinden verliehen werden, die nach Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge haben.

(3) Die Gemeinden können neben ihrem Namen bisherige Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Das fachlich

zuständige Ministerium kann aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen eine Bezeichnung verleihen oder nach Anhörung der Gemeinde überholte oder sinnwidrige Zusatzbezeichnungen löschen oder ändern.

(4) Den Namen von Ortsbezirken bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Gemeinde.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium führt ein amtliches Namensverzeichnis der Gemeinden sowie der Ortsbezirke und sonstigen Gemeindeteile.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach den Absätzen 1, 3 und 4 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Letzte Änderung am 22.01.2010 um 13:50 Uhr.

§ 1 DVO zu § 4 GemO

(1) Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern nach § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Zuständigkeit zur Verleihung und Löschung der Bezeichnung "Bad" wird für die Ortsgemeinden auf die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung und für die verbandsfreien Gemeinden sowie in den Fällen des § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

(2) Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird für die Ortsgemeinden und für die verbandsfreien Gemeinden auf die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:47 Uhr.

VV zu § 4 GemO

1. Die Gemeinden haben im amtlichen Schriftverkehr nur ihren Namen in amtlicher Schreibweise, gegebenenfalls mit der staatlich verliehenen Zusatzbezeichnung, zu verwenden. Die amtliche Schreibweise der Namen und Bezeichnungen der Gemeinden sowie der Ortsbezirke und sonstigen Gemeindeteile richtet sich nach dem amtlichen Namensverzeichnis. Das im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport vom Statistischen Landesamt geführte "Gemeindeverzeichnis von Rheinland-Pfalz" und das vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation geführte "Verzeichnis der Gemeindeteile" gelten als amtliches Namensverzeichnis gemäß Absatz 5. Bei Zweifeln entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport. Änderungen der Namen von Gemeindeteilen und Wohnplätzen werden vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation erfaßt. Dieses teilt die Änderungen dem Statistischen Landesamt zur Übernahme in das Landesinformationssystem mit.

2. Für die Verleihung oder Änderung des Gemeindenamens, von Bezeichnungen nach Absatz 3 oder der Namen von Ortsbezirken und sonstigen Gemeindeteilen ergehen folgende Richtlinien:

1. 2.1 Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem Namen der Gemeinde und dem Namen eines Gemeindeteils; Ortsbezirke und Wohnplätze sind Gemeindeteile mit besonderen Merkmalen (vgl. Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2).

2.2 Soweit bei Gebietsänderungen nach § 10 Nr. 1 oder 2 aufgelöste Gemeinden geschlossen in eine andere Gemeinde eingegliedert oder Teil einer neuen Gemeinde werden, sollen die Namen der bisher selbständigen Gemeinden (Altgemeinden) bis zu einer anderweitigen Regelung nach § 4 Abs. 4 als Namen von Gemeindeteilen beibehalten werden.

Entsprechendes gilt bei der Umwandlung einer Verbandsgemeinde zu einer verbandsfreien Gemeinde nach § 73.

2.

2.3 Gemeindeteile (Ortsbezirke, Wohnplätze und sonstige Gemeindeteile) sind bewohnte Teilgebiete einer Gemeinde ohne rechtliche Selbständigkeit, die auf Grund ihrer Lage, Bedeutung oder aus historischen Gründen einen eigenen Namen führen. Als Namen von Gemeindeteilen sollen möglichst landschaftsbezogene oder historisch bedeutsame Namen (z. B. von Burgen, Klöstern, Höfen oder auch Landschafts-, Flur- oder Gewannamen) bestimmt werden.

1.

2.3.1 Die Abgrenzung der Ortsbezirke ergibt sich aus den nach § 74 Abs. 1 in der Hauptsatzung getroffenen Bestimmungen.

2.

2.3.2 Wohnplätze sind einzelstehende, ständig bewohnte Gebäude oder Gebäudegruppen, die in der Regel vom übrigen bebauten Gemeindegebiet räumlich getrennt liegen (z. B. Aussiedlerhöfe).

3.

2.3.3 Für sonstige Gemeindeteile verbleibt es bei den bisherigen Bezeichnungen (wie z. B. Altstadt, Neustadt, Gartenfeld). Für neu entstandene sonstige Gemeindeteile soll nur dann ein Name bestimmt werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.

3.

2.4 Anträge auf Verleihung oder Änderung von Namen und Bezeichnungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Wird durch die Verleihung oder Änderung des Namens von Gemeindeteilen die Löschung bestehender Namen oder Bezeichnungen erforderlich, so ist dies im Beschluß zum Ausdruck zu bringen; dies ist besonders bei der Bildung von Ortsbezirken zu beachten. Die für die Entscheidung zuständige Behörde hat zunächst eine Stellungnahme des zuständigen Vermessungs- und Katasteramts und des Statistischen Landesamts einzuholen; bei Gemeindeteilen (mit Ausnahme der Ortsbezirke) genügt in der Regel eine Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramts.

4.

2.5 Doppelnamen von Gemeinden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Postverkehrs (im allgemeinen sollen 16 Schreibstellen – Buchstaben, Zahlen oder Zeichen – nicht überschritten werden) sowie zur Verhütung von Erschwerungen bei der Bezeichnung von Gemeindeteilen möglichst zu vermeiden.

5.

1.

2.6.1 Die Stadt Mainz ist berechtigt, die Zusatzbezeichnung "Landeshauptstadt" zu führen. Städte, die Sitz einer Universität sind, können die Zusatzbezeichnung "Universitätsstadt" führen. Kreisangehörige Städte, die Sitz einer Kreisverwaltung sind, können die Zusatzbezeichnung "Kreisstadt" führen.

2.

2.6.2 Im übrigen sollen Zusatzbezeichnungen nach Absatz 3 nur verliehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verwechslungen oder aus besonderen Gründen geboten ist. Soweit Gemeinden den gleichen Namen führen, soll diesem Namen eine Zusatzbezeichnung beigefügt werden. Die Zusatzbezeichnung soll nicht den Namen eines Verwaltungsbezirks, sondern den Namen einer Landschaft, eines Gewässers, eines Berges oder einer nahe gelegenen Stadt enthalten und an den Namen der Gemeinde ohne Klammer und ohne Abkürzung angefügt werden (z. B. Ludwigshafen am Rhein, Simmern im Hunsrück). Dem steht nicht entgegen, daß im Postverkehr aus Gründen der Rationalisierung Abkürzungen verwendet werden. Werbezusätze (auch Eigenwerbung) sind im amtlichen Schriftverkehr nicht zulässig.

3.

2.6.3 Die Verleihung der Zusatzbezeichnung "Bad" setzt voraus, daß die Gemeinde oder der Gemeindeteil nach dem Landesgesetz über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden (Kurortengesetz) vom

21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745, BS 2128–10) als Heilbad, Kneipp–Heilbad oder als Felke–Heilbad anerkannt ist.

6.
 - 2.7 Vor der Entscheidung über die Verleihung oder Änderung eines Gemeindepensens ist die Gemeinde zu hören, sofern ihrem Antrag nicht voll entsprochen wird. Erfolgt die Verleihung des Namens in Verbindung mit der Bildung einer neuen Gemeinde, so sind alle aufzulösenden Gemeinden zu dem Namen der neuzubildenden Gemeinde zu hören.
 7.
 - 2.8 Bei der Entscheidung über den Namen eines Wohnplatzes ist dessen Lage in beschreibender Form (z. B. 500 m westlich des Ortsrands, an der Straße nach....) und durch die im Liegenschaftskataster verzeichneten Daten (Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer) anzugeben.
 8.
 - 2.9 Die Entscheidung über die Verleihung oder Änderung eines Gemeindepensens oder von Bezeichnungen nach Absatz 3 ist im Staatsanzeiger für Rheinland–Pfalz bekanntzumachen; der Gemeindeverwaltung wird empfohlen, zur Unterrichtung ihrer Einwohner (§ 15 Abs. 1) die Entscheidung zusätzlich in der gemäß § 27 bestimmten Form öffentlich bekanntzumachen. Die Entscheidung über die Verleihung, Änderung oder Löschung des Namens eines Ortsbezirks, eines Wohnplatzes oder eines sonstigen Gemeindeteils ist in der Gemeinde öffentlich bekannt–zumachen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind außerdem dem Statistischen Landesamt, dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, dem zuständigen Vermessungs– und Katasteramt sowie der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG mitzuteilen.
3. Die Zuständigkeiten der Vermessungs– und Katasterämter bleiben unberührt. Vor der Änderung der Bezeichnungen für Täler, Wälder, Gewässer sowie Kultur– und Naturdenkmäler ist die Gemeinde zu hören.
4. Das Verfahren bei der Verleihung bzw. Festsetzung von Namen für Gemeinden, Ortsbezirke, Wohnplätze und sonstige Gemeindeteile wird zum besseren Verständnis in nachfolgender Übersicht zusammenfassend dargestellt:

Verfahren bei der Bestimmung des Namens für Gemeinden, Ortsbezirke, Wohnplätze und sonstige Gemeindeteile

Gegenstand der Benennung	zuständig	Behörden, deren Stellungnahme einzuholen ist	Veröffentlichung	besondere Benachrichtigung an
1	2	3	4	5
Gemeinde	Ministerium des Innern und für Sport, bei verbandsfreien Gemeinden und bei der Umwandlung einer Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde nach § 73 Abs. 1 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, bei Ortsgemeinden Kreisverwaltung	Vermessungs- und Katasteramt, Stat. Landesamt	Staatsanzeiger und Bekanntmachungsorgan der Gemeinde	Stat. Landesamt, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Vermessungs- und Katasteramt sowie Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG
Ortsbezirk (Bildung gem. § 74 GemO)	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, bei verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden Kreisverwaltung	Vermessungs- und Katasteramt, Stat. Landesamt	Bekanntmachungsorgan der Gemeinde	Stat. Landesamt, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Vermessungs- und Katasteramt sowie Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG
Wohnplätze und sonstige Gemeindeteile	Gemeinde	Vermessungs- und Katasteramt	Bekanntmachungsorgan der Gemeinde	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Vermessungs- und Katasteramt

Letzte Änderung am 22.01.2010 um 13:40 Uhr.

§ 5 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden können Wappen und Flaggen führen. Die Änderung vorhandener sowie die Einführung neuer Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hierzu das Nähere zu bestimmen.
- (3) Wappen und Flagge der Gemeinde dürfen von anderen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:48 Uhr.

§ 3 DVO zu § 5 Abs. 2 GemO

- (1) Für die Gestaltung des Dienstsiegels der Gemeinden gelten die Vorschriften der Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild vom 7. August 1972 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1981 (GVBl. 1982 S. 1), BS 113–1–1, über das Kleine Landessiegel sinngemäß. Bei Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden kann in der Umschrift zusätzlich zu dem Namen der Gemeinde der Name des Landkreises, bei Ortsgemeinden soll der Name der Verbandsgemeinde beigefügt werden.
- (2) Das Dienstsiegel ist auch bei Auftragsangelegenheiten zu verwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

VV zu § 5 GemO

1. Die Umschrift des Dienstsiegels von Ortsgemeinden lautet: "Gemeinde ...– Verbandsgemeinde ...". Wird aus besonderen Gründen auf die Bezeichnung "Verbandsgemeinde ..." verzichtet, muß anstelle der Bezeichnung "Gemeinde" die Bezeichnung "Ortsgemeinde" verwendet werden. Sofern die Ortsgemeinde die Bezeichnung "Stadt" führt, kann die Umschrift "Stadt ... – Verbandsgemeinde ..." lauten.

2.1 Das Dienstgebäude einer hauptamtlich geleiteten Gemeindeverwaltung soll mit einem Amtsschild versehen werden. Soweit die Gemeinde ein eigenes Wappen führt, soll das Amtsschild dieses Wappen enthalten. Die übrigen Gemeinden sind berechtigt, in ihrem Amtsschild das Landeswappen zu führen. Für die Gestaltung, Größe und Beschriftung der Amtsschilder wird auf die Vorschriften über die Amtsschilder der Landesbehörden verwiesen (s. § 3 Abs. 1 GemODVO). Besondere Vorschriften über die Amtsschilder bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten bleiben unberührt.

2.2 Das Gebäude, in dem der Ortsbürgermeister sein Dienstzimmer hat, soll mit einem Amtsschild versehen werden. Dieses trägt die Aufschrift 'Ortsbürgermeister'. Im übrigen gilt Nummer 2.1 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

3.1 Dem Antrag auf Genehmigung eines Wappens oder einer Flagge sind zwei farbige Abbildungen des Entwurfs sowie die Stellungnahme des zuständigen Landesarchivs beizufügen.

3.2 Die Genehmigung zur Einführung einer Flagge setzt voraus, daß die Gemeinde ein Wappen hat. Gemeindeflaggen mit der Farbenkombination "Schwarz–Rot–Gold" können nicht genehmigt werden.

3.3 Die Gemeindeverwaltung hat bei der Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde durch andere darauf zu achten, daß die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität nicht verletzt werden. Beabsichtigt eine Gemeindeverwaltung, die Verwendung des Wappens der Gemeinde durch eine Zeitung zu genehmigen, so soll die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, das Wappen nach Größe und Aufmachung so zu gestalten, daß die Zeitung nicht mit einem Amtsblatt verwechselt werden kann.

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 16:36 Uhr.

§ 6 Große kreisangehörige Städte

(1) Kreisangehörige Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern können durch Gesetz oder auf ihren Antrag durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu großen kreisangehörigen Städten erklärt werden.

(2) Die großen kreisangehörigen Städte nehmen als Auftragsangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 diejenigen Auftragsangelegenheiten der Landkreise wahr, die ihnen nach geltendem Recht übertragen sind.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:51 Uhr.

§ 7 Kreisfreie Städte

(1) Städte, die nach bisherigem Recht keinem Landkreis angehören, sind kreisfrei. Sie können aus Gründen des Gemeinwohls durch Gesetz in einen Landkreis eingegliedert und zur großen kreisangehörigen Stadt erklärt werden; beantragt eine kreisfreie Stadt ihre Eingliederung in den Landkreis, so kann die Eingliederung durch Rechtsverordnung der Landesregierung angeordnet werden. Die berührten Gebietskörperschaften sind vorher zu hören.

(2) Die kreisfreien Städte nehmen als Auftragsangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 auch die den Landkreisen obliegenden Auftragsangelegenheiten wahr, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gilt das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

Letzte Änderung am 04.10.2010 um 08:13 Uhr.

§ 9 Gebietsstand

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Jedes Grundstück gehört zu einer Gemeinde.

(2) Streitigkeiten über den Gebietsstand zwischen Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:53 Uhr.

§ 10 Gebietsänderungen

Aus Gründen des Gemeinwohls können

1. Gemeinden aufgelöst und ihr Gebiet in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert werden,
2. Gemeinden aufgelöst und aus ihrem Gebiet eine oder mehrere neue Gemein-den gebildet werden,
3. Gebietsteile aus einer oder mehreren Gemeinden ausgegliedert und aus ihnen eine neue Gemeinde gebildet werden,
4. Gebietsteile aus einer Gemeinde ausgegliedert und in eine andere Gemeinde eingegliedert werden.

Letzte Änderung am 18.06.2009 um 15:26 Uhr.

VV zu § 10 GemO

Für die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden gelten nicht die §§ 10 und 11, sondern die Bestimmungen des § 65 Abs. 2.

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 16:38 Uhr.

§ 11 Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) Wenn die beteiligten Gemeinden eine Gebietsänderung beantragen oder ihr zustimmen, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Gebietsänderung. Die Entscheidung ist im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Änderung des Gemeindegebiets gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde bedarf im Falle des § 10 Nr. 1 bis 3 eines Gesetzes, im Falle des § 10 Nr. 4 einer Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die betroffenen Gemeinden sind vorher zu hören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, abweichend von Absatz 2 Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern auch gegen deren Willen durch Rechtsverordnung aufzulösen und in eine andere oder in eine neugebildete Gemeinde innerhalb derselben Verbandsgemeinde einzugliedern. Die betroffenen Gemeinden sind vorher zu hören.

(4) Berührt die Änderung der Grenze einer Gemeinde (§ 10 Nr. 4) die Grenze einer Verbandsgemeinde oder eines Landkreises, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenze auch die Änderung der Grenze der Verbandsgemeinde oder des Landkreises; die betroffenen Verbandsgemeinden oder Landkreise sind vorher zu hören.

(5) Die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Landeswasser-gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Gemeinden können die Folgen der Gebietsänderung durch Vereinbarung regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 6 nicht vorliegt oder ihre Bestimmungen nicht ausreichen, bestimmt die Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, die Folgen der Gebietsänderung.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:55 Uhr.

VV zu § 11 GemO

1. Bei Entscheidungen über die Auflösung und Neubildung von Ortsgemeinden ist anzustreben, daß die neugebildeten Ortsgemeinden mindestens 1.000 Einwohner zählen. Über Anträge auf Rückneugliederungen ist das Ministerium des Innern und für Sport unverzüglich zu unterrichten.

2. *1. 2.1 Bei Gebietsänderungen gelten, ohne daß es einer Vereinbarung bedarf, folgende Grundsätze:*

1. 2.1.1 Die neugebildete Gemeinde bzw. die Gemeinde, in die das Gebiet einer anderen Gemeinde eingegliedert wird, ist Gesamtrechtsnachfolger (auch als Dienstherr oder Arbeitgeber der Beschäftigten) der bisherigen Gemeinde. Dabei geht grundsätzlich das gesamte Vermögen, einschließlich aller Lasten und Verbindlichkeiten der früheren Gemeinde, auf die neue Gemeinde unentgeltlich über.

2.

2.1.2 Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde angerechnet.

3.

2.1.3 Das Ortsrecht der früheren Gemeinde bleibt so lange bestehen, bis es von der neuen Gemeinde geändert wird. Die Einführung eines einheitlichen Ortsrechts sowie die Änderung oder Aufhebung des bisherigen Ortsrechts bedürfen einer Satzung, die in dem von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindeteil bekannt-zumachen ist. Dabei ist der volle Wortlaut des neuen Rechts bekanntzumachen. Es ist anzustreben, daß möglichst bald für das neue Gemeindegebiet ein einheitliches Ortsrecht gilt, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

4.

2.1.4 Bei der Eingliederung von Gebietsteilen (Grenzänderungen) gelten diese Grundsätze nur in Bezug auf den eingegliederten Gebietsteil.

2.

2.2 Für eine Vereinbarung nach Absatz 6 kommen hauptsächlich folgende Fragen in Betracht:

1. 2.2.1 Verteilung der Bediensteten sowie des nicht örtlich gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten (nur bei Eingliederung von Gebietsteilen in andere

Gemeinden).

2.

2.2.2 Haushaltswirtschaft für den Rest des laufenden Haushaltsjahres, wenn die Gebietsänderung während des laufenden Haushaltsjahres erfolgt.

3.

2.2.3 Beibehaltung oder Änderung der bisherigen Steuer- und Gebührensätze in dem betroffenen Gebiet für eine Übergangszeit.

4.

2.2.4 Bildung von Ortsbezirken gemäß §§ 74 ff.

3. Über die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. 3.1 Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Vereinbarungen, die zeitlich unbefristete Bindungen oder Verpflichtungen enthalten oder die die Leistungsfähigkeit der neuen oder der aufnehmenden Gemeinde überschreiten, dürfen nicht genehmigt werden. Es bestehen keine Bedenken, für eine Übergangszeit, die drei Jahre nicht überschreiten darf, unterschiedliche Steuer- und Gebührensätze zu genehmigen unter der Bedingung, daß der Haushaltsausgleich dadurch nicht gefährdet wird.

2.

3.2 Ferner bestehen keine Bedenken dagegen, daß bei Grenzänderungen die aufnehmende Gemeinde sich verpflichtet, für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Teil ihres Steueraufkommens aus dem eingegliederten Gebiet an die abgebende Gemeinde abzuführen unter der Bedingung, daß damit bei der aufnehmenden Gemeinde der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird und daß die abgebende Gemeinde diese Mittel zum Haushaltsausgleich benötigt.

4. Gemeinden, deren Auflösung bevorsteht, sollen kein neues Personal mehr einstellen und von Beförderungen oder Höhergruppierungen absehen. Soweit eine Gemeinde diese Forderung und damit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten. Die Befugnis der obersten Aufsichtsbehörde nach § 131 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die Ernennung von Beamten, deren Aufgabengebiet von einer Umbildung voraussichtlich berührt wird, von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

5. Soweit im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens die Grenze einer Gemeinde geändert wird, findet Absatz 4 zweiter Halbsatz keine Anwendung.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:40 Uhr.

§ 12 Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets (§ 11 Abs. 1 bis 3) sowie die Bestimmungen über die Folgen der Gebietsänderung (§ 11 Abs. 6 und 7) begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets sind frei von öffentlichen Abgaben und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen. Für die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehenden Eintragungen der Rechtsänderungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte

werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung nicht erhoben.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:57 Uhr.

VV zu § 12 GemO

- 1. Die für die Gebietsänderung zuständige Behörde hat von ihrer Entscheidung unverzüglich das Ministerium des Innern und für Sport und das Statistische Landesamt zu unterrichten. Das Statistische Landesamt schreibt den Bevölkerungs- und Gebietsstand der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinde statistisch fort.*
- 2. Zu den öffentlichen Büchern im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gehören insbesondere
 - 1. a) das Grundbuch und die übrigen gerichtlichen Register,*
 - 2. b) das Wasserbuch (§§ 124 bis 127 des Landeswassergesetzes),*
 - 3. c) das Liegenschaftskataster (§ 10 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen).**

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:43 Uhr.

§ 13 Begriff

- (1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.
- (2) Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 3. wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnt.

Wer in mehreren Gemeinden wohnt, erwirbt das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 2 des Meldegesetzes) hat.

- (3) Das Bürgerrecht erlischt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 entfallen sowie bei Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, für die Dauer des Verlustes.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 09:59 Uhr.

VV zu § 13 GemO

- 1. In der Gemeinde wohnt, wer dort eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.*
- 2. Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.*

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:43 Uhr.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Bürger der Gemeinde haben das Recht, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes den Gemeinderat und den Bürgermeister zu wählen und zum Mitglied des Gemeinderats gewählt zu werden.

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner, soweit sich diese aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetrieb ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:01 Uhr.

§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung in geeigneter Form zu unterrichten.

(2) Die Gemeindeverwaltung soll im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohner in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches beraten sowie über Zuständigkeiten in Verwaltungsangelegenheiten Auskünfte erteilen.

(3) Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung haben die Einwohner über ihren Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan in geeigneter Form zu unterrichten und ihn im Dienstgebäude an geeigneter Stelle auszuhängen.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller im Gemeindegebiet geltenden Satzungen zur Einsicht durch die Einwohner während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten. Gegen Erstattung der Kosten sind Auszüge anzufertigen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:02 Uhr.

VV zu § 15 GemO

1. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich insbesondere auf wichtige Planungen (z. B. Verkehrs-, Straßenbau- oder Sportstättenplanung) und Vorhaben der Gemeindeverwaltung (z. B. Errichtung oder Änderung von Schulen, Kindergärten und sonstigen sozialen Einrichtungen), die für die weitere Entwicklung der Gemeinde bedeutsam sind. Soweit Rechtsvorschriften (z. B. das Baugesetzbuch, das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Kommunalabgabengesetz) besondere Bestimmungen über die Unterrichtung der Einwohner enthalten, gehen sie den Bestimmungen der Gemeindeordnung vor.

2. Als geeignete Formen zur Unterrichtung der Einwohner kommen je nach den örtlichen Verhältnissen insbesondere in Betracht:

1. a) *Berichte in Zeitungen,*
2. b) *Mitteilungen im Amtsblatt,*
3. c) *Mitteilungen in Einwohnerversammlungen,*
4. e) *Rundschreiben (Einwohnerbriefe).*

3. Die Grenzen zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und verfassungswidriger Einflußnahme von Staatsorganen auf die Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung vor Wahlen wurden vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 2. März 1977 – 2 BvE 1/76 – (BVerfGE 44, 125) konkretisiert. Dem Urteil sind folgende Leitsätze vorangestellt, die sinngemäß auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden gelten:

1. *Den Staatsorganen ist es von Verfassungs wegen versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.*
2. *Es ist mit dem Verfassungsprinzip, daß Bundestag und Bundesregierung nur einen zeitlich begrenzten Auftrag haben, unvereinbar, daß die im Amt befindliche Bundesregierung als Verfassungsorgan im Wahlkampf sich gleichsam zur Wiederwahl stellt und dafür wirbt, daß sie als ‚Regierung wiedergewählt‘ wird.*
3. *Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken.*
4. *Ein parteiergreifendes Einwirken von Staatsorganen in die Wahlen zur Volksvertretung ist auch nicht zulässig in der Form der Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung findet dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt.*
5. *Weder dürfen die Verfassungsorgane des Bundes anläßlich von Wahlen in den Ländern noch dürfen die Verfassungsorgane der Länder anläßlich von Wahlen zum Bundestag parteiergreifend in den Wahlkampf hineinwirken.*
6. *Tritt der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurück, so kann das ein Anzeichen dafür sein, daß die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten ist.*
7. *Als Anzeichen für eine Grenzüberschreitung zur unzulässigen Wahlwerbung kommt weiterhin ein Anwachsen der Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfnähe in Betracht, das sowohl in der größeren Zahl von Einzelmaßnahmen ohne akuten Anlaß wie in deren Ausmaß und dem gesteigerten Einsatz öffentlicher Mittel für derartige Maßnahmen zum Ausdruck kommen kann.*
8. *Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich für die Vorwahlzeit das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten.*
9. *Die Bundesregierung muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß die von ihr für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Druckwerke nicht von den Parteien selbst oder von anderen sie bei der Wahl unterstützenden Organisationen oder Gruppen zur Wahlwerbung eingesetzt werden."*

4. Die Gemeindeverwaltung soll Vordrucke, Merkblätter und ähnliche Drucksachen, die ihr von anderen Behörden zu diesem Zwecke überlassen werden, zur Aushändigung an Einwohner bereithalten.

5. Zur Vereinfachung kann der Verwaltungsgliederungsplan (Organisationsplan) durch Einsetzung von Namen und Amtsbezeichnung der zuständigen Mitarbeiter zugleich als Geschäftsverteilungsplan dienen. Die Gliederung soll mindestens alle für ein bestimmtes Sachgebiet gebildeten Verwaltungseinheiten erkennen lassen (z. B. Standesamt, Bauaufsicht, Sozialhilfe).

6.1 Die Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes (einschließlich der nachgeordneten Landesbehörden) sowie aller im Gemeindegebiet geltenden Satzungen (einschließlich der Satzungen der Verbandsgemeinde und des Landkreises) soll stets auf dem neuesten Stand gehalten und übersichtlich nach der Zeitfolge oder/und nach Sachgebieten geordnet sein. Die Gemeindeverwaltung soll an geeigneter Stelle im Dienstgebäude einen Hinweis anbringen, in welchem Dienstzimmer die Vorschriftensammlung eingesehen werden kann.

6.2 Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung sollen mindestens folgende amtlichen Veröffentlichungsorgane laufend beziehen:

1. a) Bundesgesetzblatt Teil I,
2. b) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz,
3. c) Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz –BS–,
4. d) Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz,

5. e) Staatszeitung mit Staatsanzeiger für Rheinland–Pfalz.

Den Gemeinden wird ferner empfohlen, die notwendigen Fachzeitschriften für den Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung und für die Ratsmitglieder zu beziehen sowie Erläuterungswerke zu den wichtigsten Gesetzen in der erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Zu den Fachzeitschriften gehören auch die von politischen Parteien herausgegebenen kommunalen Fachzeitschriften.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:26 Uhr.

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger soll mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf, eine Einwohnerversammlung abgehalten werden. Sie kann auf Teile des Gemeindegebiets oder bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. Eine Einwohnerversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Gemeinderat unter Bezeichnung des Gegenstands mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt. Gegenstand einer Einwohnerversammlung können nur Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung sein.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Die Einberufung ist vom Bürgermeister unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Neben dem Bürgermeister haben auch die zuständigen Beigeordneten das Recht, die Versammlung über Gegenstände ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten. Der Bürgermeister hat den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor der Aussprache Gelegenheit zu geben, zu den Gegenständen der Unterrichtung Stellung zu nehmen. Bei der Aussprache können nur Einwohner und Bürger das Wort erhalten; der Versammlungsleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über den Verlauf der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:05 Uhr.

VV zu § 16 GemO

- 1. Einwohnerversammlungen können auch im Anschluß an eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats durchgeführt werden.*
- 2. Gegenstand einer Einwohnerversammlung sollen möglichst aktuelle Fragen aus dem Gemeindeleben sein, von denen größere Bevölkerungsteile unmittelbar berührt werden können (z. B. Aufstellung von Bauleitplänen, Straßenbaumaßnahmen, Errichtung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Erhebung von Gebühren und Beiträgen). Die Einwohnerversammlung soll sich nicht auf Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters und der Beigeordneten beschränken.*
- 3. Zum "Bereich der örtlichen Verwaltung" gehören sowohl Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde als auch Auftragsangelegenheiten. Die Einwohner können daher auch über Fragen der örtlichen Sicherheit und Ordnung unterrichtet werden. Soweit hierbei die Zuständigkeit der Polizei berührt wird, soll die zuständige Polizeidienststelle beteiligt werden.*
- 4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Bürgermeister außer den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auch Ratsmitgliedern, die einer Fraktion nicht angehören, vor der Aussprache Gelegenheit gibt, zu den Gegenständen der Unterrichtung Stellung zu nehmen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 16:58 Uhr.

§ 16 a Fragestunde

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

VV zu § 16 a GemO

- 1. Da die Fragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen ist, wird sie gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 vom Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten, in Städten mit Stadtvorstand mit Zustimmung des Stadtvorstands (§ 58 Abs. 1 Nr. 1) anberaunt.*
- 2. Nicht nur die Fragen, sondern auch die Anregungen und Vorschläge müssen den "Bereich der örtlichen Verwaltung" (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) betreffen. Soweit mit Fragen, Anregungen oder Vorschlägen bundes- oder landespolitische Angelegenheiten aufgegriffen werden, ohne daß ein konkreter und unmittelbarer Bezug zur Gemeinde vorliegt, hat der Bürgermeister diese zurückzuweisen.*
- 3. Eine Beschlußfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Fragestunden nicht statt.*
- 4. Über § 46 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gilt § 16 a auch für öffentliche Ausschuß-sitzungen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 16:59 Uhr.

§ 16 b Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat zu wenden. Soweit der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, hat der Gemeinderat ihm die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu überlassen. Zur Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden kann der Gemeinderat einen Ausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Letzte Änderung am 25.11.2009 um 15:52 Uhr.

§ 16 c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

§ 17 Einwohnerantrag

(1) Die Bürger und die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Dem Antrag braucht nicht entsprochen zu werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrags war.

(2) Der Einwohnerantrag muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Er muß schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, den

Einwohnerantrag zu vertreten.

(3) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt:

1. in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern
5 v. H. der Einwohner, höchstens jedoch 120,
2. in Gemeinden mit 3.001 bis 10.000 Einwohnern
4 v. H. der Einwohner, höchstens jedoch 300,
3. in Gemeinden mit 10.001 bis 50.000 Einwohnern
3 v. H. der Einwohner, höchstens jedoch 1.000,
4. in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern
2 v. H. der Einwohner, höchstens jedoch 2.000.

(4) Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein.

(6) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. Der Gemeinderat hat die nach Absatz 2 Satz 2 im Einwohnerantrag genannten Personen zu hören. Die Entscheidung des Gemeinderats ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen.

(7) In Gemeinden, die Ortsbezirke gebildet haben, können in einzelnen Ortsbezirken Einwohneranträge gestellt werden, die Angelegenheiten des Ortsbezirks betreffen. Hierfür gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe,

1. daß der Ortsbeirat, soweit die Voraussetzungen der Nummer 3 nicht gegeben sind, zu dem Einwohnerantrag Stellung nimmt.
2. daß die Berechnung der Unterschriftenzahl sich nur nach der Zahl der im Ortsbezirk wohnhaften Einwohner richtet,
3. daß, soweit dem Ortsbeirat die abschließende Entscheidung übertragen ist, dieser auf Antrag der Antragsteller über das Begehren des Einwohnerantrags berät und entscheidet,
4. daß der Ortsbeirat, soweit die Voraussetzungen der Nummer 3 nicht gegeben sind, zu dem Einwohnerantrag Stellung nimmt.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:52 Uhr.

VV zu § 17 GemO

1. Aus Absatz 1 Satz 1 folgt, daß ein Einwohnerantrag sich nur mit Gegenständen befassen kann, für deren Entscheidung im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinderat zuständig ist (§ 2 Abs. 1, § 32 Abs. 1).
2. Unter dem Begriff "Entscheidung" im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist nicht nur die abschließende Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit zu verstehen, sondern jede Beschlußfassung des Gemeinderats, mit der dieser im Rahmen seiner Aufgaben abschließend Stellung nimmt (z. B. in einem Anhörverfahren), auch wenn die Sachentscheidung von einer anderen Behörde oder dem Gesetzgeber getroffen wird.
3. Da nach Absatz 5 die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein müssen, können später keine Unterschriften nachgereicht werden, um die nach Absatz 3 erforderliche Mindestzahl gültiger

Unterschriften zu erreichen.

4. *Kopien der Unterschriftenlisten dürfen den Ratsmitgliedern nur vorgelegt, nicht jedoch überlassen werden. Eine zweckwidrige Verwendung ist auszuschließen.*
5. *Es bestehen keine Bedenken, wenn der Gemeinderat zugleich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags und über seine inhaltliche Behandlung entscheidet.*
6. *Die für die Zahl der erforderlichen Unterschriften maßgebende Einwohnerzahl richtet sich bei Ortsbezirken nach den Feststellungen der Gemeindeverwaltung.*

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:47 Uhr.

§ 17 a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde, die Feststellung des Jahresabschlusses jedes Eigenbetriebes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie
9. gesetzwidrige Anträge.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlußfassung eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch

1. in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern, höchstens von 3.000 Einwohnern,
2. in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern, höchstens von 6.000 Einwohnern,
3. in Gemeinden mit 100.001 bis 200.000 Einwohnern, höchstens von 12.000 Einwohnern,
4. in Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern, höchstens von 24.000 Einwohnern.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen

in die Unterschriftenlisten.

- (5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.
- (6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.
- (7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbaren Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluß des Gemeinderats gleich. § 42 findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.
- (9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Letzte Änderung am 20.01.2011 um 09:04 Uhr.

VV zu § 17 a GemO

- 1. Zu den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen, deren Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung kraft Gesetzes Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, gehören die öffentlichen Einrichtungen nach § 14 Abs. 2, nicht aber die öffentlichen Sachen im Verwaltungsgebrauch (z. B. Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung) oder Gemeingebrauch (z. B. die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Plätze).¹*
- 2. Nicht nur die Errichtung und wesentliche Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung, sondern auch wichtige Fragen der Planung, wie z. B. die örtliche Lage oder Grundzüge der baulichen Gestaltung, können Gegenstand eines Bürgerentscheids sein, sofern nicht Absatz 2 Nummer 6 entgegensteht.²*
- 3. Der Kreis der Angelegenheiten, die durch Hauptsatzung einem Bürgerentscheid zugänglich gemacht werden können, ist lediglich durch den Begriff der "wichtigen Gemeindeangelegenheit" sowie durch den Negativkatalog des Absatzes 2 begrenzt.³*
- 4. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn sich das Bürgerbegehren gegen die Entscheidung eines Ausschusses richtet.*
- 5. Für die Berechnung der Frist für ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Be-schluß des Gemeinderats oder eines Ausschusses richtet, ist auf den Tag der Beschlussfassung und nicht auf die Unterrichtung nach § 41 Abs. 5 abzustellen.*
- 6. Die VV Nr. 3 und 4 zu § 17 gilt entsprechend.*
- 7. Auf ein zulässiges Bürgerbegehren hin kann der Bürgerentscheid nur dann entfallen, wenn der Gemeinderat die mit dem Begehren verlangte Maßnahme umfassend oder mit lediglich unwesentlichen Abweichungen beschließt.*
- 8. Sofern ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, soll der Gemeinderat über den Text der öffentlichen Bekanntmachung der von ihm vertretenen Auffassung beschließen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Gemeinderats und die öffentliche Bekanntmachung der Auffassung des Bürgermeisters sollen gleichzeitig erfolgen. Auf die Sachlichkeit der Darstellung ist besonderer Wert zu legen.*

¹ Obsolet infolge Art. 2 Nr. 2 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, GVBl. S. 272

² Obsolet infolge Art. 2 Nr. 2 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, GVBl. S. 272

³ Obsolet infolge Art. 2 Nr. 2 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, GVBl. S. 272

Letzte Änderung am 03.12.2010 um 09:23 Uhr.

§ 18 Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Bürger sind berechtigt und verpflichtet, ein Ehrenamt für die Gemeinde zu übernehmen; die Verpflichtung gilt nicht für das Ehrenamt des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Ortsvorsteher, der Ratsmitglieder, der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration und der Mitglieder der Ortsbeiräte.

(2) Die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, und die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde auszuüben.

(3) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Bürger zu einem Ehrenamt vom Gemeinderat gewählt und die Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit vom Bürgermeister bestellt. Mit dem Verlust des Bürgerrechts in der Gemeinde endet auch das Ehrenamt.

(4) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen und des Verdienstaufschlags. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten. Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung; ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher sowie Bürger, die ein anderes Ehrenamt ausüben, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe, bestimmt die Hauptsatzung im Rahmen von Richtlinien, die das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung erläßt.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsvorsteher zu regeln. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Sonderzahlung entsprechend § 8 Satz 1 Nr. 1 und den §§ 9 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119, BS 2032-1) festzulegen.

(6) Für Bürger, die zu Ehrenbeamten ernannt werden, gelten anstelle der §§ 20 und 21 die Vorschriften des Beamtenrechts.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:14 Uhr.

VV zu § 18 GemO

- 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Landtags von Rheinland-Pfalz sollen gegen ihren Willen nicht zu gemeindlichen Ehrenämtern gewählt oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt werden.*
- 2. Die Übernahme von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten ist für Richter durch § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes eingeschränkt. Hierzu wird auf den Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1967 (BerMinBl. 1968 Bd. 1 Sp. 583), übergeleitet durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. März 1981 (MinBl. 1981, S. 242), verwiesen.*
- 3. Auf eine Bestimmung in der Hauptsatzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Ratsmitglieder sowie an Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten kann verzichtet werden, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten den Inhabern dieser Ehrenämter kein Aufwand im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 entsteht und es einer Aufwandsentschädigung auch nicht zur Abgeltung sonstiger*

persönlicher Aufwendungen bedarf.

4. Ist in der Hauptsatzung eine Aufwandsentschädigung festgesetzt, so kann auf diese weder ganz noch teilweise verzichtet werden (§ 3 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO). Die Möglichkeit, eine erhaltene Aufwandsentschädigung in Form einer Spende einem öffentlichen Zweck zuzuführen, bleibt unberührt.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:51 Uhr.

§ 18 a Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Sicherung

- (1) Die Bewerbung um ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Annahme und die Ausübung dürfen nicht behindert werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, nicht aus diesem Grunde entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden.
- (3) Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Ortsvorsteher können nur mit ihrer Zustimmung auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden, es sei denn, daß ihre Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz aus zwingenden betrieblichen Gründen dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder, der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen; dies gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Für die Bewerber zum Gemeinderat besteht in der Reihenfolge des Wahlvorschlags bis zu der in § 29 Abs. 2 bestimmten Zahl und für Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Kündigungsschutz mit dem Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlleiter. § 15 Abs. 4 und 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Die für die Wahrnehmung eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendige freie Zeit ist auf Antrag demjenigen, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, zu gewähren.
- (6) Dem Inhaber eines Ehrenamts steht Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit seinem Ehrenamt zu. Der Sonderurlaub beträgt bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr; entsprechende Freistellungen, die in einem Kalenderjahr auf Grund anderer Vorschriften gewährt werden, sind anzurechnen. Für Beamte werden nähere Bestimmungen über die Anrechnung von anderen Freistellungen auf den Anspruch nach Satz 1 in der Urlaubsverordnung getroffen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:16 Uhr.

§ 19 Ablehnungsgründe

- (1) Bürger und Einwohner können aus wichtigem Grund die Übernahme eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei einem Ehrenamt der Gemeinderat, bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Bürgermeister.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger oder der Einwohner
 1. ein geistliches Amt verwaltet,
 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Pflichten nicht vereinbar ist,

3. schon zehn Jahre ein öffentliches Ehrenamt ausgeübt hat,
4. durch die persönliche Fürsorge für seine Familie fortdauernd besonders belastet ist,
5. mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt oder für mindestens zwei Personen zum Betreuer bestellt ist,
6. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
7. anhaltend krank ist oder
8. mehr als 60 Jahre alt ist.

(3) Der Bürgermeister kann einem Bürger oder einem Einwohner, der ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen; bei Ehrenämtern bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Das Ordnungsgeld wird nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) Wird wegen der Berufung zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wegen des Verlangens nach Ausscheiden (Absatz 1) oder wegen der Festsetzung oder Beitreibung eines Ordnungsgeldes (Absatz 3) Klage zum Verwaltungsgericht erhoben, entfällt das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:17 Uhr.

VV zu § 19 GemO

Das Ordnungsgeld nach Absatz 3 ist kein Beugemittel, sondern eine repressive Rechtsfolge für einen vorangegangenen Ordnungsverstoß. Es kann daher für denselben Sachverhalt nur einmal festgesetzt werden. Eine formelle Androhung ist nicht erforderlich. Der betroffene Bürger oder Einwohner ist jedoch gemäß § 28 VwVfG anzuhören.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:52 Uhr.

§ 20 Schweigepflicht

(1) Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

(2) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflichten nach Absatz 1, so gilt § 19 Abs. 3 und 4.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:19 Uhr.

VV zu § 20 GemO

- 1. Die Geheimhaltung ist der Natur der Sache nach vor allem erforderlich bei Vorgängen, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen.*
- 2. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Personen, die nach § 22 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen sind.*

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:52 Uhr.

§ 21 Treuepflicht

(1) Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Einwohner, wenn die Vertretung der Ansprüche oder Interessen Dritter mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

(3) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflichten nach Absatz 1 oder 2, so gilt § 19 Abs. 3 und 4.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:20 Uhr.

VV zu § 21 GemO

Das Vertretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch bei Auftragsangelegenheiten, soweit das Tätigwerden des betroffenen Bürgers nicht der Rechtsverteidigung (wie z. B. im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) dient.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:53 Uhr.

§ 22 Ausschließungsgründe

(1) Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder
3. wenn sie
 1. a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder
 2. b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehören oder
 3. c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen, ferner nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen sind.

(4) Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten.

(5) Liegt ein Ausschließungsgrund nach Absatz 1 vor oder sprechen Tatsachen dafür, daß ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies der Bürger oder der Einwohner dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen bei Ratsmitgliedern oder Inhabern sonstiger Ehrenämter in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeinderat bei Abwesenheit des Betroffenen, im übrigen der Bürgermeister.

(6) Eine Entscheidung ist unwirksam, wenn sie unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund nach Absatz 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Dreimonatsfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn im Verlauf dieses Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt für die Rechtsverletzung beim Zustandekommen von Satzungen § 24 Abs. 6.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 10:56 Uhr.

VV zu § 22 GemO

- 1. Ein Interessenwiderstreit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 liegt in der Regel vor, wenn die Angelegenheit, über die der Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden hat, den einem Bürger oder Einwohner im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses zugeteilten Aufgabenbereich berührt oder wenn dieser in leitender Stellung tätig ist.*
- 2. Nicht nur die Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person, sondern auch der ohne Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgte Ausschluß einer mitwirkungsberechtigten Person führt zur Unwirksamkeit der Entscheidung. Die Bestimmungen des Absatzes 6 Satz 2 und 3 (Heilungsbestimmungen) gelten für beide Fehlergründe.*

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:53 Uhr.

§ 23 Ehrenbürger

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluß über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Letzte Änderung am 07.12.2010 um 14:35 Uhr.

VV zu § 23 GemO

1. Das Ehrenbürgerrecht unterscheidet sich vom Bürgerrecht nach § 13 Abs. 2. Deshalb kann das Ehrenbürgerrecht auch Personen verliehen werden, die nicht Bürger der Gemeinde sind.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:54 Uhr.

§ 24 Satzungsbefugnis

- (1) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Gesetze Satzungen erlassen. Satzungen über Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2) bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.
- (2) Die Satzung wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- (3) Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Satzung soll den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft tritt. Ist dieser Tag nicht bestimmt, so tritt sie am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Aufhebung und Änderung von Satzungen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung oder einer auf Grund einer solchen Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Satzung vor dem 1. Januar 1969 erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung.
- (6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:33 Uhr.

VV zu § 24 GemO

1. Es wird empfohlen, Überschrift und Einleitung der Bekanntmachung von Satzungen nach folgendem *B e i s p i e l* zu gestalten:

"Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
in der Gemeinde ...

vom ...

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:"

Andere Bezeichnungen als "Satzung" für Ortsrecht sind nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist (z.B. Gefahrenabwehrverordnungen nach den §§ 30 und 31 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes).

- 2. Satzungen sollen in Paragraphen, größere Satzungen auch in Abschnitte gegliedert werden. Die Abschnitte und Paragraphen sollen mit Überschriften versehen sein.*
- 3. Soweit die Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, braucht die Erklärung der Aufsichtsbehörde, daß sie gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt, nicht bekanntgemacht zu werden. Soweit die Satzung neben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Mitwirkung anderer Behörden bedarf, holt die Aufsichtsbehörde deren Genehmigung, Zustimmung oder Einvernehmen ein und teilt dies mit ihrer eigenen Genehmigung der Gemeinde mit.*
- 4. Erteilt die Aufsichtsbehörde bei genehmigungsbedürftigen Satzungen die Genehmigung unter einer Bedingung, so bedeutet dies die Ablehnung der Genehmigung der Satzung in der vorgelegten Fassung verbunden mit der Erklärung, daß eine unter Beachtung dieser Bedingung erfolgte Neufassung der Satzung im voraus genehmigt ist. Tritt die Gemeinde der von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderung bei, so braucht die geänderte Satzung nicht mehr der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt zu werden; es genügt, wenn die Aufsichtsbehörde über die vom Gemeinderat beschlossene Neufassung der beanstandeten Satzungsbestimmungen unterrichtet wird. Eine erneute Beschlußfassung des Gemeinderats ist nicht erforderlich, soweit mit der Bedingung nur formelle Änderungen verlangt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn die Aufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung unter Bedingungen zurückstellt.*
- 5. Da die Ausfertigung der Satzung Aufgabe des Bürgermeisters als Vorsitzender des Gemeinderats ist, kann sie nicht von einem ständigen Vertreter innerhalb seines Geschäftsbereichs erfolgen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird die Satzung von dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten ausgefertigt.*
- 6. Der Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 – bei Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) auch der Hinweis nach § 215 BauGB – soll am Ende des Schriftstücks, mit dem die Satzung öffentlich bekanntgemacht wird, angebracht werden.*
- 7. Um den Nachweis für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung führen zu können, wird empfohlen, folgende Verfahrensschritte in den Sachakten zu vermerken:*

"I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom ...mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ...

Anwesende Ratsmitglieder ...

Für die Satzung haben gestimmt ... Ratsmitglieder

Gegenstimmen ...

Stimmenthaltungen ..."

II. Bei der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält:

"Diese Satzung wurde am ... der Kreisverwaltung in/der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in ... gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom ... Az.: ... mitgeteilt, daß gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen (§ 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemO)."

"Die Aufsichtsbehörde hat binnen eines Monats nach Eingang der Satzung keine rechtlichen Bedenken erhoben (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GemO)."

III. Bei genehmigungspflichtigen Satzungen:

"Die Kreisverwaltung/Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Satzung am ... unter

dem Az.: ... staatsaufsichtlich genehmigt."

oder:

"Die Kreisverwaltung/Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat binnen eines Monats nach Eingang der Satzung, das ist bis zum ..., keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert (§ 119 Abs. 1 GemO)."

oder:

"Die Kreisverwaltung/Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom ... die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

.....

.....

.....

Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom ... die Satzung gemäß den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.

IV. Diese Satzung wurde

◆ im Amtsblatt der Gemeinde, der Verbandsgemeinde ..., des Landkreises ... am ...

◆ in der Zeitung am ...

öffentlich bekanntgemacht."

oder:

"Diese Satzung wurde durch Auslegung vom ... bis ... öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab ... als bewirkt.

V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4)."

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:01 Uhr.

§ 25 Hauptsatzung

(1) Die Gemeinden haben eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen regeln.

(2) Die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:34 Uhr.

VV zu § 25 GemO

1. Sofern Bestimmungen über die folgenden Angelegenheiten zu treffen sind, sind sie in der Hauptsatzung zu regeln:

1. a) die Bestimmung weiterer wichtiger Gemeindeangelegenheiten (§ 17a Abs. 1),
 2. b) die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4),
 3. c) die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3),
 4. d) die Übertragung der Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 bezeichneten Angelegenheiten (§ 32 Abs. 3), sofern der Gemeinderat von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,
 5. e) die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3),
 6. f) die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1),
 7. g) die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1),
 8. h) die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 51 Abs. 2),
 9. i) die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1),
 10. j) die Entscheidung, daß von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3),
 11. k) die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3),
 12. l) die Bildung von Verwaltungsstellen in Ortsbezirken (§ 77).
2. Es wird empfohlen, in der Hauptsatzung auch Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen (§ 44 Abs. 2) zu treffen.
 3. Soweit die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge (Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung, Aufwandsentschädigung) des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 das Stimmrecht des Vorsitzenden, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied oder nach § 22 Abs. 1 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Daher sind für den Satzungsbeschluß zwei Abstimmungen erforderlich. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über die oben bezeichneten Bestimmungen der Hauptsatzung abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen; die getrennte Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Bei etwaigen späteren Änderungen der Hauptsatzung, die nicht die oben bezeichneten Bestimmungen betreffen, hat der Vorsitzende volles Stimmrecht.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:03 Uhr.

§ 26 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserversorgung, Abwasser-beseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluß an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlußzwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen; sie kann den Anschluß- und Benutzungszwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:35 Uhr.

VV zu § 26 GemO

Werden Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang vorgesehen, so muß die Satzung die Voraussetzungen angeben, bei deren Vorliegen eine Ausnahme zulässig ist. Ausnahmen dürfen nur aus sachlichen Gründen bei gleicher Behandlung gleichartiger Tatbestände zugelassen werden.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 20:56 Uhr.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt erfolgen.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres über Verfahren und Form der öffentlichen Bekanntmachung; es kann dabei zulassen, daß in Gemeinden unter einer bestimmten Einwohnerzahl oder für bestimmte Gegenstände der Bekanntmachung andere als die in Absatz 1 bezeichneten Formen festgelegt werden.
- (3) Die Gemeinde regelt im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:36 Uhr.

§ 7 DVO zu § 27 GemO

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur erfolgen
 1. im Amtsblatt der Gemeinde, bei Ortsgemeinden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, oder
 2. in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

- (2) Die Gemeinde hat in der Hauptsatzung eine der nach Absatz 1 zulässigen Bekanntmachungsformen zu bestimmen. Dabei sind das Amtsblatt oder die Zeitungen namentlich zu bezeichnen. Bestimmt die Hauptsatzung das Amtsblatt als Bekanntmachungsform, so ist dieses dort namentlich zu bezeichnen. Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung hat ebenfalls in der nach Absatz 2 bestimmten Form zu erfolgen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:38 Uhr.

§ 8 DVO zu § 27 GemO

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so können diese abweichend von § 7 in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden. Für Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohnern, in denen kein Amtsblatt der Verbandsgemeinde erscheint, kann die Hauptsatzung bestimmen, daß auch Satzungen mit Ausnahme der Hauptsatzung abweichend von der in § 7 bezeichneten Bekanntmachungsform durch Auslegung nach Satz 1 öffentlich bekanntgemacht werden. Bei Ortsgemeinden erfolgt die Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in den Formen des § 7 öffentlich bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist muß, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktagen betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Für Ortsgemeinden und Ortsbezirke unter 3.000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder des Ortsbeirats nicht in den in § 7 bezeichneten Formen, sondern durch Aushang (Anschlag) an den in der Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht werden. Für je angefangene 1.000 Einwohner soll mindestens eine Bekanntmachungstafel vorgesehen werden, für jeden Ortsbezirk ist mindestens eine Bekanntmachungstafel vorzusehen. Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit mindestens bis zum Eintritt der Dunkelheit zugänglich sind. Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

(4) Hat die Hauptsatzung ein Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan bestimmt, so kann sie auch zulassen, daß dringliche Sitzungen des Gemeinderats oder des Ortsbeirats entweder in einer vom Gemeinderat bestimmten Zeitung oder in der Form des Absatzes 3 bekanntgemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:39 Uhr.

§ 9 DVO zu § 27 GemO

(1) Herausgeber des Amtsblatts darf nur die Gemeindeverwaltung sein. Das Amtsblatt kann gemeinsam von mehreren Gemeindeverwaltungen oder gemeinsam mit der Kreisverwaltung herausgegeben werden. Die Gemeinde kann ihre Einwohner nicht zum Bezug des Amtsblatts verpflichten.

(2) Das Amtsblatt muß

1. in der Überschrift die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend numeriert sein,
3. die Erscheinungsfolge angeben,
4. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
5. einzeln zu beziehen sein.

(3) Das Amtsblatt kann neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) auch kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben und Hinweise auf Veranstaltungen enthalten. Bei Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Neutralität zu beachten.

(4) Das Amtsblatt darf Anzeigen nur enthalten, wenn es nicht vom Herausgeber selbst verlegt wird und wenn weder der Verleger noch der für den Anzeigenteil Verantwortliche, noch Anzeigenwerber Bedienstete der Gemeindeverwaltung sind.

(5) Der amtliche Teil ist dem nichtamtlichen Teil voranzustellen. Der Umfang des Anzeigenteils darf im Jahresdurchschnitt den Umfang des übrigen Teils nicht übersteigen.

(6) Sofern ein Amtsblatt neben amtlichen Mitteilungen auch Nachrichten (Absatz 3) und Anzeigen (Absatz 4) enthält, sind die Bestimmungen des Landesmediengesetzes und des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:41 Uhr.

§ 10 DVO zu § 27 GemO

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den Bürgermeister zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der Bürgermeister ihre Bekanntmachung unterzeichnet.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags des Amtsblatts oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen oder ein Amtsblatt und Zeitungen als Bekanntmachungsform bestimmt, so ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Bekanntmachungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Bei den in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Bei der besonderen Bekanntmachungsform für Sitzungen des Gemeinderats und des Ortsbeirats nach § 8 Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:43 Uhr.

VV zu § 27 GemO

1. Soweit Organe der Gemeinde gesetzlich ermächtigt sind, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind diese in der für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form zu verkünden (§ 3 des Verkündigungsgesetzes i. d. F. vom 7. Februar 1983, GVBl. S. 17, BS 114–1).
2. Auf der Urschrift des bekanntgemachten Schriftstücks ist die Form und der Tag bzw. Zeitraum der Bekanntmachung zu vermerken und deren Richtigkeit durch einen hierzu befugten Gemeindebediensteten unter Beifügung von Ort, Datum und Amtsbezeichnung zu bestätigen.
3. Hat eine Gemeinde für die öffentliche Bekanntmachung eine Zeitung, die in einem mehrtägigen Abstand erscheint, vorgesehen, ist § 8 Abs. 4 GemODVO sinngemäß anzuwenden.
4. Es wird empfohlen, die Titelseite des Amtsblatts nach folgendem Beispiel zu gestalten:

*"Amtsblatt für die Verbandsgemeinde ...
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindeverwaltung ...
Druck und Verlag: ... (Name und Sitz der Firma)
Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: ... (Name des Mitarbeiters der
Verbandsgemeindeverwaltung oder des Verlags)
Verantwortlich für Anzeigen: ... (Name des Mitarbeiters des Verlags)
Erscheint wöchentlich freitags.
Zustellung durch ...,
Bezugspreis: ...
Einzelstücke zu beziehen bei ... zum Preise von ...
Jahrgang/Nr. ...Ausgegeben in ... am ..."*
5. Die Herausgabe von Amtsblättern im Sinne des Absatzes 1 durch Ortsgemeinden ist unzulässig. Diese können vielmehr gemäß § 7 Abs. 1 GemODVO nur das Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder eine Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmen.
6. Die übrigen Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden sollen vor der Herausgabe eines Amtsblattes durch eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Kosten prüfen, ob diese Bekanntmachungsform im

Vergleich zur Tageszeitung auf die Dauer als wirtschaftlicher angesehen werden kann. Vor der Festlegung einer in mehrtägigem Abstand – in der Regel wöchentlich einmal – erscheinenden Zeitung (Wochenblatt) als Bekanntmachungsorgan ist außerdem zu prüfen, ob dies den praktischen Erfordernissen (insbesondere bei der Veröffentlichung eilbedürftiger Bekanntmachungen) gerecht wird.

7. Bei der inhaltlichen Gestaltung des Amtsblattes ist folgendes zu beachten:

1. 7.1 Amtlicher Teil

1. 7.1.1 "Öffentliche Bekanntmachungen" sind nur die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche vorgeschriebenen Bekanntmachungen einer Behörde (z. B. die Bekanntmachung von Satzungen oder Gefahrenabwehrverordnungen).

2.

7.1.2 "Sonstige amtliche Mitteilungen" sind alle von einer Behörde im Rahmen ihres Aufgabenbereichs oder auf Grund eines Amtshilfeersuchens herausgegebenen Mitteilungen, und zwar gleichgültig, ob sie auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen oder nicht. Dazu gehören auch Veröffentlichungen, die der Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung gem. § 15 Abs. 1 sowie über die Ergebnisse der Rats- und Ausschußsitzungen gem. § 41 Abs. 5 dienen, sowie Aufrufe von staatlichen oder kommunalen Repräsentanten aus besonderen Anlässen (z. B. Gedenk- oder Feiertagen) oder zu Hilfsaktionen für humanitäre oder gemeinnützige Zwecke.

2.

7.2 Nichtamtlicher Teil

1.

7.2.1 "Kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben" sollen nur sachliche Berichte enthalten, dagegen keine Kommentare oder Meinungsäußerungen.

2.

7.2.2 "Hinweise auf Veranstaltungen" sollen ebenfalls möglichst kurz gefaßt sein (Ort, Zeit, Programm usw.). Neben Veranstaltungen der Gemeinde selbst kommen insbesondere in Betracht:

- Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen,
- Gedenkfeiern, Volks- und Heimatfeste,
- Sportveranstaltungen,
- Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und politischen Parteien

Berichte über den Verlauf solcher Veranstaltungen gehören grundsätzlich nicht in das Amtsblatt. Soweit über solche Veranstaltungen ausnahmsweise wegen ihrer kommunalen Bedeutung im Amtsblatt berichtet wird, sind die unter Nummer 7.2.1 genannten Grundsätze zu beachten.

3.

7.2.3 Zulässig sind auch Hinweise auf den Nacht- und Sonntagsdienst der Ärzte und Apotheken. Sonstige Hinweise der Ärzte und Apotheken, etwa auf vorübergehende Schließung wegen Urlaubs oder auf Wiedereröffnung können nur in Form einer

Geschäftsanzeige in den nichtamtlichen Teil des Amtsblatts aufgenommen werden, wobei die hierfür geltenden Einschränkungen zu beachten sind.

4.

7.2.4 Die Verantwortlichkeit für nichtamtliche Beiträge muß erkennbar gemacht werden.

3. *7.3 Im Interesse der Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit wird empfohlen, den Inhalt des Amtsblattes nach den vorgenannten Sachgebieten zu gliedern und drucktechnisch deutlich voneinander zu trennen.*

4. *7.4 Zu den Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung werden folgende Hinweise gegeben:*

1.

7.4.1 Verwaltungsinterne Vorgänge und der Schriftwechsel mit anderen Behörden oder mit Abgeordneten sind für eine Veröffentlichung im Amtsblatt ungeeignet.

2.

7.4.2 Sinn und Zweck der den Gemeindeverwaltungen nach § 15 Abs. 1 und § 41 Abs. 5 obliegenden Unterrichtungspflicht erfordern nicht, über jede Sitzung des Gemeinderats oder eines Gemeindeausschusses oder über weniger wichtige Angelegenheiten ausführlich zu berichten. Eine Eigenwerbung (Selbstdarstellung) für bestimmte Personen oder die Austragung örtlicher Streitigkeiten sind mit dem Zweck der Unterrichtungspflicht ebenfalls nicht zu vereinbaren.

5. *7.5 Soweit ein Amtsblatt Anzeigen enthält, dürfen diese nur nach dem amtlichen Teil abgedruckt werden.*

8. *Durch die Herausgabe eines eigenen Amtsblattes darf das Informationsrecht der Presse nicht eingeschränkt werden. Daher sind die Gemeinden mit eigenem Amtsblatt – ebenso wie alle übrigen Gemeinden – verpflichtet, den Vertretern der Presse alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Presse dienen, soweit sich aus § 6 des Landesmediengesetzes nichts anderes ergibt.*

9. *Bei der Bestimmung eines Wochenblattes als Bekanntmachungsorgan der Gemeinde ist folgendes zu beachten:*

1.

9.1 Dieses Blatt muß die Begriffsmerkmale einer "Zeitung" im Sinne des § 27 aufweisen. Hiernach muß es sich um ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Druckwerk handeln, das fortlaufend über aktuelle Vorgänge in allen oder in bestimmten Lebensbereichen öffentlich berichtet und das von jedermann erworben werden kann. Sogenannte "Anzeigenblätter" erfüllen regelmäßig nicht diese Begriffsmerkmale.

2.

9.2 Das Wochenblatt soll keinen Titel führen, der Verwechslungen mit einem Amtsblatt zur Folge haben könnte. Diese Gefahr ist im allgemeinen gegeben, wenn Bezeichnungen (auch als Untertitel) verwendet werden wie "Mitteilungsblatt", "Gemeindeanzeiger". Aus dem gleichen Grunde sollte die Benutzung eines kommunalen Wappens durch solche Blätter (§ 5 Abs. 3) grundsätzlich nicht genehmigt werden.

3.

9.3 Die Gemeinde soll mit dem Verleger des Wochenblattes einen schriftlichen Vertrag, der mindestens zum Ende einer jeden Wahlzeit des Gemeinderats kündbar ist, schließen. In

diesem Vertrag soll dem Verleger die Verpflichtung auferlegt werden, die Bestimmungen des § 9 GemODVO sowie dieser Verwaltungsvorschriften bei der Gestaltung des Wochenblattes sinngemäß zu beachten. Bereits bestehende Verträge sollten bei nächster Gelegenheit entsprechend geändert werden.

- 10. Hat eine Ortsgemeinde das Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder des Landkreises als Form der öffentlichen Bekanntmachungsform bestimmt, so kann bei Satzungen größeren Umfangs davon abgesehen werden, den vollen Wortlaut der Satzung in der Gesamtausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen. Der Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 1 ist auch dann genügt, wenn in der Gesamtausgabe des Amtsblattes lediglich die Überschrift der Satzung abgedruckt und der volle Wortlaut der Satzung der Ausgabe für die jeweilige Ortsgemeinde als Anlage beigelegt wird. Hierauf ist in der Gesamtausgabe besonders hinzuweisen. Es wird empfohlen, nach folgendem Muster zu verfahren:
"Satzung der Ortsgemeinde ... über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom ...
– Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes:
Der vollständige Wortlaut dieser Satzung ist der für die Ortsgemeinde ... bestimmten Ausgabe des Amtsblattes als Anlage beigelegt! –
..., den ...
Ortsgemeinde ...
Ortsbürgermeister"*
- 11. Karten, Pläne oder Zeichnungen, für die eine Ortsgemeinde in der Hauptsatzung die besondere Bekanntmachungsform nach § 8 Abs. 1 GemODVO festgelegt hat, können nachrichtlich auch in der Ortsgemeinde ausgelegt werden. Dies hat jedoch keine rechtsbegründende Wirkung.*
- 12. Die in § 8 Abs. 4 GemODVO hilfsweise zugelassene Bekanntmachungsform (Bekanntmachung dringlicher Gemeinderatssitzungen in einer Zeitung) ist auch dann anwendbar, wenn die Einladungsfrist des § 34 Abs. 3 GemO zwar gewahrt ist, die Sitzung aber nicht bis nach der öffentlichen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in der nächsten Nummer des Amtsblattes hinausgeschoben werden kann. Es bestehen keine Bedenken, § 8 Abs. 4 GemODVO auch dann anzuwenden, wenn die Gemeinde eine nicht täglich erscheinende sonstige Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt hat.*
- 13. Hat eine Gemeinde eine Zeitung (Tageszeitung oder Wochenblatt) als Bekanntmachungsorgan bestimmt, so ist sie nicht verpflichtet, für andere Behörden oder öffentliche Stellen im Rahmen der Amtshilfe Bekanntmachungen durchzuführen, wenn die ersuchende Stelle die Bekanntmachung ebenso gut selbst in der Zeitung veröffentlichen könnte. Gemeinden, die ein Amtsblatt herausgeben, brauchen solche Bekanntmachungen nur gegen Auslagenersatz abzurufen.*
- 14. Die Bekanntmachung über den Hinweis auf eine öffentliche Auslegung (§ 8 Abs. 2 GemODVO) soll durch die Stelle erfolgen, die auch für die Auslegung zuständig ist.*
- 15. Den Ortsgemeinden wird empfohlen, die gleiche Bekanntmachungsform zu bestimmen wie die zuständige Verbandsgemeinde.*

Letzte Änderung am 23.06.2010 um 10:43 Uhr.

§ 28

(1) Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Sie verwalten die Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der Gemeinderat führt in den Städten die Bezeichnung Stadtrat. Der Bürgermeister führt in den kreisfreien und in den großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes.

(3) Die vom Bürgermeister geleitete Behörde führt in den Gemeinden die Bezeichnung Gemeindeverwaltung, in den Städten die Bezeichnung Stadtverwaltung in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde oder der Stadt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:45 Uhr.

VV zu § 28 GemO

1. Zwar führt nach § 64 Abs. 3 der Bürgermeister der Ortsgemeinde die Amtsbezeichnung "Ortsbürgermeister", jedoch bestehen keine Bedenken, wenn im Schriftverkehr auch in anderer Form erkennbar wird, daß es sich um das Organ einer Ortsgemeinde handelt. Deshalb wird den Ortsgemeinden empfohlen, im Schriftverkehr folgende Formen zu verwenden:

- 1. Der Bürgermeister der Ortsgemeinde A–Dorf" oder*
- 2. "Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde A–Dorf" oder*
- 3. "Ortsgemeinde A–Dorf", wobei der Zusatz "Bürgermeister" entweder im Briefkopf oder am Briefende einzusetzen ist.*

2. Bei Ortsgemeinden mit Stadtrecht ist die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

*Beispiel für den Briefkopf:
"Stadt ... in der Verbandsgemeinde ..."*

*Beispiel für das Amtsschild:
"Der Stadtbürgermeister der Stadt ... in der Verbandsgemeinde ... "*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 11:06 Uhr.

§ 29 Bildung des Gemeinderats, Zahl der Ratsmitglieder

(1) Der Gemeinderat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Vor-sitzenden. Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder beträgt in Gemeinden

bis zu		300 Einwohnern	6
mit mehr als	300 bis	500 Einwohnern	8
mit mehr als	500 bis	1.000 Einwohnern	12
mit mehr als	1.000 bis	2.500 Einwohnern	16
mit mehr als	2.500 bis	5.000 Einwohnern	20
mit mehr als	5.000 bis	7.500 Einwohnern	22
mit mehr als	7.500 bis	10.000 Einwohnern	24
mit mehr als	10.000 bis	15.000 Einwohnern	28
mit mehr als	15.000 bis	20.000 Einwohnern	32
mit mehr als	20.000 bis	30.000 Einwohnern	36
mit mehr als	30.000 bis	40.000 Einwohnern	40
mit mehr als	40.000 bis	60.000 Einwohnern	44
mit mehr als	60.000 bis	80.000 Einwohnern	48
mit mehr als	80.000 bis	100.000 Einwohnern	52
mit mehr als	100.000 bis	150.000 Einwohnern	56
mit mehr als		150.000 Einwohnern	60.

Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(3) Kommt die Wahl eines beschlußfähigen Gemeinderats nicht zustande oder sinkt die Zahl der Ratsmitglieder unter die Hälfte der in Absatz 2 vorgeschriebenen Zahl und ist eine Ergänzung des Gemeinderats durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich oder wird der Gemeinderat aufgelöst, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl des Gemeinderats statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Sofern Sitze im Gemeinderat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können und Absatz 3 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als gesetzliche Zahl der Mitglieder im Sinne des Absatzes 2.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:47 Uhr.

VV zu § 29 GemO

- 1. Aus Absatz 1 Satz 1 ergibt sich, daß auch der Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied des Gemeinderates ist.*
- 2. Die Bestimmung des Absatzes 4 gilt sinngemäß, wenn Sitze im Gemeinderat von Anfang an nicht besetzt worden sind, weil z. B. auf einem Wahlvorschlag zu wenig Bewerber aufgeführt waren oder Bewerber die Wahl nicht angenommen haben und keine Ersatzleute vorhanden sind.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 11:08 Uhr.

§ 30 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rück-sicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissen-hafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

(3) Der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitglieds ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären; die Erklärung ist nicht widerruflich.

(4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in dem Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:48 Uhr.

VV zu § 30 GemO

- 1. Ist kein geschäftsführender Bürgermeister oder Beigeordneter (§ 52 Abs. 3) vor-handen, so ist zur Verpflichtung der Ratsmitglieder ein Beauftragter (§ 124) zu bestellen. Bei Ortsgemeinden soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragt werden.*
- 2. Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1.*
- 3. Die Verpflichtung einer als Ersatzperson einberufenen Nachfolgeperson kann außerhalb der Tagesordnung vorgenommen werden.*
- 4. Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1991 –7 A 10752/91 –, bestätigt durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1992 – 7 B 50/92 – (DVBl. 1993, 891), ist das Recht des einzelnen Ratsmitglieds nach Absatz 4, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, auf Anträge (Sachanträge, Änderungsanträge,*

Anträge zur Geschäftsordnung) zu den Gegenständen beschränkt, mit denen sich der Gemeinderat bzw. der Ausschuß nach der festgesetzten Tagesordnung zu befassen hat.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 11:10 Uhr.

§ 30 a Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Zusammenschluß zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:50 Uhr.

VV zu § 30 a GemO

- 1. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.*
- 2. Da der Fraktionsstatus kraft Gesetzes bereits bei einem Zusammenschluß von zwei Ratsmitgliedern besteht, sind hiervon abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung nicht möglich.*
- 3. Der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 unterliegen auch entsprechende Verände-rungen.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 11:11 Uhr.

§ 31 Ausschluß aus dem Gemeinderat

- (1) Ein Ratsmitglied, das nach seiner Wahl durch Urteil eines deutschen Strafgerichts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, kann durch Beschluß des Gemeinderats aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden, wenn es durch die Straftat die für ein Ratsmitglied erforderliche Unbescholtenheit verwirkt hat. Der Gemeinderat kann den Beschluß nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verurteilung Kenntnis erhalten hat, fassen. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat zu unterrichten, sobald er von der Verurteilung Kenntnis erlangt.
- (2) Wer durch Wort oder Tat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz bekämpft, ist der Stellung eines Ratsmitglieds unwürdig. Der Gemeinderat hat in diesem Falle über den Ausschluß zu beschließen; der Beschluß soll innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderat von dem Vorgang Kenntnis erhalten hat, gefaßt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Beschließt der Gemeinderat den Ausschluß eines Mitglieds, so scheidet dieses vorläufig aus. Die Ersatzperson wird nach dem Kommunalwahlgesetz bestimmt. Sie tritt ihr Amt jedoch erst an, wenn der Ausschluß unanfechtbar geworden ist.
- (4) Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats nach den Absätzen 1 und 2 kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:51 Uhr.

§ 32 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuß übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Gemeinderat kann unbeschadet des Absatzes 3 die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Satzungen,
2. den Haushaltsplan mit allen Anlagen,
3. den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Bildung von Ortsbezirken,
6. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
7. die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters sowie die Wahl und die Abwahl der Beigeordneten,
8. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
9. die mittelfristigen und langfristigen Planungen der Gemeinde,
10. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe,
11. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen,
12. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten,
13. die Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,
14. die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
15. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben, von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
16. die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Entscheidung über die in Absatz 2 Nr. 11 bis 13 bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen werden kann.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:52 Uhr.

VV zu § 32

Trotz der Regelung in § 96 Abs. 1 wird in § 32 Abs. 2 Nr. 2 der Haushaltsplan mit allen Anlagen aufgeführt. Mit dieser Doppelregelung wird die besondere Bedeutung der Gemeinderatsentscheidung über den Haushaltsplan mit allen Anlagen hervorgehoben. Allerdings bezieht sich der Ratsbeschluss nicht auf die Anlagen; mit der Formulierung "mit allen Anlagen" wird lediglich verdeutlicht, dass dem Haushaltsplan alle Anlagen beizufügen sind, damit sich der Rat ein umfassendes Bild machen kann.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 11:12 Uhr.

§ 33 Unterrichtungs- und Kontrollrechte des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten. Die Prüfungsmitteilungen sind den Ratsmitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Der Gemeinderat ist jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, mit Rats- und Ausschußmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.
- (3) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Sie können auch verlangen, daß einem Ausschuß oder einzelnen vom Gemeinderat beauftragten Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten gewährt wird, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Gemeinderats vorliegt. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist zu begründen. Die Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn und soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Dem Ausschuß und den beauftragten Ratsmitgliedern muß ein Vertreter der Antragsteller angehören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bürgermeister einzelnen Ratsmitgliedern Akteneinsicht gewähren. § 22 gilt sinngemäß.
- (4) Jedes Ratsmitglied kann schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 an den Bürgermeister richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn und soweit für die Vorgänge eine Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:55 Uhr.

VV zu § 33 GemO

- 1. Die Verpflichtung des Bürgermeisters, den Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt bzw. den Rechnungshof zu unterrichten, betrifft nicht nur die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses, sondern auch alle Einzelfeststellungen der Prüfungsmitteilungen, die die Aufgaben des Gemeinderats (§ 32), insbesondere die Gestaltung des Haushaltsplans, betreffen. Die Unterrichtung des Gemeinderats hat alsbald nach Eingang des Prüfungsberichts, spätestens jedoch, sofern Stellungnahmen der Verwaltung zu einzelnen Prüfungsfeststellungen erforderlich sind, binnen dreier Monate zu erfolgen. In gleicher Weise ist der Gemeinderat über die abschließenden Mitteilungen zu Prüfungsergebnissen zu unterrichten.*
- 2. Die Unterrichtung nach Absatz 2 soll die Vertragspartner, den Vertragsgegenstand und die vereinbarte Gegenleistung enthalten.*
- 3. Es wird empfohlen, den Gemeinderat jeweils in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres über die in Absatz 2 bezeichneten Verträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen worden sind, zu unterrichten. Zur Unterrichtung in öffentlicher Sitzung gehört, daß auch die Zuhörer die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhalten.*
- 4. Verträge mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Ortsvorstehern unterliegen ebenfalls der Unterrichtungspflicht.*

1. *5.1 Das Unterrichts- und das Akteneinsichtsrecht bestehen nicht nur in Selbstverwaltungs-, sondern auch in Auftragsangelegenheiten der Gemeinde.*

2.

5.2 Das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 3 Satz 2 setzt ein berechtigtes Interesse des Gemeinderats (als Organ) an der Akteneinsicht voraus, das von den antragstellenden Ratsmitgliedern wahrgenommen werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig nicht gegeben, wenn das Akteneinsichtsverlangen ohne konkreten Anlaß erfolgt und lediglich auf eine allgemeine Kontrolle der Gemeindeverwaltung abzielt.

3.

5.3 Der Antrag auf Akteneinsicht kann von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion entweder im Zusammenhang mit der Beratung eines Gegenstands zur Niederschrift oder schriftlich außerhalb der Ratssitzung gestellt werden. Im ersten Fall ist das Verlangen mündlich in der Sitzung, im zweiten Fall schriftlich zu begründen. Es erfolgt keine Beschlußfassung des Gemeinderats darüber, ob und in welchem Umfang die Akten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden sollen. Der Gemeinderat entscheidet nur über die beauftragten Ratsmitglieder, wenn von den Antragstellern nicht die Akteneinsicht durch einen Ausschuß verlangt wird.

4.

5.4 Soweit der Bürgermeister die Akteneinsicht verweigert, hat er dies zu begründen. Auf Verlangen der antragstellenden Ratsmitglieder sind die Gründe schriftlich darzulegen.

5.

5.5 Über § 46 Abs. 5 gelten das Unterrichts- und das Akteneinsichtsrecht für Ausschüsse entsprechend, wobei antragsberechtigt ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder eine in dem Ausschuß vertretene Ratsfraktion sind. Gemäß § 75 Abs. 9 Satz 1 und 4 i. V. m. § 46 Abs. 5 gilt dies für Ortsbeiräte entsprechend.

6.

5.6 In den Fällen des Absatzes 5 ist eine Auskunftserteilung und Akteneinsicht nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:23 Uhr.

§ 34 Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats ist spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einzuberufen. Im übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören muß, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) Der Vorsitzende lädt die Ratsmitglieder und Beigeordneten schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sind der Bürgermeister und seine Vertreter nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Ratsmitglied die Einladung.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- (5) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Der Gemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen,
1. bei Dringlichkeit (Absatz 3 Satz 2) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 10:59 Uhr.

VV zu § 34 GemO

1. *Die Verpflichtung, die erste Sitzung des Gemeinderats spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einzuberufen, ist erfüllt, wenn spätestens an diesem Tage die Einladung zugegangen ist. Die Sitzung selbst kann später stattfinden; jedoch sind die §§ 53 Abs. 2 Halbsatz 2 und Satz 3, 53 a Abs. 2 und 75 Abs. 4 Satz 1 zu beachten.*
2. *Den zwingenden Formerfordernissen des Absatzes 2 ist nicht genügt, wenn die Ratsmitglieder lediglich durch Vorlage eines allgemeinen Einladungsschreibens, dessen Kenntnisnahme sie durch Unterschrift bestätigen, von der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats verständigt werden, ohne daß sie die Einladung und die Tagesordnung in schriftlicher Form erhalten und in eigenem Gewahrsam behalten. Vielmehr muß sowohl die Einladung als auch die Tagesordnung den einzelnen Ratsmitgliedern und Beigeordneten zum Verbleib schriftlich zugesandt werden. Hierbei sollte regelmäßig die Tagesordnung mit dem Einladungsschreiben, das Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung enthält, verbunden werden.*
3. *Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung gilt auch für Dringlichkeitssitzungen (Absatz 3). Vgl. hierzu § 8 GemODVO.*
4. *Beschließt der Gemeinderat, eine Sitzung, die gemäß Absatz 6 Satz 2 als nichtöffentliche Sitzung bekanntgemacht worden ist, als öffentliche Sitzung abzuhalten, so braucht die Tagesordnung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.*
5. *Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen soll sich auf allgemeine Bezeichnungen der Beratungsgegenstände beschränken (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen).*
6. *Anträge nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 sollen von allen antragstellenden Ratsmitgliedern, bei Anträgen einer Fraktion nach Absatz 5 Satz 2 mindestens vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein oder zur Niederschrift gegeben werden. Zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören insoweit auch die Angelegenheiten, deren Entscheidungen er auf einen Ausschuß oder den Bürgermeister übertragen hat. Soweit der Gegenstand des Antrags nicht zu den Aufgaben des Gemeinderats (§ 32) gehört, hat der Bürgermeister den Antrag unter Darlegung der Gründe zurückzuweisen.*
7. *Sofern die Gleichbehandlung gewahrt ist, bestehen keine Bedenken,*

a) die Einladung zu einer Sitzung des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse die Einladung zu Fraktionsitzungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen, die der Vorbereitung der jeweiligen Rats- oder Ausschußsitzung dienen, beizufügen oder

b) auf dem Einladungsschreiben zu der Rats- oder Ausschußsitzung die Einladung zu den entsprechenden Sitzungen der einzelnen Fraktionen abzdrukken.

8. *Wer das "älteste Ratsmitglied" ist, beurteilt sich nach dem Lebensalter. Ist das hiernach zuständige Ratsmitglied verhindert, so nimmt das nächstälteste Ratsmitglied die Einladung vor.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 14:53 Uhr.

§ 34 a Ältestenrat

(1) In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderats berät. § 36 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrats bestimmt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:00 Uhr.

§ 35 Öffentlichkeit, Anhörung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Die Geschäftsordnung kann allgemein bestimmen oder der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, daß auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die in § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 und 14 bis 16 bezeichneten Angelegenheiten. Über den Ausschluß oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt. Eine Anhörung darf nicht erfolgen, sofern zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Anhörung durchgeführt worden ist.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:01 Uhr.

VV zu § 35 GemO

- 1. Für Gegenstände, die ihrer Natur nach in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, wird auf die VV zu § 20 und die VV Nr. 5 zu § 34 verwiesen. Die abschließende Beratung und Beschlußfassung über Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gehört zu den Gegenständen, die ihrer Natur nach vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.*
- 2. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister ermächtigen, bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einzuladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Gemeinderats hinausgeschoben werden kann.*
- 3. Wer gemäß § 22 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann nicht zu demselben*

§ 36 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht.

Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlußverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:03 Uhr.

VV zu § 36 GemO

- 1. Zu den Bezügen des Bürgermeisters und der Beigeordneten zählen alle Geldleistungen, somit auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten.*
- 2. Der Vorsitzende, dessen Stimmrecht nach Absatz 3 ruht, ist rechtlich nicht gehindert, auch bei der Beratung und Entscheidung über die Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten den Vorsitz zu führen, sofern er nicht nach § 22 von der Beratung ausgeschlossen ist.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 14:55 Uhr.

§ 37 Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Gemeinderat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluß nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekanntmacht.

(3) Wer berechtigt ist, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, kann im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

VV zu § 37 GemO

- 1. Die Geltung der Mustergeschäftsordnung (Absatz 2) entfällt, sobald der Gemeinderat mit der in Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließt.*
- 2. In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Gemeindeordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen eine abschließende Regelung enthalten. Dies schließt nicht aus, daß Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zur Wahrung des Sachzusammenhangs und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 14:58 Uhr.

§ 38 Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluß eines Ratsmitglieds auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen darf.
- (2) Verläßt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluß von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlußverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Gemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu beschließen.
- (4) Der Ausschluß von den Sitzungen des Gemeinderats hat den Ausschluß von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:07 Uhr.

VV zu § 38 GemO

Eine Zusammenzählung der nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Betracht kommenden Ausschlußmöglichkeiten ist unzulässig. Deshalb kann ein Ratsmitglied wegen desselben ordnungswidrigen Verhaltens höchstens von vier Sitzungen ausgeschlossen werden.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 14:59 Uhr.

§ 39 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist. Wird der Gemeinderat wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Sinkt die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder unter sechs, so erfordert die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit

von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Können Ratsmitglieder gemäß § 22 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Gemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:08 Uhr.

VV zu § 39 GemO

- 1. Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die mangelnde Beschlußfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 durch die Ausschließung mindestens eines Ratsmitglieds lediglich mitverursacht wird.*
- 2. Der Bürgermeister kann von seiner Befugnis nach Absatz 2 zweiter Halbsatz nur während der jeweiligen Sitzung Gebrauch machen. Seine Entscheidung ersetzt den an sich notwendigen Beschluß des Gemeinderats. Der Bürgermeister kann daher entweder eine Sachentscheidung treffen oder die Sache vertagen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters steht die Befugnis nach Absatz 2 Halbsatz 2 dem zu seiner Vertretung berufenen Beigeordneten (§ 50 Abs. 2) zu.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 15:01 Uhr.

§ 40 Beschlußfassung, Wahlen

(1) Beschlüsse des Gemeinderats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(5) Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 der Bürgermeister werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt; das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:12 Uhr.

VV zu § 40 GemO

- 1. Die Regel des Absatzes 1 Satz 1, wonach Beschlüsse des Gemeinderats der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder bedürfen, gilt für alle Beschlüsse, gleichgültig nach welcher*

Rechtsvorschrift die Beschlußfassung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat. Sie gilt nur dann nicht, wenn eine Gesetz ausdrücklich entweder eine andere Mehrheit (z. B. ein Viertel, ein Drittel, zwei Drittel) oder eine andere Bezugsgröße (gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder) vorschreibt. In der Gemeindeordnung sind folgende von der Regel des Absatzes 1 Satz 1 abweichende Mehrheiten festgelegt:

a) Zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

§ 23 Abs. 2 – Entziehung des Ehrenbürgerrechts,
§ 37 Abs. 1 – Beschlußfassung über die Geschäftsordnung,
§ 40 Abs. 1 – Festlegung der geheimen Abstimmung,
§ 53 a Abs. 5 – Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten,
§ 55 Abs. 1 – Beschlußfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters,
§ 55 Abs. 2 – Abwahl eines hauptamtlichen Beigeordneten,
§ 66 Abs. 1 – Verlegung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung,
§ 67 Abs. 2 – Entscheidung des Verbandsgemeinderats über den Flächennutzungsplan ohne Zustimmung der Ortsgemeinden,
§ 67 Abs. 5 – Rückübertragung von Aufgaben auf Ortsgemeinden,
§ 78 Abs. 3 – Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde gegen Bürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder,
§ 111 Abs. 3 – Entziehung der Leitung des Rechnungsprüfungsamts gegen den Willen des Beamten.

b) Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

§ 16 Abs. 1 – Verlangen auf Einberufung einer Einwohnerversammlung,
§ 25 Abs. 2 – Beschlußfassung über die Hauptsatzung,
§ 45 Abs. 1 – Wahl der Ausschußmitglieder bei nur einem Wahlvorschlag,
§ 73 Abs. 1, 2 – Umwandlung einer Verbandsgemeinde zu einer verbandsfreien Gemeinde.

c) Zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder

§ 34 Abs. 7 – Ergänzung der Tagesordnung bei Dringlichkeit, Absetzen einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung,
§ 35 Abs. 1 – Behandlung von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung.

Für besondere Antragsrechte gelten folgende Mindestzahlen:

a) Mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

§ 55 Abs. 1 – Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters,
§ 55 Abs. 2 – Antrag auf Abwahl eines hauptamtlichen Beigeordneten.

b) Ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

§ 23 Abs. 2 – Antrag auf Entziehung des Ehrenbürgerrechts.

c) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

§ 34 Abs. 1 – Verlangen auf Einberufung einer Ratssitzung,
§ 35 Abs. 2 – Antrag auf Anhörung von Sachverständigen und Vertretern berührter Bevölkerungsteile.

d) Ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion:

§ 33 Abs. 3 – Antrag auf Unterrichtung des Gemeinderats, Antrag auf Akteneinsicht,
§ 34 Abs. 5 – Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

2. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderats, die die Auswahl oder Bestimmungen einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Hierunter fallen nicht Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2. Um eine Wahl handelt es sich auch dann, wenn der Gemeinderat anderen Stellen lediglich Personen zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung vorschlägt, z. B. die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der Vorschlag für die Ernennung einer Schiedsperson nach § 5 der Schiedsamtordnung.
3. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nach Absatz 3 Satz 1 ist die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder maßgebend. Für Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gilt ebenfalls Absatz 4.
4. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann auch mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Nein–Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist gemäß Absatz 3 Satz 2 die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.
5. Werden zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen, so sind auf „Nein“ lautende Stimmen ungültig.

6.1 Eine Wahl ist ein Gesamtvorgang, der aus mehreren Verfahrensstufen bestehen kann. Solange noch kein endgültiges Ergebnis vorliegt, hat der Gemeinderat nach Abschluß einer Verfahrensstufe die Möglichkeit, das weitere Verfahren durch Verfahrensbeschlüsse zu bestimmen. Der Gemeinderat kann eine Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, oder eine Vertagung des weiteren Wahlverfahrens beschließen. Das Verfahren ist, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der nächsten Sitzung, in dem Stadium fortzusetzen, in dem es unterbrochen wurde.

6.2 Ein Abbruch des Wahlverfahrens ist nur möglich, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit des § 34 Abs. 7 Satz 1 den Gegenstand „Wahl“ von der Tagesordnung absetzt. In diesem Fall kann das Wahlverfahren in einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderats unter einem neuen Tagesordnungspunkt neu beginnen.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 15:26 Uhr.

§ 41 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer unterschrieben sein.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Ratsmitglied zugehen. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Geschäftsordnung kann abweichende Regelungen treffen, sofern diese eine ausreichende Unterrichtung gewährleisten.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- (4) Die Einwohner können die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung einsehen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung soll die Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzungen in geeigneter Form unterrichten.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:15 Uhr.

VV zu § 41 GemO

1. Zum Schriftführer soll ein Bediensteter der Gemeinde, bei Ortsgemeinden im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung ein Bediensteter der Verbandsgemeinde bestellt werden. Bürger sollen nur dann zum Schriftführer bestellt werden, wenn ein solcher Bediensteter nicht zur Verfügung steht. Wird eine Person, die nicht gewähltes Ratsmitglied ist, zum Schriftführer bestellt, so handelt es sich bei vorübergehender Bestellung um eine ehrenamtliche Tätigkeit und bei einer auf längere Zeit erfolgten Bestellung um ein Ehrenamt im Sinne der §§ 18 ff.
2. Das Recht, die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen einzusehen (Absatz 2 Satz 2), steht grundsätzlich nur denjenigen Personen zu, die im Zeitpunkt der protokollierten oder der nächsten Sitzung Ratsmitglieder waren und deshalb die in § 41 Abs. 3 vorgesehene Einwendungs- oder Kontrollbefugnis ausüben können (OVG Rhl.-Pf., Urteil vom 2. September 1986 – 7 A 10/86 – [DVBl. 1987 S. 148]).
3. Eine ausreichende Unterrichtung der Ratsmitglieder (Absatz 2) ist auch gewährleistet, wenn die Geschäftsordnung vorschreibt, daß die Niederschrift zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen wird. Diese Form kann jedoch nur für Ortsgemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern empfohlen werden.
4. In Ortsgemeinden ist die Niederschrift beim Ortsbürgermeister zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Daneben empfiehlt es sich, auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung die Niederschriften der Sitzungen aller Ortsgemeinderäte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Es bestehen keine Bedenken, für interessierte Einwohner auf Wunsch gegen Erstattung der Kosten Auszüge aus den Niederschriften anzufertigen, sofern der Gemeinderat dies allgemein zugelassen hat und die Gleichbehandlung gewährleistet ist.
6. Die nach Absatz 2 Satz 3 zulässigen abweichenden Regelungen in der Geschäftsordnung erstrecken sich auch auf die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die nicht der Schweigepflicht (§ 20) unterliegen. Es bestehen daher keine Bedenken, den Ratsmitgliedern die Niederschrift über diesen Teil der Sitzung zu übersenden oder den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse mitzuteilen. Dies setzt allerdings voraus, daß bei Bedarf zwei getrennte Niederschriften gefertigt werden.
7. Bei der Anfertigung von Tonaufzeichnungen ist folgendes zu beachten:
 - 7.1 In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats kann der Schriftführer oder ein vom Bürgermeister hierfür bestimmter Bediensteter der Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Niederschrift jederzeit den gesamten Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung muß bis zur Ausräumung von Einwendungen gegen die Niederschrift gemäß § 41 Abs. 3 aufbewahrt werden. Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, daß die Tonaufzeichnung in der Zwischenzeit anderen Personen als den in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern nicht zugänglich gemacht wird.
 - 7.2 In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur gemacht werden, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgesehen ist oder wenn der Gemeinderat im Einzelfall zu Beginn der Sitzung dies ausdrücklich billigt. Im übrigen gelten die Hinweise unter Nummer 6.1 mit dem Zusatz, daß in diesem Falle besondere Vorkehrungen zu treffen sind, damit die Tonaufzeichnung keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.
 - 7.3 Die einzelnen Ratsmitglieder können der Aufzeichnung ihrer Ausführungen zur Vorbereitung der Niederschrift beim Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht widersprechen. Insoweit geht das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Anfertigung der Sitzungsniederschrift dem Persönlichkeitschutz vor.

7.4 Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Bürgermeister Beauftragte dürfen – sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung – nur dann Tonaufzeichnungen machen, wenn der Gemeinderat ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch für Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Hat der Gemeinderat Tonaufzeichnungen zugestimmt, so kann jedes Ratsmitglied verlangen, daß seine Ausführungen nicht aufgezeichnet werden; der Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß während der Ausführungen dieses Ratsmitglieds keine Tonaufzeichnungen durch Dritte gemacht werden. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1990 – 7 D 14/90 – (NJW 1991, 118) wird hingewiesen.

7.5 Soweit in der Geschäftsordnung nicht allgemein bestimmt ist, können Tonaufzeichnungen einer Sitzung nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats für Archivzwecke aufbewahrt werden. Handelt es sich um eine nichtöffentliche Sitzung, so müssen alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

7.6 Ist vorgesehen, den Verlauf einer Sitzung des Gemeinderats ganz oder teilweise auf Tonband aufzunehmen, so hat der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung die Teilnehmer an der Sitzung hierauf hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck der Tonaufzeichnung anzugeben.

7.7 Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

8.1 Absatz 4 steht einer Veröffentlichung der Niederschrift über öffentliche Sitzungen nicht entgegen, wenn sie durch die Gemeinde oder mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt. Da die Veröffentlichungsbefugnis nur der Gemeinde zusteht, dürfen die Ratsmitglieder bzw. die Fraktionen die ihnen zugewandten amtlichen Niederschriften über öffentliche Sitzungen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht publizieren. Dies gilt sowohl für Kopien der Originalurkunde (auch auszugsweise) als auch für die wortgleiche Wiedergabe des Textes.

8.2 Soweit die Gemeinde (auszugsweise) eine Ablichtung der Niederschrift oder einen inhaltsgleichen Text in ihr Internetangebot einstellt, ist dies zwar grundsätzlich zulässig, aber nicht der Sitzungsniederschrift – als öffentliche Urkunde – gleichzustellen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Form der Unterrichtung im Sinne des Absatzes 5.

8.3 Die Verpflichtung der Gemeindeverwaltung, die Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzungen zu unterrichten (Absatz 5), bezieht sich nur auf den sachlichen Inhalt der für die Einwohner wichtigen Ratsbeschlüsse (z. B. Beschlüsse über Satzungen, Bauleitpläne, Erhebung oder Änderung von Abgaben, Planung wichtiger Bauvorhaben), nicht dagegen auf die Sitzungsniederschrift, die Abstimmungsergebnisse oder den Verlauf der Beratung (Diskussion) und die dabei geäußerten Meinungen. Soweit Gemeindeausschüssen die abschließende Entscheidung übertragen ist, erstreckt sich die Unterrichtungspflicht im Umfange des Satzes 1 auch auf die für die Einwohner wichtigen Beschlüsse dieser Ausschüsse.

8.4 Wegen der Zweimonatsfrist des § 17 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 hat die Unterrichtung der Einwohner unverzüglich zu erfolgen, wenn gegen den Beschluß des Gemeinderats oder eines Ausschusses ein Bürgerbegehren zulässig ist. Im übrigen wird auf die VV Nr. 2 zu § 15 GemO und auf die VV Nr. 7.4.2 zu § 27 GemO verwiesen.

8.5 Bei Ortsgemeinden obliegt die Bestimmung des Inhalts der Unterrichtung dem Ortsbürgermeister.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:31 Uhr.

§ 42 Aussetzung von Beschlüssen

(1) Hat der Gemeinderat einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Bürgermeisters die Befugnisse des Gemeinderats überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Aufwendung oder Auszahlung beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür

dem Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen; die nächste Sitzung muß spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussetzung stattfinden.

(2) Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der Gemeinderat durch einen von ihm Bevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:16 Uhr.

VV zu § 42 GemO

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die im 5. Kapitel, 1. bis 4. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 15:47 Uhr.

§ 43 Anfechtung von Wahlen

(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die der Gemeinderat vorgenommen hat, kann jedes Ratsmitglied innerhalb zweier Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Die Beschwerde kann nur auf verfahrensrechtliche Gründe gestützt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:17 Uhr.

§ 44 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Personen, deren Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Kommunalwahlgesetzes mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderats nicht vereinbar ist, können einem Ausschuß nicht angehören.

(2) Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Gemeinde in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden.

(3) Der Gemeinderat kann einen Ausschuß auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen. Er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3, des Absatzes 2 Satz 1 sowie der §§ 45 und 46 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlußorgane, deren Mitglieder vom Gemeinderat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Gemeinderat hierbei an Vorschläge Dritter gebunden ist, gilt für das Wahlverfahren § 45 Abs. 2.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:18 Uhr.

VV zu § 44 GemO

- 1. Der Gemeinderat hat vor der Bildung der Ausschüsse auch zu bestimmen, ob und ggf. wieviel sonstige Gemeindeglieder zu Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse gewählt werden sollen. Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, daß die Wahlvorschläge der Bestimmung des Abs. 1 Satz 2, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Ratsmitglied sein soll, Rechnung tragen. Entspricht das Wahlergebnis nicht diesem Erfordernis, so kann von einer Wiederholung der Wahl nur abgesehen werden, wenn die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist; dagegen liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß ein Ausschuß sich ganz überwiegend aus Bürgern zusammensetzt, die nicht Ratsmitglieder sind.*
- 2. Bei den einzelnen Sitzungen der Ausschüsse braucht das vom Gemeinderat auf Grund des Absatzes 2 bestimmte Verhältnis zwischen Ratsmitgliedern und sonstigen Gemeindegliedern nicht gewahrt zu sein.*
- 3. Soweit durch besondere Gesetze die Zusammensetzung eines Ausschusses abweichend von Absatz 1 Satz 2 geregelt ist (z. B. Schulträgerausschuß nach § 90 des Schulgesetzes, Jugendhilfeausschuß nach § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), gehen die Bestimmungen des besonderen Gesetzes vor.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 15:48 Uhr.

§ 45 Mitgliedschaft in den Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschußmitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) gewählt.
- (3) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschußmitglieder gemäß Absatz 1 neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschußsitze ergeben würde.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 09:45 Uhr.

VV zu § 45 GemO

- 1. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 –8 C 18.03–, DVBl. 2004 S. 439, müssen Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen bzw. mehrerer politischer Gruppen unzulässig. Hiervon nicht betroffen sind Wahlen von Ausschüssen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 (Wahl auf Grund nur eines Wahlvorschlags, insbesondere auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller politischer Gruppen des Gemeinderats).*
- 2. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend gilt (Absatz 1 Satz 3). Aus der entsprechenden Anwendung des § 41 Abs. 1 des*

Kommunalwahlgesetzes ergibt sich, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt zu ermitteln ist: 1. Die Zahl der insgesamt zu vergebenden Ausschußsitze, vervielfacht mit der Gesamtzahl der bei der Wahl der Ausschußmitglieder für den einzelnen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen der Ratsmitglieder geteilt.

- 1. Die Zahl der insgesamt zu vergebenden Ausschußsitze, vervielfacht mit der Gesamtzahl der bei der Wahl der Ausschußmitglieder für den einzelnen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, wird durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen der Ratsmitglieder geteilt.*
- 2. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Ausschußsitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen.*
- 3. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.*
- 4. Erhält danach bei der Verteilung der Sitze ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschußsitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von 3. zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden wieder nach 3. verteilt.*
- 3. Bei der Wahl der Stellvertreter von Ausschußmitgliedern soll ebenfalls das in § 44 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Verhältnis gewahrt sein. Hierbei sollen jedem Ausschußmitglied eine oder mehrere Personen als Stellvertreter zugeordnet werden mit der Maßgabe, daß es im Verhinderungsfall nur von diesen vertreten werden kann.*
- 4. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen sind nicht berechtigt, als Stellvertreter eines Ausschußmitgliedes Personen zu entsenden, die als solche nicht durch den Gemeinderat gewählt worden sind.*
- 5. Verzichtet ein Ratsmitglied auf sein Mandat, scheidet es zugleich auch aus den Ausschüssen des Gemeinderats aus, in die es als Ratsmitglied gewählt wurde. In Ausschüssen, die sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen Bürgern zusammensetzen, kann ein ausgeschiedenes Ratsmitglied als sonstiger Bürger verbleiben, wenn der Gemeinderat nicht ein genaues Zahlenverhältnis zwischen Ratsmitgliedern und Bürgern festgelegt hat und wenn auch weiterhin mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder Ratsmitglied ist.*
- 6. Eine Änderung des Stärkeverhältnisses der politischen Gruppen liegt nur dann vor, wenn Gemeinderatsmitglieder sowohl ihre Fraktionszugehörigkeit als auch ihre Mitgliedschaft in derjenigen Partei oder politischen Gruppe aufgeben oder verlieren, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt sind, weil auf die aus der Kommunalwahl hervorgegangenen Mitgliederzahlen der einzelnen politischen Gruppen abzustellen ist.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 15:55 Uhr.

§ 46 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die dem Ausschuß übertragenen Aufgaben gehören. Gehört eine Angelegenheit zu mehreren Geschäftsbereichen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Sofern ein Hauptausschuß gebildet ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt ein Beigeordneter den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Für Ausschußsitzungen findet § 35 Abs. 1 sinngemäße Anwendung, soweit der Gemeinderat dem Ausschuß eine Angelegenheit zur abschließenden Ent-scheidung übertragen hat. Ausschußsitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Aus-schuß kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 22 gilt sinngemäß.

(5) Im übrigen sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß anzuwenden. Die Rechte und die Pflichten nach § 42 stehen neben dem Bürgermeister auch dem Beigeordneten, der den Vorsitz führt, zu; wird ein Beschluß ausgesetzt und beharrt der Ausschuß auf seinem Beschluß, so entscheidet zunächst der Gemeinderat.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:22 Uhr.

VV zu § 46 GemO

- 1. Vertritt ein Beigeordneter, der gewähltes Ausschußmitglied ist, den Bürgermeister als Vorsitzenden dieses Ausschusses, so kann der Stellvertreter dieses Aus-schußmitglieds nicht ebenfalls an der Sitzung teilnehmen, da eine "Verhinderung" nicht vorliegt.*
- 2. Soweit einem Ausschuß Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen sind und eine öffentliche Behandlung zu erfolgen hat, sind gemäß Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen öffentlich bekanntzumachen.*
- 3. Stellvertretende Ausschußmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, können an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, wenn das betreffende Ausschußmitglied anwesend ist.*
- 4. Die Unterrichtung der Ratsmitglieder über Sitzungstermine von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, kann in der Form erfolgen, daß ihnen die Einladung zu der jeweiligen Ausschußsitzung (ohne die für die Ausschußmitglieder bestimmten Beratungsunterlagen) übersandt wird oder daß sie in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Rundschreiben, Mitteilung in Ratssitzungen) über Zeit, Ort und Gegenstand der Ausschußsitzungen unterrichtet werden. Die Gültigkeit der von einem Ausschuß gefaßten Beschlüsse ist nicht davon abhängig, daß die dem Ausschuß nicht angehörenden Ratsmitglieder über Ort und Zeit der Sitzung unterrichtet waren.*
- 5. Für eine sinngemäße Anwendung der für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen kommen insbesondere die §§ 30, 34, 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 sowie §§ 38 bis 42 in Betracht. Im übrigen ist folgendes zu beachten:*
 - 1. a) Mitglieder eines Ausschusses, die nicht Ratsmitglied sind, werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister nach § 30 Abs. 2 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für Mitglieder eines Ausschusses, die zugleich Ratsmitglieder sind, wenn sie noch nicht in einer Ratssitzung verpflichtet worden sind.*
 - 2. b) Da Absatz 5 Satz 1 die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorschreibt, können sich die einzelnen Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung geben.*

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:34 Uhr.

§ 47 Stellung und Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben obliegen ihm

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit er selbst den Vorsitz führt;

2. die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse;
3. die laufende Verwaltung;
4. die Erfüllung der der Gemeinde gemäß § 2 übertragenen staatlichen Aufgaben.

Die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten; die Rechtsstellung der Beigeordneten nach § 50 Abs. 6 bleibt unberührt. Für folgende Personalentscheidungen bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats:

1. die Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,
2. die Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen,
3. Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:24 Uhr.

VV zu § 47 GemO

1. *Der Hinweis auf die Rechtsstellung der Beigeordneten nach § 50 Abs. 6 bezieht sich lediglich auf die Funktion des Beigeordneten als Vorgesetzter der Bediensteten seines Geschäftsbereichs. Die Stellung des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleibt unberührt.*
2. *Die Zustimmung des Gemeinderats zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters ist keine Wahl; der Bürgermeister darf daher mit abstimmen. Als dem gehobenen Dienst vergleichbar gelten Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 TVöD. Zu den Beamten des höheren und gehobenen Dienstes gehören auch die Beamten im Vorbereitungsdienst dieser Laufbahngruppen. Die Zustimmung des Gemeinderats zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters kann im Rahmen des § 32 Abs. 1 Satz 2 nur auf einen Ausschuß, nicht auch auf den Bürgermeister übertragen werden.*
3. *Absatz 2 gilt nicht für die Höherstufung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten. Hierüber entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 3 Abs. 4 LKomBesVO der Gemeinderat; die Beratung und die Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung.*
4. *Hauptamtliche Bürgermeister haben jede Verhinderung von mehr als drei Tagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Ist der Bürgermeister an der Mitteilung verhindert, so hat der allgemeine Vertreter die Verhinderung mitzuteilen.*
5. *Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Bürgermeister obliegen, gehört auch die Leistung von Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG.*
6. *Bei Einholung der Zustimmung des Gemeinderats zu Personalentscheidungen nach Absatz 2 soll der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuß auch über den Beschluß des Personalrats zu der vorgesehenen Personalentscheidung unterrichtet werden.*
7. *Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ist bei der Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn entsprechend anzuwenden, weil der Beamte neu in den Dienst der Gemeinde tritt.*
8. *Der Bürgermeister sollte eine Aktenordnung und einen einheitlichen Aktenplan festsetzen. Hierzu wird auf den vom Ministerium des Innern und für Sport empfohlenen, vom Gemeinde- und Städtebund sowie vom Landkreistag herausgegebenen Musteraktenplan mit Musteraktenordnung für die Gemeinde- (Verbandsgemeinde-) und Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz verwiesen. Der Aktenplan sollte möglichst mit der Verwaltungsgliederung in der Weise verbunden werden, daß jeder Untergliederung (Dezernat, Abteilung, Referat, Sachgebiet) der Verwaltung eine bestimmte Hauptgruppe, Gruppe oder Untergruppe des Aktenplans zugeteilt wird.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 16:08 Uhr.

§ 48 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

VV zu § 48 GemO

Zur Herstellung des Benehmens im Sinne des Satzes 1 genügt es, wenn der Bürgermeister die Angelegenheit, die einer Eilentscheidung bedarf, mit den Beigeordneten erörtert, die in angemessener Zeit erreichbar sind. Eine fernmündliche Erörterung genügt.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 16:10 Uhr.

§ 49 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind. Wird eine Verpflichtungserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, so braucht die Amtsbezeichnung nicht beigefügt zu werden.

(2) Verpflichtungserklärungen eines Bevollmächtigten sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden und die Vollmacht in der Form des Absatzes 1 Satz 2 erteilt worden ist.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde finanziell unerheblich sind.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:26 Uhr.

VV zu § 49 GemO

- 1. Der Verpflichtungserklärung darf nur die gesetzlich vorgeschriebene Amtsbezeichnung beigefügt werden.*
- 2. Die Befugnis der ständigen Vertreter des Bürgermeisters zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen erstreckt sich nur auf die ihnen nach § 50 Abs. 3 und 4 übertragenen Geschäftsbereiche und unterliegt denselben Vorschriften wie die Verwaltung des übertragenen Geschäftsbereichs (§ 50 Abs. 6). Daher kann die Unterzeichnungsbefugnis durch allgemeine Richtlinien des Bürgermeisters auf bestimmte Beträge beschränkt und/oder die Mitzeichnung des Bürgermeisters oder eines anderen Beigeordneten (in der Regel des für die Gemeindefinanzen zuständigen Beigeordneten) vorgeschrieben werden.*

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 16:11 Uhr.

§ 50 Stellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) Jede Gemeinde hat einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden

bis zu	25.000 Einwohnern bis auf drei,
mit mehr als 25.000 bis	40.000 Einwohnern bis auf vier,
mit mehr als 40.000 bis	80.000 Einwohnern bis auf fünf,
mit mehr als 80.000 bis	120.000 Einwohnern bis auf sechs,
mit mehr als	120.000 Einwohnern bis auf sieben

erhöht wird.

(2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten führt er die Amtsbezeichnung Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes. Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Beigeordneter und sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Beigeordneten durch den Gemeinderat festgesetzt. Bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung gehen die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor. Beim Ausscheiden oder bei der Berufung eines weiteren Beigeordneten kann deren Reihenfolge der Vertretung geändert werden. Der Bürgermeister kann bei Bedarf einen ehrenamtlichen Beigeordneten ohne Geschäftsbereich mit der Vertretung der Gemeinde bei Veranstaltungen beauftragen, sofern der nach den Sätzen 1 und 3 berufene allgemeine Vertreter einverstanden ist.

(3) Hauptamtlichen Beigeordneten muß, ehrenamtlichen Beigeordneten kann die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden. Der Bürgermeister kann einem Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte übertragen, soweit dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten nicht betroffen wird. Die Beigeordneten sind in dem ihnen übertragenen Geschäftsbereich Vertreter des Bürgermeisters (ständige Vertreter).

(4) Soweit nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung zu regeln. Der Bürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten; bei der Bildung von Geschäftsbereichen soll in Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung auf den Verwaltungsgliederungsplan (§ 15 Abs. 3) abgestellt werden. Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Beigeordneten; § 52 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(5) Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Bei den Beratungen in den Ausschüssen sind sie innerhalb ihres Geschäftsbereichs berechtigt, nach Vortrag der Ansicht des Bürgermeisters ihre abweichende Ansicht darzulegen.

(6) Die Beigeordneten verwalten ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderats und der allgemeinen Richtlinien des Bürgermeisters selbständig; sie bereiten die Beschlüsse der Ausschüsse, soweit sie den Vorsitz führen, im Benehmen mit dem Bürgermeister vor. An Einzelweisungen des Bürgermeisters sind sie nur gebunden, soweit dies für die Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten ist; die Weisungen sind unmittelbar an den Beigeordneten zu richten.

(7) Zur Erhaltung der Einheit der Verwaltung hat der Bürgermeister regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, gemeinsame Besprechungen mit den Beigeordneten abzuhalten. Dabei sollen insbesondere Angelegenheiten behandelt werden, über die zwischen den Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten bestehen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren oder die der Bürgermeister oder ein Beigeordneter wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gemeindeverwaltung zur Beratung vorschlägt.

(8) Ehrenamtliche Beigeordnete, die zugleich Ratsmitglieder sind, verlieren mit der Übertragung eines Geschäftsbereichs ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat; der Verbleib im Amt nach § 52 Abs. 3 steht der Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht entgegen. Satz 1 gilt nicht in Ortsgemeinden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:45 Uhr.

VV zu § 50 GemO

1.1 Der Bürgermeister gilt als an der Ausübung seines Amtes verhindert, wenn er wegen Urlaubs, wegen Erkrankung, wegen einer Dienstreise oder aus sonstigen Gründen länger als drei Tage seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Liegt bei kürzerer Abwesenheit eine Verhinderung vor, so teilt er dies dem zur Vertretung befugten Beigeordneten unter Angabe von Grund und Dauer mit.

1.2 Eine Verhinderung kann auch vorliegen, wenn der Bürgermeister aus einem anderen Grunde nicht sofort erreichbar ist, das Dienstgeschäft jedoch keinen Aufschub duldet.

2. Der Bürgermeister hat seinem allgemeinen Vertreter die Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer rechtzeitig mitzuteilen.

3. Für die Einteilung der Verwaltung in Geschäftsbereiche der Beigeordneten werden folgende Hinweise gegeben:

3.1 Die Einteilung soll auf den Verwaltungsgliederungsplan abgestellt sein (Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2).

3.2 Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereichs sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen.

3.3 Die Aufteilung des Gemeindegebiets in Geschäftsbereiche ist unzulässig.

3.4 Die Befugnisse des Bürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausreichen und die Gemeinde als Ganzes betreffen, wie z. B. die Unterrichtung des Gemeinderats (§ 33 Abs. 1 und 2), die Aussetzung von Beschlüssen des Gemeinderats (§ 42), das Eilentscheidungsrecht (§ 48), die Vorlegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 110 Abs. 2 Satz 1) und die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 2), können nicht einem Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

4. Die Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Bürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Bürgermeister nicht verhindert ist.

5. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter", in kreisfreien und in großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Beigeordneter". Die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters (z. B. "Zweiter") wird der Amtsbezeichnung nicht vorangestellt; die Festlegung der Reihenfolge ergibt sich aus dem der Wahl zugrunde liegenden Ratsbeschluss. Für die Beigeordneten der Gemeinden und Verbandsgemeinden ist das Führen eines Zusatzes wie "Orts-" bzw. "Stadt-" oder "Verbands-" nicht vorgesehen. Auf die besondere Stellung des Ersten Beigeordneten nach § 181 Abs. 1 LBG wird hingewiesen.

6. Absatz 8 gilt nicht für ehrenamtliche Beigeordnete einer Verbandsgemeinde, die zugleich dem Gemeinderat einer Ortsgemeinde angehören, und für ehrenamtliche Beigeordnete einer Ortsgemeinde, die zugleich dem Verbandsgemeinderat angehören, hinsichtlich der Mitgliedschaft in diesen Vertretungsorganen.

Letzte Änderung am 30.11.2009 um 16:16 Uhr.

§ 51 Ehrenamtliche oder hauptamtliche Bestellung der Bürgermeister und Beigeordneten

(1) In Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Das gleiche gilt für Beigeordnete in verbandsangehörigen Gemeinden sowie für Beigeordnete in verbandsfreien Gemeinden, in denen keine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 2 getroffen ist.

(2) In verbandsfreien Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlich tätig. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß in verbandsfreien Gemeinden

mit mehr als 20.000 bis 25.000 Einwohnern ein Beigeordneter,
mit mehr als 25.000 bis 40.000 Einwohnern zwei Beigeordnete,
mit mehr als 40.000 bis 80.000 Einwohnern drei Beigeordnete,
mit mehr als 80.000 bis 120.000 Einwohnern vier Beigeordnete,
mit mehr als 120.000 Einwohnern fünf Beigeordnete

ebenfalls hauptamtlich tätig sind. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in großen kreisangehörigen Städten mit mehr als 15.000 bis 25.000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig ist.

Letzte Änderung am 09.03.2011 um 11:11 Uhr.

VV zu § 51 GemO

- 1. Hauptamtliche Bedienstete des Bundes, des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts sollen die Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters oder eines ehrenamtlichen Beigeordneten ihrer zuständigen Dienstbehörde anzeigen, soweit nicht eine Genehmigung vorgeschrieben ist.*
- 2. Vor der Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten ist, soweit erforderlich, die Dienstfähigkeit des Bewerbers festzustellen.*

Letzte Änderung am 09.03.2011 um 11:11 Uhr.

§ 52 Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten

(1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten beträgt acht Jahre.

(2) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats. Sie endet vorzeitig, wenn die Stelle hauptamtlich besetzt wird. Darüber hinaus endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten vorzeitig, wenn

1. die Wahl des Gemeinderats ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird oder
2. der Gemeinderat vor Ablauf der gesetzlichen Wahlzeit aus einem anderen Grunde neu gewählt wird.

Satz 3 gilt entsprechend für die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister, die vom Gemeinderat gewählt sind (§ 53 Abs. 2).

(3) Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:54 Uhr.

§ 53 Wahl der Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist auch zu wiederholen, wenn zu der Wahl nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden ist und der Bewerber nicht gewählt wird.

(2) Ist zu der Wahl des Bürgermeisters durch die Bürger keine gültige Bewerbung eingereicht worden, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 gewählt; die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn zu der Wahl und einer Wiederholungswahl nach Absatz 1 nur eine gültige Bewerbung eingereicht worden ist und der Bewerber in beiden Wahlen nicht gewählt wird.

(3) Wählbar zum Bürgermeister ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Ehrenamtlicher Bürgermeister darf nicht sein, wer

1. nicht Bürger der Gemeinde ist,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

(5) Scheidet ein hauptamtlicher Bürgermeister wegen Ablaufs seiner Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand aus, so ist dessen Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen; abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. In anderen Fällen soll die Wahl des haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

(6) Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

(7) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:57 Uhr.

VV zu § 53 GemO

- 1. Eine Stichwahl findet nach dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 3 und 4 auch dann statt, wenn die Wahl mit zwei Bewerbern stattfindet und beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten.*
- 2. Gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 4, 58 KWG ist die Zurücknahme eines Wahlvorschlags nach der Zulassung durch den Wahlausschuß nicht zulässig. Deshalb kann ein Bewerber, der in die Stichwahl kommt, von der Stichwahl und einem evtl. daran anschließenden Losentscheid nicht zurücktreten.*
- 3. Der Gewählte ist gemäß § 58 i. V. m. § 44 KWG zu benachrichtigen.*
- 4. Während es sich bei Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 um Tatbestände der Unvereinbarkeit handelt, ein Bürger also zwar gewählt, aber nicht ernannt werden kann bzw. das Amt des Ortsbürgermeisters nicht ausüben darf, wenn und solange diese Tatbestände entgegenstehen, handelt es sich bei Absatz 4 Nr. 1 um eine Voraussetzung der Wählbarkeit, da das Amt des Ortsbürgermeisters ein Ehrenamt im Sinne des § 18 ist, zu dem nur Bürger im Sinne des § 13 Abs. 2 gewählt werden können.*
- 5. Nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 können die mit Aufgaben der Staatsaufsicht oder überörtlichen Prüfung befaßten Beamten und Beschäftigten der unmittelbaren Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung, bei kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie nachweisen, daß sie von dieser Aufgabe bezüglich ihrer Gemeinde entbunden sind. Die Ausschlußbestimmung gilt nicht für Bedienstete einer höheren als der unmittelbaren Aufsichtsbehörde sowie für Bedienstete von Fach- und Sonderaufsichtsbehörden.*
- 6. Ob ein Bewerber nach Absatz 3 und Absatz 4 Nr. 1 wählbar ist, prüft und entscheidet der Wahlausschuß. Dies gilt auch für die Voraussetzung, daß der Bewerber die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Auf Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport "Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst" vom 27. Dezember 1990 (MinBl. 1991 S. 15), zuletzt geändert durch VV vom 1. Oktober 2004 (MinBl. 2004 S. 350), wird hingewiesen.*
- 7. Wird ein ehrenamtlicher Bürgermeister während der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats neu gewählt, so setzt dies in der Regel voraus, daß im Zeitpunkt der Wahl die Stelle bereits frei geworden ist. Liegt der Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle jedoch einwandfrei fest, so kann der Nachfolger schon vor dem tatsächlichen Freiwerden der Stelle gewählt werden.*
- 8. Nach Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist auch der bisherige Amtsinhaber unter den Voraussetzungen des § 185 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verpflichtet, sich zu bewerben, um die Rechtsfolgen des § 185 Abs. 3 LBG zu vermeiden. Bewerbung im Sinne dieser Bestimmungen ist auch die zum Wahlvorschlag abgegebene Zustimmungserklärung.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 13:56 Uhr.

§ 53 a Wahl der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 gewählt. § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten soll spätestens acht Wochen nach der Wahl des Gemeinderats oder nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

(3) Scheidet ein hauptamtlicher Beigeordneter wegen Ablaufs seiner Amtszeit oder Eintritts in den Ruhestand aus, so ist dessen Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. In anderen Fällen hat die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

(4) Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Zum hauptamtlichen Beigeordneten darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat. Ist innerhalb von neun Monaten nach der Ausschreibung eine Wahl nicht erfolgt oder haben sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert, so ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(5) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, daß von einer Ausschreibung abgesehen wird.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 11:59 Uhr.

VV zu § 53 a GemO

- 1. Die Nummern 4, 5 und 7 der VV zu § 53 GemO gelten entsprechend.*
- 2. Aus § 50 Abs. 2 Satz 6 folgt, dass der Erste Beigeordnete als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters immer zu wählen ist, so dass einer der weiteren Beigeordneten beim Ausscheiden des Ersten Beigeordneten nicht durch einfachen Ratsbeschluss zum Ersten Beigeordneten bestimmt werden kann.*
- 3. Wenn der Erste Beigeordnete hauptamtlich zu bestellen ist, ist diese Stelle (und nicht nur die Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten) auszuschreiben.*
- 4. Um die Rechtsfolgen des § 185 Abs. 3 LBG zu vermeiden, genügt eine schriftliche Erklärung des bisherigen hauptamtlichen Beigeordneten, dass er bereit ist, im Falle der Wiederwahl sein Amt weiterzuführen.*
- 5. Wird nach Absatz 5 von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen, so ist Absatz 4 Satz 2 gegenstandslos. Daher findet § 40 Abs. 2 ohne Bindung an einen bestimmten Bewerber Anwendung.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 13:58 Uhr.

§ 54 Ernennung, Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters und der Beigeordneten

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

(2) Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Bürgermeisters erfolgen durch dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Bürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Letzte Änderung am 14.01.2011 um 08:31 Uhr.

VV zu § 54 GemO

- 1. Wird ein bisheriger Beigeordneter zum Bürgermeister oder ein bisheriger Bürgermeister zum Beigeordneten gewählt, so liegt keine Wiederwahl im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 vor.*
- 2. Die Beigeordneten werden durch den Bürgermeister ernannt, vereidigt und eingeführt.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 14:00 Uhr.

§ 55 Abwahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats zu fassenden Beschlusses. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist namentlich abzustimmen. Zwischen der Antragstellung und der Beschlußfassung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Abwahl lautet, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Abwahlberechtigten beträgt. Für das Abwahlverfahren gelten die §§ 67 bis 70 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.

(2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter kann vom Gemeinderat vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl muß von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gestellt werden. Über den Antrag auf Abwahl ist namentlich abzustimmen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats. Zwischen der Antragstellung und der Beschlußfassung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Beigeordnete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl beschlossen wird, aus seinem Amt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:02 Uhr.

§ 56 Beirat für Migration und Integration

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:05 Uhr.

§ 56 a Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:06 Uhr.

§ 56 b Jugendvertretung

(1) In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Für die Jugendvertretung gilt § 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:07 Uhr.

§ 57 Stadtvorstand

(1) Für Städte, die zwei oder mehr hauptamtliche Beigeordnete haben, gelten nachfolgende Bestimmungen über den Stadtvorstand.

(2) Der Stadtvorstand besteht aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten; die Mehrzahl der Mitglieder muß jedoch hauptamtlich sein.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts keine abweichende Regelung enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 58 Aufgaben

(1) Der Bürgermeister bedarf der Zustimmung des Stadtvorstands

1. bei der Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats,
2. bei Eilentscheidungen,

es sei denn, der Stadtvorstand ist nicht beschlußfähig.

(2) Der Stadtvorstand entscheidet in den Fällen, in denen das nach § 46 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebene Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Beigeordneten nicht zustande kommt.

(3) Soweit der Bürgermeister Angelegenheiten im Benehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden hat, erfolgen die Beratungen im Stadtvorstand. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrats nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. §§ 56 b, 57 – 59 GemO

(4) Die Besprechungen des Bürgermeisters mit den Beigeordneten nach § 50 Abs. 7 erfolgen im Rahmen der Sitzungen des Stadtvorstands.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:10 Uhr.

§ 59 Einberufung, Geschäftsführung

(1) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Stadtvorstands bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu einer Sitzung ein. Der Stadtvorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtvorstands führt der Bürgermeister. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtvorstand kann in Einzelfällen Sprecher der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:11 Uhr.

VV zu § 59 GemO

Der Stadtvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Deren Geltungsdauer ist nicht auf die Wahlzeit des Stadtrats beschränkt.

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 14:03 Uhr.

§ 60 Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse des Stadtvorstands nach § 58 Abs. 1 und 2 werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt.

(2) Der Stadtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Stadtvorstand nicht beschlußfähig, so gelten die Bestimmungen des § 39 sinngemäß.

(3) Wird der Bürgermeister bei der Beschlußfassung nach Absatz 1 überstimmt, so kann er verlangen, daß über die Angelegenheit nochmals beraten und beschlossen wird. Wird er hierbei wiederum überstimmt, so gilt

Absatz 4.

(4) Die Mitglieder des Stadtvorstands sind an dessen Beschlüsse gebunden. Bei Beratungen im Stadtrat und in den Ausschüssen ist der Bürgermeister berechtigt, nach Vortrag der Ansicht des Stadtvorstands seine abweichende Ansicht darzulegen. Bei Beratungen in den Ausschüssen sind auch die übrigen Mitglieder des Stadtvorstands innerhalb ihres Geschäftsbereichs berechtigt, nach Vortrag der Ansicht des Stadtvorstands ihre abweichende Ansicht darzulegen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:12 Uhr.

§ 61 Rechtsstellung

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde müssen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Ablegung der Prüfungen nachweisen, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder tarifrechtlichen Regelungen erforderlich sind.

(2) Für Gemeindebeamte gelten im übrigen die für unmittelbare Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer und deren Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmer der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:14 Uhr.

VV zu § 61 GemO

- 1. Den Erfordernissen des Absatzes 1 ist auch dann genügt, wenn nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Ausnahme zugelassen ist.*
- 2. Als "sonstige Leistungen" im Sinne des Absatzes 3 sind Geldleistungen sowie geldwerte Leistungen anzusehen; dabei ist es unbeachtlich, ob diese von der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar erbracht werden.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 14:06 Uhr.

§ 62 (aufgehoben)

§ 63 Versorgungskasse

(1) Die Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern sind verpflichtet, zur Sicherung der Versorgungsansprüche ihrer Beamten einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören.

(2) Kommunale Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Lasten durch Umlage und im Wege der Erstattung auszugleichen; zur Sicherung der künftigen Versorgungslasten können besondere Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich können sie die Berechnung und Zahlung der Besoldung, der Vergütungen und der Löhne sowie der Beihilfen übernehmen; Dienstherren können die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung, der Versorgung und der Beihilfen durch Vereinbarung auf sie übertragen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Leiter der Versorgungskasse wird vom Verwaltungsrat (Satz 8 Nr. 2) nach den Grundsätzen der

Mehrheitswahl auf die Dauer von acht Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Sie hat mindestens Bestimmungen zu enthalten über

1. Aufgaben, Name und Sitz,
2. die Organe und deren Zuständigkeiten mit der Maßgabe, daß ein Verwaltungsrat zu bilden ist, in dem die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind, und ein Leiter der Versorgungskasse von dem Verwaltungsrat zu wählen ist,
3. das Verfahren zur Wahl des Leiters der Versorgungskasse,
4. die Mitgliedschaften,
5. die Finanzwirtschaft, die Deckung des Finanzbedarfs und die Bildung von Rücklagen.

Aufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Die Bestimmungen des 6. Kapitels gelten entsprechend.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:15 Uhr.

§ 64 Verbandsgemeinden

(1) Verbandsgemeinden sind aus Gründen des Gemeinwohls gebildete Gebietskörperschaften, die aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises bestehen. Sie erfüllen neben den Ortsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Bestimmungen. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze.

(2) Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nicht etwas anderes vorschreiben, gelten für die Verbandsgemeinden die Bestimmungen über die verbandsfreien Gemeinden mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnung "Gemeinde" bei Verbandsgemeinden die Bezeichnung "Verbandsgemeinde", bei verbandsangehörigen Gemeinden die Bezeichnung "Ortsgemeinde" tritt,
2. die Verpflichtungen der Gemeindeverwaltung nach § 15 Abs. 2 (Beratungs-pflicht) und Abs. 4 (Bereithaltung einer Sammlung von Rechtsvorschriften) bei Ortsgemeinden von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen werden,
3. Verbandsgemeinden für einzelne Ortsgemeinden jeweils getrennte Ein-wohnerversammlungen abhalten und diese mit einer Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde verbinden sollen,
4. § 17 Abs. 7 sinngemäß für Ortsgemeinden gilt,
5. für Bürger, die ein Ehrenamt für die Verbandsgemeinde ausüben, die Treue-pflicht (§ 21) auch für Angelegenheiten der Ortsgemeinden gilt,
6. die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration im Ermessen des Verbandsgemeinderats liegt,
7. in Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig ist.
8. über § 53 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 hinaus ehrenamtlicher Beigeordneter nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Verbandes steht, der von der Verbandsgemeindeverwaltung verwaltet wird.

(3) Der Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister; die Bürgermeister der Ortsgemeinden führen die Amtsbezeichnung Ortsbürgermeister. Soweit Ortsgemeinden Städte nach § 4 Abs. 2 sind, führen die Bürgermeister die Amtsbezeichnung Stadtbürgermeister.

Letzte Änderung am 04.10.2010 um 08:34 Uhr.

VV zu § 64 GemO

- 1. Auch bei Wortverbindungen tritt jeweils an die Stelle des Wortteils "Gemeinde-" bei Verbandsgemeinden der Wortteil "Verbandsgemeinde-", bei verbands-angehörigen Gemeinden der Wortteil "Ortsgemeinde-".*
- 2. Vordrucke, Merkblätter und ähnliche Drucksachen einfacher Art, die andere Behörden der Verbandsgemeindeverwaltung zu diesem Zweck überlassen, können auch von Ortsbürgermeistern zur Aushändigung an Einwohner bereitgehalten werden.*
- 3. Es bestehen keine Bedenken, eine Einwohnerversammlung der Verbands-gemeinde mit einer Einwohnerversammlung für mehrere Ortsgemeinden zu verbinden, insbesondere wenn es sich dabei um Ortsgemeinden mit geringer Einwohnerzahl handelt und nicht in allen Ortsgemeinden ein geeigneter Versammlungsraum vorhanden ist. Besteht bei Verbandsgemeinden ein dringendes Bedürfnis, möglichst bald in einer bestimmten Angelegenheit (z. B. Flächennutzungsplan, Abwasserbeseitigung) eine Einwohnerversammlung einzuberufen, so kann dies auch unabhängig von der Einwohnerversammlung einer Ortsgemeinde geschehen.*
- 4. Aus der Anwendung des § 53 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 53 Abs. 4 auf die Verbandsgemeinde ergibt sich, daß ehrenamtlicher Beigeordneter der Verbandsgemeinde nicht sein kann, wer im Dienst einer ihrer Ortsgemeinden steht.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 14:09 Uhr.

§ 65 Gebiet

- (1) Das Gebiet einer Verbandsgemeinde besteht aus dem Gebiet der ihr angehörenden Ortsgemeinden.
- (2) Das Gebiet einer Verbandsgemeinde kann aus Gründen des Gemeinwohls geändert werden; dabei ist die zentralörtliche Gliederung des Landes zu berücksichtigen. Die Auflösung und die Neubildung einer Verbandsgemeinde bedürfen eines Gesetzes, die Eingliederung oder Ausgliederung einer Ortsgemeinde sowie die Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde einer Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die von einer Gebietsänderung betroffenen Gebietskörperschaften sind vorher zu hören. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:18 Uhr.

§ 66 Sitz, Name

- (1) Über den Sitz der Verwaltung einer neu gebildeten Verbandsgemeinde entscheidet, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Anhörung der Verbandsgemeinde. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann den Sitz der Verwaltung einer Verbandsgemeinde verlegen, wenn es der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beantragt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:26 Uhr.

§ 67 Eigene Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde nimmt anstelle der Ortsgemeinden folgende Selbst-verwaltungsaufgaben wahr:
 1. die ihr nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben;
 2. den Brandschutz und die technische Hilfe;

3. den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen;
4. den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten;
5. die Wasserversorgung;
6. die Abwasserbeseitigung;
7. den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

Mit der Durchführung der in Satz 1 Nr. 7 genannten Aufgabe soll ein Wasser- und Bodenverband beauftragt werden, wenn dieser es beantragt.

(2) Den Verbandsgemeinden wird gemäß § 203 Abs. 2 des Baugesetzbuches die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach Satz 3 und Satz 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(3) Die Verbandsgemeinde kann die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(4) Die Verbandsgemeinde kann weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, daß die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

(5) Einzelne Ortsgemeinden können der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 1, 4 und 5 auf die Verbandsgemeinde übergegangenen Aufgaben sind, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz übertragen sind, auf eine Ortsgemeinde zurückzuübertragen, wenn diese es beantragt, die Verbandsgemeinde zustimmt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Der Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeinde bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats und des Verbandsgemeinderats.

(7) Die Verbandsgemeinde soll Ortsgemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unterstützen und zu einem wirtschaftlichen Ausgleich unter den Ortsgemeinden beitragen.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben und Einrichtungen näher zu bestimmen sowie deren Übergang näher zu regeln, insbesondere

1. die Form und den Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Übergang des Vermögens,
3. den Übergang und die Verteilung der Lasten,
4. die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

(9) Der Übergang von Aufgaben nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 ist frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Auslagen. Für die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang stehenden Eintragungen der Rechtsänderungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden

§ 14 DVO zu § 67 GemO

Die in § 67 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 der Gemeindeordnung bezeichneten Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden gehen am 1. Januar 1975 auf die Verbandsgemeinde über, soweit zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird. Die weiteren Bestimmungen gemäß § 67 Abs. 7 der Gemeindeordnung werden in einer besonderen Rechtsverordnung getroffen.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

VV zu § 67 GemO

1.1 Die Beauftragung eines Wasser- und Bodenverbandes mit der Durchführung des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung setzt das Bestehen eines solchen Verbandes, dessen Satzung die Übernahme einer derartigen Aufgabe vorsieht, im Gebiet der Verbandsgemeinde und einen von dem zuständigen Verbandsorgan gestellten schriftlichen Antrag an die Verbandsgemeinde voraus. Die Verbandsgemeinde kann den Antrag ablehnen, wenn der Wasser- und Bodenverband nicht durch geeignete eigene Einrichtungen und Bedienstete die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten bietet oder wenn wichtige Gründe der Wirtschaftlichkeit entgegenstehen. Der Wasser- und Bodenverband kann von der Verbandsgemeinde die Erstattung der ihm durch die Beauftragung entstehenden Kosten verlangen. Es wird empfohlen, im Fall der Beauftragung eines Wasser- und Bodenverbandes einen befristeten Vertrag (§§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zwischen der Verbandsgemeinde und dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen. Soweit die Beauftragung eines Wasser- und Bodenverbandes nicht in Betracht kommt, kann die Verbandsgemeinde mit der Durchführung von Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern dritter Ordnung ein geeignetes privates Unternehmen beauftragen.

1.2 Die Benutzung eines Wasser- und Bodenverbands oder eines privaten Unternehmens entbindet die Verbandsgemeinde nicht von ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben. Die Verbandsgemeinde hat sich daher in dem Vertrag die notwendigen Weisungs- und Prüfungsrechte vorzubehalten. § 65 Abs. 1 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

2.1 Auch wenn eine Verbandsgemeinde nach Absatz 4 Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen will, die nur von einem Teil ihrer Ortsgemeinden wahrgenommen werden, ist bei Ermittlung der für die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Mehrheit auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde abzustellen.

2.2 Eine gemeinsame Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden liegt in der Regel im dringenden öffentlichen Interesse, wenn einzelne Ortsgemeinden eine bestimmte Aufgabe (z. B. Unterhaltung des Kindergartens) nicht sachgerecht oder wirtschaftlich erfüllen können und daher mit anderen Ortsgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Zweckverband bilden oder eine Zweckvereinbarung abschließen müssten. Da Zweckverbände von Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde nicht im Sinne der Ziele des 3. Kapitels der Gemeindeordnung liegen, wird – sofern die Verbandsgemeinde von ihrem Recht nach Absatz 3 keinen Gebrauch macht – solchen Ortsgemeinden nahegelegt, Aufgaben dieser Art gemäß Absatz 4 der Verbandsgemeinde zu übertragen. Die Verbandsgemeinde kann nach § 26 Abs. 2 LFAG eine Sonderumlage erheben, wenn sie bestimmte Aufgaben nicht für alle Ortsgemeinden erfüllt.

3. Das Recht, nach Absatz 5 die Rückübertragung gemeindlicher Aufgaben zu beantragen, steht nur der Ortsgemeinde zu, welche die fragliche Aufgabe vor ihrem Übergang auf die Verbandsgemeinde rechtlich und tatsächlich wahrgenommen hat. Ortsgemeinden, die zur Erfüllung dieser Aufgabe einem Zweckverband

angehört haben, können daher einen solchen Antrag nicht stellen, ebensowenig der Zweckverband selbst.

3.1 Eine Rückübertragung ist nur für einzelne der in Absatz 5 bezeichneten Aufgaben zulässig. Eine globale Rückübertragung dieser Aufgaben würde den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde aushöhlen und deshalb dem Gemeinwohl zuwiderlaufen.

3.2 In dem Antrag auf Rückübertragung ist von der antragstellenden Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde, falls diese dem Antrag zustimmt, unter Aufzeigung aller rechtserheblichen Tatsachen näher darzulegen, daß Gründe des Gemeinwohls der Rückübertragung nicht entgegenstehen. Bei Prüfung der Frage, ob solche Gründe vorliegen, ist nicht nur auf das Wohl der einzelnen Ortsgemeinde abzustellen, sondern auf das Wohl der jeweiligen Verbandsgemeinde und aller ihr angehörenden Ortsgemeinden. Die Tatsache, daß die antragstellende Ortsgemeinde die fragliche Aufgabe früher ordnungsgemäß erfüllt hat, ist für sich allein noch kein ausreichender Grund, der eine Rückübertragung rechtfertigen könnte. Vielmehr ist zu prüfen, ob die beantragte Rückübertragung sich auf die Belange der Bevölkerung der Verbandsgemeinde im ganzen oder auf die Belange anderer Ortsgemeinden nachteilig auswirken könnte.

3.3 Ob Gründe des Gemeinwohls einer Rückübertragung entgegenstehen, hat neben den beteiligten Vertretungsorganen auch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) zu prüfen. Sie soll hierzu bei Bedarf eine gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einholen. Eine Rückübertragung verletzt in der Regel das Gemeinwohl, wenn durch sie die sichere, gleichmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Verbandsgemeindeeinwohner mit einer wichtigen öffentlichen Leistung beeinträchtigt würde. Gründe des Gemeinwohls stehen einer Rückübertragung ferner entgegen, wenn die Ortsgemeinde die Aufgabe, deren Rückübertragung beantragt wurde, nicht selbst erfüllen kann und daher zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe ein Verband gebildet werden müsste.

3.4 Die Rückübertragung soll möglichst mit Wirkung zum Beginn eines Haushaltsjahres beschlossen werden. Sie soll zur Wahrung der Rechtssicherheit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erst vollzogen werden, nachdem die Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt hat, daß Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Letzte Änderung am 03.02.2011 um 15:02 Uhr.

§ 68 Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden. Zu den Verwaltungsgeschäften zählen auch

1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte,
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Kosten des Verfahrens trägt die Ortsgemeinde.

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte zählen insbesondere nicht

1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen und als Vorsitzender des Ortsgemeinderats,
2. die Ausfertigung von Satzungen,
3. die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen nach § 49.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung hat bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz eine Ortsgemeinde Träger der Straßenbaulast ist, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen; hierfür gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung trägt die Ortsgemeinde. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde die Planung und Bauausführung Dritten übertragen; sie hat auf Antrag der Ortsgemeinde dieser die Unterhaltung zu überlassen. Für Bau und Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Der Verbandsgemeinde obliegen im eigenen Namen

1. die Erfüllung der den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2), soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
2. der Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Kasse der Verbandsgemeinde bildet mit den Kassen der Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse im Sinne der §§ 106 und 107. Kredite zur Liquiditäts-sicherung (§ 105) können nur von der Verbandsgemeinde aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Besorgung von Kassengeschäften durch eine Stelle außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung (§ 107) trifft die Verbandsgemeinde.

(5) Absatz 1 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 einer Ortsgemeinde haben der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen. Beauftragen Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde mit der gesamten Planung und Bauleitung oder anderen Bauleistungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, haben sie die Aufwendungen bei Maßnahmen, für die Beiträge erhoben werden, zu ersetzen. Bei anderen Maßnahmen kann die Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz verlangen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:33 Uhr.

VV zu § 68 GemO

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr erkennbar zu machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

2.1 Die Verbandsgemeindeverwaltung hat bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde grundsätzlich einen Beschluß des Ortsgemeinderats nach § 32 oder eine Entscheidung des Ortsbürgermeisters nach § 47 einzuholen. Sofern

1. *das zuständige Organ der Ortsgemeinde die gleiche Frage bereits entschieden hat oder*
2. *für die Ausübung eines Ermessens kein Raum besteht oder*
3. *im Sinne einer gefestigten, von der Ortsgemeinde gebilligten Verwaltungsübung verfahren werden soll,*

kann das Einverständnis der Ortsgemeinde unterstellt werden, es sei denn, daß diese sich ausdrücklich eine Entscheidung vorbehält. Treten jedoch besondere Umstände auf oder soll von der bisherigen Verwaltungsübung abgewichen werden, so ist stets eine Entscheidung des zuständigen Organs der Ortsgemeinde herbeizuführen.

2.2 Trifft der Ortsbürgermeister eine Entscheidung, die für die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Führung der gemeindlichen Verwaltungsgeschäfte nach Absatz 1 verbindlich sein soll, so hat er diese dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

2.3 Die Verbandsgemeindeverwaltung darf Weisungen (Nr. 2.1) der Ortsgemeinden, die sie nicht für rechtmäßig hält, nicht ausführen. Sie soll die Gründe hierfür mit dem Ortsbürgermeister erörtern; wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei rechtswidrigen Beschlüssen von Ortsgemeinderäten sind die §§ 42 und 69 Abs. 2 anzuwenden.

2.4 Bei Kassenanordnungen der Verbandsgemeindeverwaltung, die den Haushalt einer Ortsgemeinde betreffen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2), hat vor der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder den von ihm ermächtigten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung der zuständige Ortsbürgermeister zu bestätigen, daß die Einnahme oder Ausgabe sachlich richtig ist; dies gilt nicht bei wiederkehrenden Ein- und Auszahlungen sowie bei Lieferungen und Leistungen, sofern die Verbandsgemeindeverwaltung die sachliche Richtigkeit selbst beurteilen kann.

2.5 Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Urteil des OVG vom 8. März 1994 – 7 A 11649/93.OVG –, AS 24, 391; Urteil des OVG vom 17. Juni 2003 – 7 A 11941/02.OVG –, AS 30, 364) sind innerhalb der Einheitskasse einer Verbandsgemeinde Guthaben der einen Ortsgemeinde ebenso wie Überziehungen der anderen Ortsgemeinde grundsätzlich zu verzinsen. Gleiches gilt für andere Haushaltsträger, etwa Zweckverbände oder Stiftungen, im Rahmen der Einheitskasse. Der verursachte Aufwand ist dem jeweiligen Verursacher anzulasten. "Aufwand" in diesem Sinne sind nicht nur Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung, sondern auch entgangene Guthabenzinsen, wenn Zahlungsmittelbestände einer Ortsgemeinde durch andere Ortsgemeinden in Anspruch genommen werden. Umgekehrt können die anderen Ortsgemeinden nicht in den Genuss von Zinsersparnissen kommen, nur weil eine Ortsgemeinde Zahlungsmittelbestände aufweist, welche die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ganz oder teilweise erübrigt.

Die Einheitskasse benötigt jedoch einen gewissen Sockel an Liquidität, früher "Betriebsmittel der Kasse" (§ 20 Abs. 2 GemHVO a. F.). Insofern ist eine gegenseitige Inanspruchnahme zwischen den Ortsgemeinden innerhalb der "Betriebsmittel der Kasse" ohne Ausgleich von Zinszahlungen möglich. Für die Notwendigkeit der Liquiditätshaltung kommt der Kassenverwaltung insoweit ein Beurteilungsspielraum gegenüber der Gemeinde zu; dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 105 Abs. 1.

Häufig wird sich eine Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde als Kassenführer anbieten, die eine innere Finanzierung einvernehmlich zum gegenseitigen Vorteil vorsieht. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Vereinbarung hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung sind Bestimmungen zur Liquiditätshaltung denkbar, entweder mit einem einheitlichen Betrag für alle Ortsgemeinden, wenn diese ungefähr gleich groß sind oder über ähnliche Haushaltsvolumina verfügen, oder mit unterschiedlichen Beträgen, um den Unterschieden zwischen den Ortsgemeinden Rechnung tragen zu können. Ebenso kann bestimmt werden, ob die Verzinsung anhand von Tages-, Wochen-, Monats- oder Quartalswerten erfolgen soll und zu welchem Zinssatz sie berechnet wird.

Entsprechende Ausgleichs zwischen den Haushalten sollten im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen erfolgen; Erträge können unter Konto 4714 "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge", Aufwendungen unter Konto 5743 "Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen" sowie den entsprechenden Ein- und Auszahlungskonten 6714 bzw. 7743 gebucht werden.

3.1 Zu den "Verwaltungsgeschäften der Ortsgemeinde" gehören auch solche, die mit der Wahrnehmung der einer Ortsgemeinde von anderen Körperschaften auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch Vereinbarung übertragenen Aufgaben verbunden sind, z. B. die Ausübung der Rechte und Pflichten einer Jagdgenossenschaft (nach Maßgabe der Beschlüsse des Ortsgemeinderats) oder die Verwaltung einer Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren. Vor dem Abschluß einer Vereinbarung zur Übernahme solcher Aufgaben soll die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligt werden, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Kostenerstattung.

3.2 Zu den Verwaltungsgeschäften gehören ferner alle öffentlichen Bekanntmachungen sowie die Auslegung von Plänen im Rahmen eines förmlichen Verfahrens (z. B. Planfeststellungsverfahren nach § 73

Verwaltungsverfahrensgesetz, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch), auch wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Auslegung "in der Gemeinde" vorgeschrieben ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung bestimmt, wo und wie die Auslegung erfolgt. Um eine Auslegung während der üblichen Dienstzeiten und eine Erläuterung durch geeignete Bedienstete zu gewährleisten, soll die Auslegung grundsätzlich in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände (z. B. größere Entfernungen oder ausschließliche Betroffenheit der Einwohner einer bestimmten Ortsgemeinde) soll jedoch die Auslegung daneben in der betroffenen Ortsgemeinde erfolgen; die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt die Verbandsgemeinde.

4. Auf § 23 GemHVO vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), BS 2020–1–2, wird hingewiesen. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll die Ortsgemeinden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Höhe der von ihr gestundeten, niedergeschlagenen oder erlassenen Abgabebeträge unterrichten.

5.1 Rechtsbehelfe in Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeindeverwaltung für eine Ortsgemeinde führt, sind gegen die Ortsgemeinde zu richten. Die Verbandsgemeindeverwaltung vertritt – ohne daß es hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf – dabei die Ortsgemeinde im Verfahren vor dem Kreisrechtsausschuß und den Verwaltungsgerichten sowie bei nichtförmlichen Rechtsbehelfen (z. B. Aufsichtsbeschwerden, Petitionen). Bei allen wichtigen Fragen, die im Verlauf solcher Verfahren auftreten (z. B. Einholung eines Rechtsgutachtens, Erhebung von Widerspruch oder Klage, Beauftragung eines Rechtsanwalts, Berufung, Vergleich, Klagerücknahme), hat die Verbandsgemeindeverwaltung einen Beschluß des Ortsgemeinderats nach § 32 oder eine Entscheidung des Ortsbürgermeisters nach § 47 einzuholen.

5.2 Unter die gesetzliche Vertretung der Ortsgemeinde in gerichtlichen Verfahren durch die Verbandsgemeindeverwaltung fallen auch alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, in denen eine Ortsgemeinde Klägerin oder Beklagte ist und für die nicht eine der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichneten Ausnahmen gilt.

6. Zu den Verpflichtungserklärungen, die nicht zur Führung der Verwaltungsgeschäfte zählen, gehören auch

1. *die Unterzeichnung von Anträgen der Ortsgemeinde auf Gewährung von Bundes- oder Landeszuweisungen,*
2. *die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches.*

Verpflichtungserklärungen sind, soweit erforderlich – ebenso wie die Satzungen – von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Unterzeichnung durch den Ortsbürgermeister vorzubereiten.

7.1 Die Beschäftigung von hauptamtlichen Bediensteten für Verwaltungsgeschäfte, die nach Absatz 1 der Verbandsgemeindeverwaltung vorbehalten sind, durch die Ortsgemeinde ist unzulässig. Dies gilt auch für alle Schreibarbeiten, die mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften verbunden sind. Zwar ist der Schriftverkehr des Ortsbürgermeisters als Organ seiner Gemeinde (z. B. Vorbereitung der Sitzungen, Grußworte, Glückwunsch- und Beileidsschreiben, Einladungen, Dankschreiben, Schreiben an politische Parteien, Verbände und Vereine des öffentlichen Lebens, notwendiger Schriftwechsel mit der Verbandsgemeindeverwaltung) nicht als "Verwaltungsgeschäft" anzusehen; jedoch soll die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 70 auch diesen Schriftverkehr für den Ortsbürgermeister fertigen, sofern die Ortsgemeinde nicht zu diesem Zweck gemäß Nummer 7.2 eine Schreibkraft beschäftigt.

7.2 Es bestehen keine Bedenken, wenn Ortsgemeinden für die Fertigung des Schriftverkehrs des Ortsbürgermeisters als Gemeindeorgan eine Schreibkraft im erforderlichen Umfang beschäftigen, falls ein Bedürfnis besteht. Die zur Bezahlung einer solchen Schreibkraft erforderlichen Mittel sind bei der Produktgruppe 111 des Haushaltsplans der Ortsgemeinde zu verbuchen.

7.3 Um den besonderen Belastungen Rechnung zu tragen, denen ehrenamtliche Ortsbürgermeister größerer Ortsgemeinden auf Grund ihrer nicht nach § 67 auf die Verbandsgemeinde übergegangenen Aufgaben und öffentlichen Einrichtungen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, bestehen keine Bedenken, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung zur Unterstützung dieses Ortsbürgermeisters mit dessen Zustimmung einen geeigneten Mitarbeiter im erforderlichen Umfang abstellt. Diese Voraussetzung dürfte, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, grundsätzlich erst bei Ortsgemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern vorliegen. Soweit die notwendigen Schreibarbeiten dieses Ortsbürgermeisters nicht gemäß Nr. 7.1 oder 7.2 erledigt werden können, sollte die Verbandsgemeindeverwaltung dem Ortsbürgermeister mit dessen Zustimmung auch eine Schreibkraft zur Verfügung stellen. Die Ortsgemeinde hat der Verbandsgemeinde die durch die Bereitstellung von Bediensteten entstehenden Kosten zu erstatten.

8. Die Kreisverwaltung soll alle Schreiben, die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde betreffen, über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung leiten; die übrigen Behörden werden gebeten, ebenso zu verfahren. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist verpflichtet, den zuständigen Ortsbürgermeister unverzüglich über solche Schreiben zu unterrichten. Bei Besprechungen der Verbandsgemeindeverwaltung mit anderen Behörden, die eine bestimmte Ortsgemeinde betreffen, soll stets der zuständige Ortsbürgermeister verständigt und möglichst beteiligt werden.

9.1 Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die laufende Unterhaltung der Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3 i. V. m. § 14 des Landesstraßengesetzes), der sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Ortsgemeinde (§ 3 Nr. 4 i. V. m. § 15 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes) und der Wirtschaftswegen sowie deren Verkehrssicherung wahrzunehmen, ohne daß es im Einzelfall eines besonderen Auftrags der Ortsgemeinde bedarf. Für Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen bedarf die Verbandsgemeindeverwaltung dagegen eines besonderen Auftrags der Ortsgemeinde. Dabei obliegt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen an welchen Straßen oder Wirtschaftswegen durchgeführt werden, sowie die Bestimmung der dafür bereitgestellten Mittel und, sofern Arbeiten an Dritte vergeben werden, die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen dem Ortsgemeinderat. Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde sollen sich rechtzeitig und gegenseitig unterrichten und ein abgestimmtes Vorgehen vereinbaren, sofern bei Baumaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Satz 1 bezeichnete Straßen betroffen werden.

9.2 Die Mittel für Unterhaltung, Verkehrssicherung sowie Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen der Nummer 9.1 Satz 1 und Wirtschaftswegen sind im Haushaltsplan der Ortsgemeinde zu veranschlagen, ebenso das Aufkommen der hierzu nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhobenen Beiträge. Die Ortsgemeinden sollen die für die Unterhaltung und Verkehrssicherung vorgesehenen Mittel der Verbandsgemeindeverwaltung zur Bewirtschaftung überlassen.

9.3 Der Antrag einer Ortsgemeinde, ihr die Unterhaltung von Straßen im Sinne der Nummer 9.1 Satz 1 oder Wirtschaftswegen zu überlassen, kann sich nur auf die Straßen und/oder alle Wirtschaftswegen beziehen. Anträge der Ortsgemeinden auf Überlassung der Unterhaltung von Straßen im Sinne der Nummer 9.1 Satz 1 und/oder Wirtschaftswegen kommen vor allem in Betracht, wenn eine Ortsgemeinde bereit und in der Lage ist, die Unterhaltungsarbeiten durch freiwillige Leistungen ihrer Einwohner oder durch bereits vorhandene eigene Bedienstete durchzuführen. Sofern in Straßen im Sinne der Nummer 9.1 Satz 1 leitungsgebundene Anlagen (z. B. zur Wasserversorgung oder zur Abwasserbeseitigung) verlegt, verändert oder ausgebessert werden, sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die damit verbundenen Straßenbauarbeiten hiervon nicht getrennt werden, also bei der Verbandsgemeinde verbleiben. Mit der Überlassung der Unterhaltung geht insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht auf die Ortsgemeinde über. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung als Straßenbaubehörde unberührt.

9.4 Die Planung und Durchführung des Baues und der Unterhaltung von Wirtschaftswegen im Gemeindewald richtet sich als Teil des gemeindlichen Forstbetriebs nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und den hierzu ergangenen Vorschriften.

10. Verwaltungsgebühren, Auslagen, Bußgelder und Verwarnungsgelder, die mit der Erfüllung der in Absatz 3 bezeichneten Aufgaben verbunden sind, stehen der Verbandsgemeinde zu.

11.1 Der Begriff "Einrichtungen" im Sinne des Absatzes 5 ist als Zweckbegriff weit auszulegen und nicht davon abhängig, in welchen Teilhaushalten des Gemeindehaushalts die benötigten Veranschlagungen erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Kindergärten, Friedhöfe, Verkehrsämter, Straßenreinigung und Büchereien.

11.2 Verwaltungsgeschäfte von Betrieben, Einrichtungen und Stiftungen, deren Träger eine Ortsgemeinde ist (z. B. Energieversorgung, Krankenhaus, Altenheim, Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen), werden im Namen und unter Verantwortung der Ortsgemeinde von diesen Betrieben, Einrichtungen und Stiftungen selbst erledigt, wenn sie eine eigene hauptamtliche Verwaltung haben.

11.3 Absatz 5 gilt nicht für Zweckverbände, an denen zwar Ortsgemeinden beteiligt sind, deren Verwaltungsgeschäfte aber – weil auch Ortsgemeinden anderer Verbandsgemeinden oder verbandsfreie Gemeinden beteiligt sind – von einer anderen Verbandsgemeindeverwaltung oder von der Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde geführt werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:36 Uhr.

§ 69 Bürgermeister, Ortsbürgermeister

(1) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verbands-gemeindeverwaltung soll an den Sitzungen des Ortsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge zu stellen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Der Ortsbürgermeister hat Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mit dem Bürgermeister abzustimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.

(2) Die Rechte und Pflichten nach § 42 (Aussetzung von Beschlüssen) stehen neben dem Ortsbürgermeister auch dem Bürgermeister zu.

(3) Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats, in denen Belange ihrer Ortsgemeinden berührt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Bürgermeister hat mit den Ortsbürgermeistern in regelmäßigen Besprechungen wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden zu erörtern. Dies gilt insbesondere für die Entwürfe zu der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, dem Flächennutzungsplan und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Planungen der Verbandsgemeinde. Der Bürgermeister hat ferner die Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortsgemeinden berühren, insbesondere über die Ausführung des Haushaltsplans sowie über Maßnahmen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung im Gebiet einer Ortsgemeinde durchgeführt werden, rechtzeitig zu unterrichten.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:37 Uhr.

VV zu § 69 GemO

1.1 Mit der Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats sollen möglichst nur geeignete Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt werden.

1.2 Beauftragt der Bürgermeister der Verbandsgemeinde einen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung, an der Sitzung eines Ortsgemeinderats oder eines seiner Ausschüsse teilzunehmen, so stehen diesem die Befugnisse des Bürgermeisters zu; die Rechte und Pflichten nach § 42 stehen dem Beauftragten jedoch nur zu, wenn er gleichzeitig als Beigeordneter den Bürgermeister vertritt.

2. Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats kann bestimmen, daß die Ortsbürgermeister auch an Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats, in denen Belange ihrer Ortsgemeinden nicht berührt werden, als Zuhörer teilnehmen können, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.

3.1 Die Teilnahme der Ortsbürgermeister an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats soll diesen Gelegenheit geben, zu solchen Beratungsgegenständen, welche die Belange ihrer Gemeinde berühren, Stellung zu nehmen. Das Recht des Ortsbürgermeisters, an den Sitzungen der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, bezieht sich nur auf solche Beratungsgegenstände, durch die Belange seiner Ortsgemeinde berührt werden. Bei anderen Beratungsgegenständen gilt Nr. 2.

3.2 Bei den in Absatz 4 vorgeschriebenen Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern ist folgendes zu beachten:

3.2.1 Die Tagesordnung der Besprechungen soll nicht nur Gegenstände und Fragen enthalten, die der Bürgermeister der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern zu erörtern wünscht, sondern auch Gegenstände, Fragen und Wünsche, die die Ortsbürgermeister besprechen wollen. Zu diesem Zwecke sollen die Ortsbürgermeister rechtzeitig gebeten werden, Vorschläge für die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zu machen.

3.2.2 Zu den wichtigen Angelegenheiten, die bei den regelmäßigen Besprechungen zu erörtern sind, gehören neben den im Gesetz beispielhaft bezeichneten Gegenständen u.a. auch wichtige Fachplanungen (z. B. Straßenbau-, Verkehrs- und Sportstättenplanung), alle Satzungen der Verbandsgemeinde, insbesondere Satzungen über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, alle Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, Änderungen im Aufgabenbestand der Verbandsgemeinde sowie Änderungen in der Organisation und Geschäftsverteilung der Verbandsgemeindeverwaltung. Der Bürgermeister hat ferner die Ortsbürgermeister über wichtige Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, über den Stand der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes der einzelnen Ortsgemeinden sowie über alle Maßnahmen, die die Verbandsgemeindeverwaltung im Gebiet einer Ortsgemeinde durchzuführen beabsichtigt, rechtzeitig zu unterrichten. Soweit diese Unterrichtung nicht gelegentlich der regelmäßigen Besprechungen erfolgen kann, soll der zuständige Ortsbürgermeister unverzüglich benachrichtigt werden.

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 16:26 Uhr.

§ 70 Verhältnis zu den Ortsgemeinden

(1) Die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt die Ortsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Ortsgemeinden haben die Verbandsgemeindeverwaltung über alle Beschlüsse des Ortsgemeinderats und alle wichtigen Entscheidungen des Ortsbürgermeisters zu unterrichten und sich vor allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere mit finanziell erheblichen Auswirkungen, der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu bedienen. Der Ortsbürgermeister hat vor der Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 49 den Bürgermeister zu unterrichten.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen des Verbandsgemeinderats über die in § 67 bezeichneten Selbstverwaltungsaufgaben, die einzelne Ortsgemeinden betreffen, sind diese zu hören.

(4) Der Ortsbürgermeister ist verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Der Bürgermeister soll dem Ortsbürgermeister mit dessen Zustimmung die Befugnis zur Ausstellung von Bescheinigungen, die dieser auf Grund seiner Orts- und Personenkenntnis erstellen kann, übertragen.

VV zu § 70 GemO

1. *Die dem Ortsbürgermeister nach Absatz 4 obliegende Pflicht zur Unterstützung der Verbandsgemeindeverwaltung gilt nicht für Amtshandlungen, für deren Erledigung die Verbandsgemeindeverwaltung besonderes Verwaltungspersonal beschäftigt und beschäftigen sollte (z. B. alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und Botengänge). Sie darf nicht dazu führen, daß*
 1. a) *gesetzliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung auf den Ortsbürgermeister verlagert werden,*
 2. b) *eine Ortsgemeinde gezwungen ist, zu diesem Zwecke hauptamtliche Bedienstete einzustellen,*
 3. c) *der ehrenamtliche Ortsbürgermeister an der Ausübung seines Beruf erheblich gehindert wird.*
2. *Zur Verpflichtung des Ortsbürgermeisters, die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, gehört es vor allem, die Verbandsgemeindeverwaltung über alle Vorgänge und Tatsachen in der Ortsgemeinde, die ihr Tätigwerden erfordern, unverzüglich zu unterrichten (z. B. bei Schäden an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, bei Schäden an Gemeindestraßen).*
3. *Für eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister kommen im allgemeinen nur solche Bescheinigungen in Betracht, zu deren Ausstellung keine amtlichen Unterlagen benötigt werden (z. B. Bescheinigung über den gewöhnlichen Aufenthalt, Lebensbescheinigung).*

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 11:39 Uhr.

§ 71 Personalunion

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein.

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 16:30 Uhr.

VV zu § 71 GemO

1. *Die Wahl und die Ernennung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zum Ortsbürgermeister sind nicht von der Zustimmung des Verbandsgemeinderats abhängig.*
2. *Dem Bürgermeister ist von beiden Gebietskörperschaften eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.*

Letzte Änderung am 01.12.2009 um 16:29 Uhr.

§ 72 Finanzen

Soweit die eigenen Finanzmittel der Verbandsgemeinde nicht ausreichen, werden die von ihr benötigten Mittel als Umlage von den Ortsgemeinden aufgebracht. Das Nähere bestimmt das Landesfinanzausgleichsgesetz.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

VV zu § 72 GemO

1. Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, nach näherer Maßgabe des § 26 LFAG vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 104), BS 6022-1, jährlich eine Verbandsgemeindeumlage von den Ortsgemeinden zu erheben, soweit ihre eigenen Finanzmittel nicht

ausreichen. Maßgebliche Ausgangsgröße für die Umlageerhebung ist der Finanzbedarf der Verbandsgemeinde. Der Finanzbedarf ist die Summe der Finanzmittel, die die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer zulässigen Aufgaben benötigt. In dem Umfang, in dem die eigenen Finanzmittel der Verbandsgemeinde, insbesondere aus sonstigen Erträgen und Einzahlungen sowie aus Entgelten und Abgaben, den Finanzbedarf nicht decken (Umlagebedarf), werden die Ortsgemeinden zur Verbandsgemeindeumlage herangezogen.

2. Die konkrete Ermittlung des Umlagebedarfs erfolgt in einem abgestuften Verfahren (vgl. Nr. 2.1 bis 2.4). Hierzu ist zunächst der Umlagebedarf zum Ausgleich des Finanzhaushalts zu ermitteln. Der sich ergebende Betrag ist sodann als Ertrag (Konto 4162) im Ergebnishaushalt einzusetzen. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts nicht erreicht, soll der Betrag entsprechend erhöht und sodann als Umlagebedarf in den Finanzhaushalt (Konto 6162) übernommen werden; dort entsteht ein entsprechender Überschuss. Nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.4 kann der Umlagebedarf noch verändert werden.

1.

2.1 Die von der Verbandsgemeinde einzuplanenden Einzahlungen aus der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 26 Abs. 1 LFAG sind als Umlagebedarf mindestens so zu bemessen, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (in § 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO mit enthalten) zu decken. Einzahlungen aus Sonderumlagen gemäß § 26 Abs. 2 LFAG sowie Auszahlungen für Aufgaben, für die Sonderumlagen erhoben werden, sind dabei nicht aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen herauszurechnen. Im Übrigen sollen die von der Verbandsgemeinde einzuplanenden Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 26 Abs. 1 LFAG grundsätzlich so bemessen sein, dass im Ergebnishaushalt mindestens ein ausgeglichenes Jahresergebnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 28 GemHVO) ausgewiesen wird (Umlagebedarf 1).

2.

2.2 Der Umlagebedarf kann vermindert werden um den Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres, soweit dieser nicht zweckgebunden für künftige Maßnahmen oder zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde benötigt wird. Im Umlagebedarf sollen angemessene Beträge zur Tilgung der zum Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung vorgesehen werden (Umlagebedarf 2).

3.

2.3 Soweit unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Ortsgemeinden vertretbar, können in den Umlagebedarf in angemessenem Umfang zusätzlich zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen (Investitionen oder Unterhaltung) einbezogen werden. Dies führt zu einer Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr. Die Mittel können in den Folgejahren grundsätzlich nur zweckgebunden verwendet werden. Sie müssen bis zur Verwendung verfügbar sein. Unter der Voraussetzung des Satzes 1, 1. Halbsatz können in den Umlagebedarf auch Mittel zur anteiligen Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Haushaltsjahres zusätzlich einbezogen werden. Die Höhe wird begrenzt durch die geplanten Investitionsauszahlungen abzüglich der geplanten Investitionseinzahlungen des Haushaltsjahres (Umlagebedarf 3).

4. 2.4 Soweit unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Ortsgemeinden vertretbar, können in den Umlagebedarf Mittel zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten einbezogen werden (Umlagebedarf 4).

3. Die Umlage erhöht bei der Verbandsgemeinde in voller Höhe die Erträge und die entsprechenden Einzahlungen. In der Ortsgemeinde erhöht die Umlage die laufenden Aufwendungen und die korrespondierenden Auszahlungen.

Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs:

Rechtsnorm GemHVO		Bezeichnung	Betrag in € ¹
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	+	Summe der laufenden Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit	
§ 3 Abs. 1 Nr. 20	+	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 24	+	außerordentliche Auszahlungen	
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	
	=	zu deckende Auszahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	./.	Summe der laufenden Einzahlungen (ohne VG-Umlage gem. § 26 Abs. 1 LFAG)	
§ 3 Abs. 1 Nr. 19	./.	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 23	./.	außerordentliche Einzahlungen	
§ 2 Abs. 1 Nr. 28	+	Erhöhung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts (falls negativ)	
	=	Umlagebedarf 1	
	./.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kassenbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres	
§ 3 Abs. 1 Nr. 49	+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	
	=	Umlagebedarf 2	
§ 3 Abs. 1 Nr. 52	+	Zunahme der liquiden Mittel (z. B. zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen)	
§ 3 Abs. 1 Nr. 43	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	=	Umlagebedarf 3	
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	
	=	Umlagebedarf 4	

¹ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen

4. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen. Auch die umlageberechtigten Körperschaften sind grundsätzlich gehalten, sowohl den Finanz- als auch den Ergebnishaushalt auszugleichen. Allerdings haben die Umlageverbände bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Haushaltsausgleichsgebot auch das von Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG, Art. 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der umlagepflichtigen Gemeinden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Dezember 1998, AS 27, 279, 292) bzw. das Gebot kommunaler Rücksichtnahme (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 1978, AS 15, 157, 160 und Urteil vom 25. September 1985, DVBl. 1986, 249, 253) zu beachten.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 12:10 Uhr.

§ 73 Umwandlung zu einer verbandsfreien Gemeinde

(1) Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und der Ortsgemeinderäte hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden aufzulösen und zu einer verbandsfreien Gemeinde zu vereinigen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und der Ortsgemeinderäte bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Kommen übereinstimmende Beschlüsse nach Absatz 1 nicht zustande und stehen Gründe des Gemeinwohls nicht entgegen, so kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung eine Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde umwandeln, wenn der Verbandsgemeinderat zustimmt und wenn in den zustimmenden Ortsgemeinden mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und der Ortsgemeinderäte bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

(3) Die aufgelösten Gemeinden bestehen in der gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 neu gebildeten Gemeinde unbeschadet der Bestimmungen des § 74 bis zu einer anderweitigen Regelung in der Hauptsatzung als Ortsbezirke im Sinne des vierten Kapitels fort.

(4) Wird eine Verbandsgemeinde während der Wahlzeit der Gemeinderäte in eine verbandsfreie Gemeinde umgewandelt, so nimmt der Verbandsgemeinderat bis zum Ende seiner Wahlzeit die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde wahr. Der Bürgermeister und die Beigeordneten der umgewandelten Verbandsgemeinde nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die Aufgaben des Bürgermeisters und der Beigeordneten der neuen Gemeinde wahr. In den gemäß Absatz 3 gebildeten Ortsbezirken nehmen die Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Ortsgemeinden die Rechte der Ortsvorsteher, der stellvertretenden Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte wahr; bis zum Ablauf ihrer Amtszeit erhalten die Ortsvorsteher die ihnen bisher als Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:46 Uhr.

VV zu § 73 GemO

Der Fortbestand der aufgelösten Ortsgemeinden als Ortsbezirke einer neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde ist nicht auf die Wahlzeit des (bisherigen) Verbandsgemeinderats beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn nach § 74 Abs. 3 von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen werden kann

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:28 Uhr.

§ 74 Bildung von Ortsbezirken

(1) Um das örtliche Gemeinschaftsleben zu fördern, können Gemeinden ihr Gebiet nach den Bestimmungen dieses Kapitels in Ortsbezirke einteilen. Die Hauptsatzung bestimmt, ob Ortsbezirke gebildet und wie sie abgegrenzt werden. Dabei kann das gesamte Gemeindegebiet in Ortsbezirke eingeteilt werden. Die Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen über die Bildung von Ortsbezirken ist nur zum Ende einer Wahlzeit des Gemeinderats zulässig.

(2) Die Ortsbezirke haben einen Ortsbeirat und einen Ortsvorsteher.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß in Ortsbezirken mit nicht mehr als 300 Einwohnern von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird, sofern nicht eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 6 entgegensteht.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ortsbezirke in verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden bestehen bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Hauptsatzung fort. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur Bildung von Ortsbezirken unwirksam.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:48 Uhr.

VV zu § 74 GemO

- 1. Beabsichtigt eine Gemeinde, ihr Gebiet in Ortsbezirke einzuteilen, neue Ortsbezirke zu bilden oder den Namen eines bestehenden Ortsbezirks zu ändern, so dürfen die entsprechenden Bestimmungen in der Hauptsatzung erst getroffen werden, wenn die nach § 4 Abs. 4 GemO oder § 1 Abs. 2 GemODVO zuständige Behörde die Namen der Ortsbezirke bestimmt hat.*
- 2. Auch in den Fällen des Absatzes 3 sind ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher zu bestellen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:29 Uhr.

§ 75 Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.

(2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlußfassung des Gemeinderats zu hören. Dem Ortsbeirat können bestimmte auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben wie einem Ausschuß des Gemeinderats übertragen werden.

(3) Die Hauptsatzung bestimmt die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats; die Mitgliederzahl soll mindestens drei, höchstens 15 betragen.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgern der Gemeinde nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Bestimmungen gewählt. In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt die Wahl des Ortsbeirats für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Gemeinderats. Im übrigen erfolgt die Wahl des Ortsbeirats gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderats für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats.

(5) Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der Ortsvorsteher. In neugebildeten Ortsbezirken nimmt bis zur Wahl des Ortsvorstehers der Bürgermeister die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(6) Der Bürgermeister und die zuständigen Beigeordneten können an den Sitzungen des Ortsbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden. Die Rechte und Pflichten nach § 42 stehen neben dem Ortsvorsteher auch dem Bürgermeister zu.

(7) Mitglieder des Gemeinderats, die dem Ortsbeirat in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, nicht angehören, können an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Für das Verfahren des Ortsbeirats gelten im übrigen die Bestimmungen über die Ausschüsse des Gemeinderats entsprechend. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann abweichende Bestimmungen treffen. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 35 Abs. 1. Für die Mitglieder des Ortsbeirats gelten die Bestimmungen über die Mitglieder des Gemeinderats entsprechend.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:51 Uhr.

VV zu § 75 GemO

- 1. Aus Absatz 8 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 folgt, dass der Ortsvorsteher im Ortsbeirat Stimmrecht hat.*
- 2. Dem Ortsbeirat nicht angehörende Ratsmitglieder, die nicht im Ortsbezirk wohnen, haben zwar keinen Anspruch darauf, an nichtöffentlichen Sitzungen des Ortsbeirats teilzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn ein Ortsbeirat in sinngemäßer Anwendung des § 46 Abs. 4 Satz 3 solchen Ratsmitgliedern gestattet, an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen.*
- 3. Scheidet nach der Umwandlung einer Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde während der laufenden Wahlzeit ein Mitglied eines Ortsbeirats aus, so ist der nach dem Ergebnis der letzten Wahl nächste noch nicht berufene Bewerber als Nachfolger einzuberufen.*
- 4. Die Verpflichtung der Mitglieder des Ortsbeirats obliegt dem amtierenden Ortsvorsteher.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:30 Uhr.

§ 76 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher wird von den am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgern der Gemeinde in entsprechender Anwendung der für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte nach den für die Wahl ehrenamtlicher Beigeordneter geltenden Bestimmungen einen oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die §§ 52, 53, 53 a und 54 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 53 Abs. 2 der Ortsvorsteher vom Ortsbeirat in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Bürgermeister und die zuständigen Beigeordneten können in Einzelfällen dem Ortsvorsteher bestimmte Aufträge erteilen. Er soll ihm mit dessen Zustimmung in Ortsbezirken, in denen keine Verwaltungsstelle nach § 77 eingerichtet ist, die Befugnis zur Ausstellung von Bescheinigungen übertragen, die dieser auf Grund seiner Orts- und Personenkenntnis erstellen kann.

(3) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:52 Uhr.

VV zu § 76 GemO

- 1. Die VV Nr. 1 zu § 51 gilt entsprechend.*
- 2. Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsvorstehers und der stellvertretenden Ortsvorsteher sind vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 vorzunehmen.*
- 3. Das Teilnahmerecht des Ortsvorstehers gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderats.*
- 4. Von der Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter zu Ortsvorstehern sollte im Hinblick auf die Aufgabe des Ortsvorstehers, die Belange des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinde zu vertreten (§ 76 Abs. 2 Satz 1), abgesehen werden.*
- 5. Die stellvertretenden Ortsvorsteher sind ebenfalls zu Ehrenbeamten zu ernennen. Werden zwei stellvertretende Ortsvorsteher gewählt, so bestimmt der Ortsbeirat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.*
- 6. Da der Ortsvorsteher die Belange des Ortsbeirats gegenüber den Organen der Gemeinde zu vertreten hat, kann er in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:32 Uhr.

§ 77 Verwaltungsstelle in Ortsbezirken

(1) Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern können für einen oder mehrere Ortsbezirke mit zusammen mindestens 15.000 Einwohnern bei Bedarf durch die Hauptsatzung eine Außenstelle der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsstelle) einrichten. Der Bürgermeister kann der Verwaltungsstelle nach Anhörung des Gemeinderats und der zuständigen Ortsbeiräte solche Aufgaben der Gemeindeverwaltung übertragen, die sich, ohne die Einheit und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beeinträchtigen, für eine Übertragung eignen.

(2) Die Verwaltungsstelle wird von einem hauptamtlichen Beamten der Gemeindeverwaltung geleitet. Vor der Bestellung und der Abberufung des Beamten ist der Ortsbeirat zu hören.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:53 Uhr.

§ 78 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(3) Streitige Forderungen der Gemeinde gegen Bürgermeister und Beigeordnete werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Ansprüche der Gemeinde gegen Bürgermeister,

Beigeordnete und Ratsmitglieder können vom Gemeinderat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erlassen werden.

(4) Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt das Landeswaldgesetz.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:55 Uhr.

VV zu § 78 GemO

- 1. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden (vgl. § 93 Abs. 2) ist kommunales Vermögen ordnungsgemäß nachzuweisen.*
- 2. Eine Anlage von Zahlungsmittelbeständen als Form des kommunalen Vermögens in Aktien und reinen Aktienfonds ist wegen der hohen und nur schwer abschätzbaren Kursrisiken nach § 78 Abs. 2 Satz 2 unzulässig.*

Unter besonderen Umständen kann eine Geldanlage in – auf Euro lautenden – gemischten Investmentfonds mit begrenzter Aktienbeimischung im Einzelfall mit dem Sicherheitsgebot des § 78 Abs. 2 Satz 2 vereinbar sein, wenn

- 1. es sich um den gemischten Investmentfonds einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, die dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), unterliegt,*
- 2. der Investmentfonds neben der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere lediglich bis zu 30 vom Hundert des Fondsvermögens in europäische Standardaktien bzw. Anteile an Aktienfonds, die in europäische Standardaktien investieren, anlegt, und*
- 3. sichergestellt ist, dass die betreffenden Mittel überhaupt für eine mittel- oder langfristige Geldanlage zur Verfügung stehen. Dies ist jedenfalls dort nicht der Fall, wo die Gelder angesichts der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde vorrangig für die Finanzierungstätigkeit zu verwenden sind oder greifbar sein müssen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:35 Uhr.

§ 79 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht, darf die Gemeinde nur veräußern, wenn sie sich deren langfristige Nutzung sichert und sie die Aufgaben so nachweislich wirtschaftlicher erfüllen kann. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 sinngemäß.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:57 Uhr.

VV zu § 79 GemO

1. Verkehrswert

Als Wert des zu veräußernden Gegenstandes ist in der Regel der Verkehrswert anzusehen. Durch die Bezugnahme auf den Verkehrswert ist die Höhe des (Rest-) Buchwerts eines Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz bei Veräußerungen nicht maßgebend. In Anlehnung an § 193 BauGB i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.
Bei Grundstücken ist im Zweifel eine Auskunft des Gutachterausschusses einzuholen, z. B. ein Auszug aus den Bodenrichtwerten oder eine gutachterliche Stellungnahme nach § 8 Nr. 8 der Gutachterausschussverordnung vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139), BS 213–10, in begründeten Ausnahmefällen auch ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 193 des Baugesetzbuches.

2. "Sale-and-lease-back"-Modelle

Die Gemeinde darf nur solche Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht. Der Begriff "veräußern" stammt aus dem Zivilrecht und umfasst die Übereignung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Übertragung von sonstigen vermögenswerten Rechten. Mit der genannten Bestimmung soll verhindert werden, dass sich die Gemeinde leichtfertig von Vermögen trennt, das sie zur künftigen Aufgabenerfüllung noch benötigt.

Bei einem "Sale-and-lease-back"-Vertrag veräußert die Gemeinde eine in ihrem Eigentum stehende Immobilie an den Leasinggeber, der sie der Gemeinde zurückverleaset. Der Umstand, dass der Vermögensgegenstand von der Gemeinde nach der Eigentumsübertragung postwendend zurückgeleaset wird, macht deutlich, dass die Immobilie auch künftig von der Gemeinde benötigt wird. "Sale-and-lease-back"-Modelle verstoßen daher grundsätzlich gegen § 79 Abs. 1. Dies gilt speziell für solche Fallgestaltungen, bei denen die Erzielung von kurzfristigen Veräußerungserlösen im Vordergrund steht.

Eine andere Beurteilung kommt dort in Betracht, wo die Eigentumsübertragung zur kostengünstigen Sonderfinanzierung (§ 103 Abs. 5) einer Investitionsmaßnahme an der betreffenden Immobilie selbst dienen soll, um sie zu sanieren, zu modernisieren oder auszubauen, damit sie auch zukünftig zur kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Hier wird mit Hilfe des Sonderfinanzierungsmodells dem Gebot der Sicherung stetiger Aufgabenerfüllung gerade Rechnung getragen. In einem solchen Fall ist es zulässig, bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals "nicht braucht" danach zu differenzieren, ob eine Gemeinde einen Vermögensgegenstand weiterhin in Form der umfassenden Rechtsstellung eines Eigentümers benötigt, oder ob es zur Aufgabenerfüllung nicht ausreicht, dass der Vermögensgegenstand der Gemeinde im Umfang der durch die Leasingvereinbarung vermittelten Rechtsstellung auch zukünftig zur Verfügung steht.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 12:11 Uhr.

§ 80 Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen (§ 83),
2. das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer Satzung Sonderrechnungen geführt werden,
4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für die Bediensteten der Gemeinde,
5. rechtlich unselbständige Sondervermögen nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die §§ 78, 79, 93, 94 und 102 bis 105 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts über die Haushaltswirtschaft anzuwenden; an die Stelle der Haushaltssatzung tritt jedoch der Beschluß über den Haushaltsplan. Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 97 Abs. 2 kann abgesehen werden. Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:58 Uhr.

§ 81 Treuhandvermögen

(1) Für Vermögen, das die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 80 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 12:59 Uhr.

§ 82 Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, können Sonderkassen eingerichtet werden. Diese sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 107 gilt sinngemäß.

Letzte Änderung am 05.06.2009 um 13:45 Uhr.

§ 83 Gemeindegliedervermögen

(1) Gemeindegliedervermögen ist Vermögen, dessen ertragsmäßige Nutzung nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht. Aus Gründen des Gemeinwohls kann die Gemeinde die Nutzungsrechte gegen angemessene Entschädigung aufheben.

(2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 13:00 Uhr.

§ 84 Rechtsfähige Stiftungen

(1) Für rechtsfähige Stiftungen, die die Gemeinde verwaltet, gilt das Landesstiftungsgesetz.

(2) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 13:16 Uhr.

VV zu § 84 GemO

- 1. Die Einbringung von Gemeinde- in Stiftungsvermögen muss zum einen unmittelbar der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen und zum anderen muss feststehen, dass die Wahrnehmung der Aufgabe nur in der Form einer Stiftung und nicht auf andere Weise möglich ist. Diese strenge Subsidiarität dient dem Zweck, die Erhaltung der Einheitlichkeit der gemeindlichen Verwaltung und Haushaltswirtschaft sowie die Wahrung der Rechte des Gemeinderats sicherzustellen. Es soll einerseits verhindert werden, dass die Gemeinde ohne zwingenden Grund Mittel in Stiftungen längerfristig bindet, die ihr möglicherweise später für einen anderen dringenden Bedarf fehlen. Andererseits soll die Haushaltshoheit des Gemeinderates geschützt und nicht Teile des gemeindlichen Vermögens der Entscheidungsgewalt künftiger gewählter Gemeindevertretungen entzogen werden.*
- 2. Bei einer ausschließlich am Wortlaut des § 83 Abs. 2 orientierten Gesetzesauslegung würde eine Stiftung als Organisationsform immer schon dann ausscheiden, wenn es sich um Aufgaben handelt, die zuvor in einer anderen Organisationsform von der Gemeinde wahrgenommen wurden. Demgegenüber erscheint es vertretbar, die Bestimmung erweiternd dahingehend auszulegen, dass die Einbringung kommunalen Vermögens in eine Stiftung nicht nur dann zulässig ist, wenn jede andere Form der Zweckerfüllung ausgeschlossen ist, sondern auch dann zulässig sein kann, wenn andere Organisationsformen für die Gemeinde und die Einwohnerschaft auf Dauer erheblich nachteiliger wären als die Stiftung. Eine entsprechende Fallgestaltung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich nur durch die Einbringung eigener kommunaler Mittel in eine Stiftung eine Beteiligung privater Stifter erreichen lässt und die Gemeinde ohne die Beteiligung des Privaten die Aufgabe entweder gar nicht oder nur erheblich unwirtschaftlicher erfüllen könnte. Der nur mit der Form der Stiftung einhergehende – ins Gewicht fallende – Vermögenszuwachs der Stiftung kann als finanzieller Mehrwert in diesen Fällen geeignet sein, die mit der Wahl des speziellen Rechtsinstituts verbundenen Einschränkungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und der Budgethoheit des Gemeinderates zu rechtfertigen.*

Letzte Änderung am 02.12.2009 um 08:40 Uhr.

§ 85 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn
 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind.
- (3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Überschuß für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, daß
 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind,

und

3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 gehören auch die Steuern, die Konzessionsabgaben und die Zinsen für Fremdkapital. Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind angemessen zu vergüten.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind nicht Einrichtungen, die überwiegend folgenden Zwecken zu dienen bestimmt sind:

1. Erziehung, Bildung und Kultur,
2. Sport und Erholung,
3. Sozial- und Jugendhilfe,
4. Gesundheitswesen,
5. Umweltschutz,
6. Wohnungswesen und Stadtentwicklung sowie
7. Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten. Für öffentliche Sparkassen gilt das Sparkassengesetz.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, juristischen Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich sie und andere kommunale Körperschaften beteiligt sind, das Recht verleihen, bei der Erfüllung von einzelnen Selbstverwaltungsaufgaben an ihrer Stelle tätig zu werden, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Der Beliehene ist insoweit anstelle der Gemeinde Behörde im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Er hat das Recht, auf Grund von Satzungen der Gemeinde Verwaltungsakte zu erlassen, insbesondere auch den Anschluß- und Benutzungszwang durchzusetzen, sowie öffentlich-rechtliche Entgelte zu erheben. Bei Erlaß von Verwaltungsakten ist auf die Rechtsverleihung besonders hinzuweisen. Der Hinweis darauf im ersten Bescheid genügt. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Beliehenen entscheidet der Kreisrechtsausschuß, sofern die beleihende Gemeinde eine kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt ist, der Stadtrechtsausschuß. Auf den Beliehenen finden die Bestimmungen des 6. Kapitels über die Staatsaufsicht entsprechende Anwendung. Das fachlich zuständige Ministerium kann darüber hinaus, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, juristischen Personen des Privatrechts, die in ausschließlicher Trägerschaft von kommunalen Spitzenverbänden stehen, das Recht verleihen, bei der Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Datenverarbeitung anstelle der Gemeinden tätig zu werden, die hierzu ihr Einvernehmen erteilen.

(7) Bei wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

Letzte Änderung am 23.12.2009 um 13:20 Uhr.

§ 86 Eigenbetriebe

(1) Eigenbetriebe werden als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit geführt.

(2) Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Eigenbetriebe führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwalten, wenn deren

Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten; die §§ 86 a und 87 bleiben unberührt. Satz 2 gilt für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entsprechend, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Für kommunale Krankenhäuser bleiben das Landeskrankenhausgesetz und die Krankenhausbetriebsverordnung unberührt.

(3) Für die Eigenbetriebe und die Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, sind Betriebssatzungen zu erlassen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, daß sie eine besondere Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen. Auf die Eigenbetriebe und die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwalteten wirtschaftlichen Unternehmen findet § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für jeden Eigenbetrieb ist nach den §§ 44 bis 46 ein Gemeindeausschuß (Werkausschuß) zu bilden.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung (Eigenbetriebsverordnung) Näheres zu bestimmen über:

1. die Aufgaben des Werkausschusses und der Werkleitung,
2. die Vertretung der Eigenbetriebe im Rechtsverkehr,
3. die Personalverwaltung der Bediensteten der Eigenbetriebe,
4. die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung und
5. die Führung der Eigenbetriebe von Ortsgemeinden.

Dabei sollen die Befugnisse von Werkausschuß und Werkleitung so ausgestaltet werden, wie es eine wirtschaftliche Betriebsführung erfordert und die Belange der Gemeinde erlauben.

(6) Bei Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Rechtsform des privaten Rechts findet § 87 entsprechende Anwendung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 10:31 Uhr.

§ 86 a Anstalten

(1) Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts führen oder bestehende Regie- oder Eigenbetriebe im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können am Stammkapital der Anstalt mit bis zu 49 v.H. beteiligt werden. Für kommunale Krankenhäuser bleibt das Landeskrankenhausgesetz unberührt.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muß nähere Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben sowie die Organe der Anstalt, insbesondere über die Zahl der Mitglieder, deren Bestellung, Amtsdauer und Aufgaben enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt nach Maßgabe des § 26 durch Satzung einen Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(5) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. § 87 gilt entsprechend.

(6) Für die Anstalt oder ein von ihr errichtetes Unternehmen gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.

(7) Bei Umwandlung einer Anstalt in eine Rechtsform des privaten Rechts findet § 87 entsprechende Anwendung.

Letzte Änderung am 04.03.2011 um 15:29 Uhr.

§ 86 b Organe der Anstalt

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von einem Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands sowie die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, daß bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich ist.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat gewählt; für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 45 sinngemäß. Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt; Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sind nicht wählbar. Das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Verfahren für die Wahl der Mitarbeitervertretung regelt die Gemeinde durch Satzung.

(4) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes und § 27 Abs. 3 und § 40 des Landesbeamtengesetzes.

(5) § 5 Abs. 2, § 61, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 sowie die Bestimmungen des 6. Kapitels über die Staatsaufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung (Anstaltsverordnung) Näheres über die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Anstalt zu bestimmen.

Letzte Änderung am 14.01.2011 um 08:33 Uhr.

§ 87 Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt,
2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt,
3. die Gemeinde einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
4. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
5. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschuß-pflicht) der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungs-fähigkeit stehen,
6. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
7. bei einer Beteiligung der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile am Unternehmen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß
 1. a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
 2. b) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens übersandt werden und
 3. c) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 eingeräumt wird, und
8. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sichergestellt ist.

Für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 7 gelten als Beteiligung der Gemeinde auch Anteile, die Unternehmen gehören, an denen die Gemeinde im Umfang des Satzes 1 Nr. 7 beteiligt ist. Für kommunale Krankenhäuser bleibt das Landeskrankenhausgesetz unberührt.

(2) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur führen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, daß

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 1. a) den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 2. b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 3. c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 4. d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
 5. e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und
2. die Gesellschaft den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt macht und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auslegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen, und

3. der Gemeinderat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrats gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(4) Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde darauf hinwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

(5) Für ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, das die Gemeinde führt oder an dem sie mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.

Letzte Änderung am 04.10.2010 um 08:44 Uhr.

§ 88 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete die Gemeinde, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Ist der öffentliche Zweck des Unternehmens mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über die Vertretung der Gemeinde. Der für die Vertretung der Gemeinde zuständige Bürgermeister oder Beigeordnete kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen. Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, wählt der Gemeinderat widerruflich die weiteren Vertreter; für die Wahl gilt § 45 sinngemäß. Der Gemeinderat kann dem für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Bürgermeister oder Beigeordneten und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen.

(2) Die Stimmen der Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderats oder eines Ausschusses, so entscheidet über die Stimmabgabe, wenn die Zahl der Vertreter mehr als zwei beträgt, die Gesamtheit der Vertreter mit einfacher Mehrheit, anderenfalls der für die Vertretung der Gemeinde zuständige Bürgermeister oder Beigeordnete; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Bürgermeisters oder Beigeordneten den Ausschlag.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertreter der Gemeinde in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(4) Die Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

(5) Die zuständigen Organe der Gemeinde haben insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Angelegenheiten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens vor der Beschlußfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(6) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.

§ 89 Prüfungspflicht

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Eigenbetrieben (§ 86) sind jährlich durch sachverständige Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das gleiche gilt für

1. Einrichtungen, die mit einem Eigenbetrieb verbunden sind oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden,
2. rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts,
3. Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 vorgeschrieben ist, und
4. kommunale Krankenhäuser.

(2) Der Abschlußprüfer wird vom Gemeinderat bestellt. Die Kosten der Prüfung trägt das geprüfte Unternehmen.

(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluß im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Im Rahmen der Abschlußprüfung sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

(4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Prüfungspflicht ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechnungshofs durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen, insbesondere über

1. die Befreiung von der Prüfungspflicht,
2. die Befreiung von der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, wenn diese bereits nach sonstigen Rechtsvorschriften geprüft wurden,
3. die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sowie die Bestätigung des Prüfungsergebnisses und
4. die Unterrichtung des Rechnungshofs sowie Form und Umfang seiner Beteiligung.

(6) Gehören einer Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Umfang, so hat sie

1. zu verlangen, daß im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgeschrieben wird, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
2. darauf hinzuwirken, daß ihr, der Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden, und
3. die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben.

Die obere Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(7) Gehören einer Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts weniger Anteile als in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang, so soll sie, soweit die Wahrung gemeindlicher Belange dies erfordert, darauf hinwirken, daß im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgeschrieben wird, daß

1. der Jahresabschluß und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
2. ihr der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers übersandt werden,
3. ihr, der Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden und
4. ihr die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG eingeräumt werden.

Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 10:55 Uhr.

§ 90 Offenlegung und Beteiligungsbericht

(1) Gehören einer Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang, so hat sie den Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungs-pflichten öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 entfällt für Gesellschaften, bei denen im Gesellschaftsvertrag eine Regelung gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 2 besteht.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat dem Gemeinderat mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 für das Unternehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und in den Fällen des § 89 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 den Prüfungsbericht vorlegt.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 10:57 Uhr.

§ 91 Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie allein oder mit anderen Gemeinden mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 vorliegen,
2. die Voraussetzung des § 87 Abs. 2 vorliegt, wenn das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist, und
3. die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 vorliegen, wenn das andere Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen; § 87 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) § 87 Abs. 4 und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 88 gelten entsprechend.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:05 Uhr.

§ 91 a Veräußerung von Unternehmen in Privatrechtsform und Beteiligungen

Die Gemeinde darf ein von ihr in einer Rechtsform des privaten Rechts geführtes Unternehmen oder ihre Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91) ganz oder teilweise veräußern, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für andere Rechtsgeschäfte, die ein solches Unternehmen oder eine solche Beteiligung zum Gegenstand haben und den Einfluss der Gemeinde auf das betreffende Unternehmen beseitigen oder mindern.

Letzte Änderung am 22.06.2009 um 11:09 Uhr.

§ 92 Vorlage- und Beratungspflicht

(1) Beabsichtigt die Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gemeinde ein bestehendes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts übernehmen, sich an einem solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder einen Eigenbetrieb oder eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Rechtsform des privaten Rechts umwandeln will sowie im Fall des § 86 a Abs. 5. Die Analyse ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen.

(2) Jede Entscheidung der Gemeinde über eine der folgenden Maßnahmen ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),
2. die gänzliche oder teilweise Veräußerung eines von der Gemeinde in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmens oder der Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91),
3. die mittelbare Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 91),
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),

5. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde (§ 86 a).

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:08 Uhr.

§ 93 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu beachten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden richten sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.
- (4) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.
- (5) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Letzte Änderung am 18.01.2010 um 15:47 Uhr.

VV zu § 93 GemO

1. In § 93 Abs. 2 sowie in §§ 27, 30 bis 33 und 48 GemHVO wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz (GoB-G) verwiesen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Herleitung der GoB-G greift zum einen zurück auf die klassischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wie sie sich in der Literatur zum HGB finden. Einschlägige Rechtsquellen der klassischen GoB sind neben dem Handels- und Einkommensteuerrecht vor allem die Abgabenordnung sowie das GmbH- und das Aktiengesetz. Zum anderen gehören im Vergleich zu den klassischen GoB bestimmte Grundsätze gerade nicht zu den GoB-G; diese Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Zielsetzung kommunalen Handelns.

2. Wesentliche kommunale Buchführungsgrundsätze i. e. S.

1. 2.1 Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

§ 28 Abs. 6 GemHVO (in Anlehnung an § 239 Abs. 2 HGB i.d.F. des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) und § 146 Abs. 1 Satz 1 AO i. d. F. vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mWv 1. September 2009), sowie § 28 Abs. 7 GemHVO (in Anlehnung an § 239 Abs. 3 HGB und § 146 Abs. 4 AO) bestimmen, dass in den Büchern der sachlich richtige Inhalt der Buchungsbelege wiedergegeben werden muss. Folge dieses Grundsatzes ist auch das Verbot von Scheinbuchungen und willkürlichen Buchungen.

2. 2.2 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Gemäß § 28 Abs. 1, 3 und 11 sowie §§ 2, 3, 4 und 47 GemHVO sind der Kontenplan, die Teilhaushalte und die Bilanz hinreichend tief zu gliedern. Der Inhalt der Geschäftsvorfälle ist verständlich darzustellen. Das Gegenkonto sowie das Datum der Buchung sind ebenfalls anzugeben. Die Buchungen sind fortlaufend zu dokumentieren.

3. 2.3 Grundsatz der Vollständigkeit

Gemäß §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 6 GemHVO (in Anlehnung an §§ 238 Abs. 1 Satz 1, 239 Abs. 2 HGB und § 146 Abs. 1 Satz 1 AO) sind die Bücher lückenlos zu führen. Jeder Geschäftsvorfall ist zu erfassen. Vom Grundsatz der Vollständigkeit ist ferner die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen sowie die Buchung der aktivierten Eigenleistungen umfasst.

4. 2.4 Grundsatz der Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit ist in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB), § 43 Abs. 1 GemHVO (in Anlehnung an § 265 Abs. 1 HGB) und in § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) verankert. Nach diesen Vorschriften sollen Kontenplan und Konteninhalte beibehalten werden. Ebenso sollen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten werden. Darüber hinaus müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz mit jenen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen; sie sind zudem als Anfangsbestand in der Bilanz zu Vergleichszwecken mit anzugeben. Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich sinngemäß auch auf die Angaben im Anhang.

5. 2.5 Grundsatz der zeitgerechten Buchung

Gemäß § 28 Abs. 6 GemHVO (in Anlehnung an § 239 Abs. 2 HGB und § 146 Abs. 1 Satz 1 AO) sind Kassenvorgänge täglich zu buchen. Alle anderen Buchungen sind nach der Art des Geschäftsvorfalles und nach den Verhältnissen der Verwaltung zeitnah vorzunehmen. Die Verbuchung der Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen kann zum Jahresabschluss in einer Summe je Konto (anstelle von Quartals- oder Monatswerten o. ä.) erfolgen.

6. 2.6 Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung

Gemäß § 28 Abs. 8 GemHVO (in weiter Anlehnung an § 257 Abs. 1 und 2 HGB) darf keine Buchung ohne den dazugehörigen Beleg erfolgen.

7. 2.7 Generalklausel

Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zählt auch die in § 28 Abs. 1 und 2 GemHVO (in Anlehnung an § 238 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB und § 145 Abs. 1 AO) enthaltene Generalklausel: "Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die

Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."

3. Wesentliche Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Bilanzierung

1. 3.1 Vollständigkeitsgebot

Nach dem Vollständigkeitsgebot sind gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO (in Anlehnung an § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) in der Bilanz das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Dies ist nur möglich, wenn zuvor die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und entsprechend getrennt voneinander gebucht wurden (vgl. § 9 Abs. 1 GemHVO).

Mit dem Gebot der Vollständigkeit verbunden ist die Frage nach der Aktivierungsfähigkeit von Vermögensgegenständen, d. h. wann ein Vermögensgegenstand bei der Aufstellung einer Bilanz auf der Aktivseite berücksichtigt werden darf und muss. Die Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Bilanzierung lehnen sich hier an die handelsrechtliche Konzeption des wirtschaftlichen Eigentums und der selbstständigen Verwertbarkeit an (vgl. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie § 39 Abs. 2 AO).

1. 3.1.1 Wirtschaftliches Eigentum

Hinsichtlich der Bilanzierungsfähigkeit auf der Aktivseite ist die wirtschaftliche, nicht die zivilrechtliche Betrachtungsweise maßgebend. Grundsätzlich ist ein Vermögensgegenstand bei demjenigen zu bilanzieren, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand inne hat (in Anlehnung an § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Dies schließt die Möglichkeit des wirtschaftlichen Eigentümers ein, den zivilrechtlichen Eigentümer wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausschließen zu können (in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO). Der zivilrechtliche Eigentümer hat dann keinen oder nur einen praktisch bedeutungslosen Herausgabeanspruch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer. Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten allein begründen aber noch kein wirtschaftliches Eigentum. Zur Beantwortung dieser Fragen ist regelmäßig die Prüfung der entsprechenden Vereinbarungen im Einzelfall erforderlich.

Wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum können u. a. divergieren bei Treuhandverhältnissen, Leasing, Pensionsgeschäften, Bauten auf Grundstücken Dritter oder unberechtigtem Besitz.

2. 3.1.2 Selbstständige Verwertbarkeit

Die handelsrechtliche – anders als die steuerrechtliche – Aktivierungskonzeption stellt mit Festlegung des Kriteriums "selbstständige Verwertbarkeit" auf die Schuldendeckungsfähigkeit von Vermögensgegenständen ab. Danach muss ein Vermögensgegenstand ein wirtschaftlich nutzbares Potenzial zur Deckung von

Schulden der Gemeinde darstellen. Eine selbstständige Verwertbarkeit liegt dann vor, wenn ein Vermögensgegenstand

- durch Veräußerung,*
- durch Einräumung eines Nutzungsrechtes,*
- durch bedingten Verzicht oder*
- im Wege der Zwangsvollstreckung*

in Geld transformiert werden kann.

2. 3.2 Grundsatz zeitgerechter Bilanzierung

1. 3.2.1 Grundsatz zeitgerechter Bilanzaufstellung

Die Gemeinden haben ihre Bilanzen im Rahmen der kommunalen Doppik zu bestimmten Zeitpunkten aufzustellen: Zum 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Rechnungsführung auf die Regeln der doppelten Buchführung umgestellt wird (sog. Eröffnungsbilanzstichtag) und jeweils zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres (sog. Abschlussstichtag), vgl. Artikel 8 § 2 KomDoppikLG vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020–1a, und § 108.

2. 3.2.2 Stichtagsprinzip

Das Stichtagsprinzip gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO (in Anlehnung an § 242 Abs. 1 HGB) besagt, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden jeweils auf diesen Bilanzierungszeitpunkt abzustellen ist. Alle für die Bilanzierung relevanten Sachverhalte, die bis zum Abschlussstichtag eintreten, sind in der Bilanz zu berücksichtigen. Werden solche Sachverhalte, die schon zum Bilanzstichtag verursacht waren, erst nachträglich – d. h. im Zeitraum zwischen Stichtag und Aufstellung der Bilanz – bekannt, sind sie dennoch in der Bilanz zu berücksichtigen (sog. wertaufhellende Tatsachen). Alle nach dem Bilanzstichtag liegenden Ereignisse bleiben jedoch grundsätzlich unberücksichtigt (sog. wertbeeinflussende Tatsachen).

3. 3.2.3 Periodisierungsprinzip

Das Periodisierungsprinzip nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB) besagt, dass im Ergebnishaushalt Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zahlungszeitpunkten zu berücksichtigen sind. Diese wesentliche Abweichung von dem im kameraleen Haushaltsrecht gültigen Kassenwirksamkeitsprinzip trägt wesentlich zur Ermittlung des periodenbezogenen Ressourcenverbrauchs und –aufkommens bei.

3. 3.3 Nominalwertprinzip

Das Prinzip nomineller Kapitalerhaltung besagt, dass weder inflatorische noch deflatorische Geldwertänderungen berücksichtigt werden dürfen. Die nominelle Kapitalerhaltung wird maßgeblich durch den Rückgriff auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten erreicht. Die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO (in Anlehnung an § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) die Obergrenze der Bewertung. Im Falle der Zuschreibung (gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 GemHVO) stellen die fortgeführten

Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Obergrenze dar. Ausnahmen vom Nominalwertprinzip erfolgen bei der erstmaligen Bewertung. Eine fortwährende Bilanzierung zu Wiederbeschaffungswerten ist nicht zulässig.

4. 3.4 Grundsatz der Fortführung der Verwaltungstätigkeit

Der Grundsatz der Fortführung der Verwaltungstätigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) findet auch für die Gemeinden Anwendung.

5. 3.5 Grundsatz der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit

Hinsichtlich des sich aus § 47 Abs. 3 GemHVO ergebenden Grundsatzes der Bilanzklarheit und des sich aus § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO ergebenden Grundsatzes der Übersichtlichkeit wird auf Muster 19 der Anlage 3 zur VV-GemHSys verwiesen.

6. 3.6 Einzelabbildungsgrundsätze

1. 3.6.1 Grundsatz der Einzelbilanzierung/Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO (in Anlehnung an § 240 Abs. 1 HGB) einzeln zu bewerten. Damit korrespondiert die Regelung in § 9 Abs. 1 GemHVO, nach welcher die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich getrennt voneinander zu veranschlagen und damit auch zu buchen sind.

Für die kommunale Bilanz bedeutet dies, dass über die Bilanzierung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes sowie jeder einzelnen Schuld jeweils separat und gegebenenfalls über eine weitere Differenzierung der in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO vorgegebenen Bilanzposten angemessen zu entscheiden ist. Maßstab sollte die wirtschaftliche Betrachtung als Funktionseinheit sein (beispielsweise sind die Einheiten eines Computers – Tastatur, Bildschirm, Festplatte, Prozessor, Maus usw. – regelmäßig nicht getrennt zu bilanzieren). Auf die in § 32 GemHVO genannten Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verwiesen.

2. 3.6.2 Bruttoausweisprinzip (Saldierungsverbot)

Das Bruttoausweisprinzip (Saldierungsverbot) ist in § 47 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (in Anlehnung an § 246 Abs. 2 HGB) verankert. Aktivposten dürfen nicht mit Passivposten, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

7. 3.7 Vorsichtsprinzip

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde soll gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) vorsichtig dargestellt werden. Das Vorsichtsprinzip konkretisiert sich durch weitere Prinzipien, und zwar

- ◇ das allgemeine Vorsichtsprinzip,*
- ◇ das Realisationsprinzip,*

- ◇ *das Imparitätsprinzip sowie*
- ◇ *das Niederstwertprinzip.*

1. 3.7.1 Allgemeines Vorsichtsprinzip

Das Eigenkapital einer Gemeinde ist eher pessimistisch auszuweisen. Aktiva sind deshalb eher niedriger anzusetzen, Passiva eher höher. Auf diese Weise werden unter Umständen stille Reserven gebildet, welche beim Eintritt zukünftiger Risiken aufgedeckt werden können.

Als aktiver Bestand darf deshalb auch nur bilanziert werden, was sich im Gegenständlichen konkretisiert, im Rechtsverkehr einen feststehenden Inhalt und im Geschäftsverkehr einen bestimmten Wert hat.

2. 3.7.2 Realisationsprinzip

Erträge dürfen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB) nur dann im Jahresabschluss berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

3. 3.7.3 Imparitätsprinzip

Alle vorhersehbaren Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO (in Anlehnung an § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu berücksichtigen.

4. 3.7.4 Niederstwertprinzip

Dieser Grundsatz verlangt, dass bei zwei für die Bewertung von Aktiva in Betracht kommenden Werten der niedrigere zu wählen ist. Maßgeblich ist § 35 Abs. 4 GemHVO (in gewisser Anlehnung an § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB) für das Anlagevermögen und § 35 Abs. 5 GemHVO für das Umlaufvermögen (in Anlehnung an § 253 Abs. 3 HGB).

8. 3.8 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besagt, dass Kosten-Nutzen-Aspekte bei der Bilanzierung beachtet werden müssen. Deshalb kann beispielsweise ein Festwert gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO (in Anlehnung an § 240 Abs. 3 HGB) gewählt werden, wenn der Gesamtwert entsprechender Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

9. 3.9 Grundsatz des Nichtausweises schwebender Geschäfte

Schwebende Geschäfte dürfen grundsätzlich nicht bilanziert werden. Dies folgt aus dem Realisationsprinzip bzw. dem Vorsichtsprinzip.

4. Wesentliche Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

1. 4.1 Überblick

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Hierbei ist der "Grundsatz der Wesentlichkeit" zu beachten, welcher in § 32 Abs. 3 und Abs. 5 GemHVO zum Ausdruck kommt. Danach sind zum einen nur bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 60 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu erfassen, zum anderen können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände von bis zu 410 Euro voll abgeschrieben werden. Die Zusammenfassung der Inventurergebnisse in einem Verzeichnis ist das Inventar. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden nach Art, Menge und Wert zum Bilanzstichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres.

2. 4.2 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur im Einzelnen

Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur zählen:

- ◇ Grundsatz der Vollständigkeit der Inventur,*
- ◇ Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit,*
- ◇ Grundsatz der Nachprüfbarkeit und Dokumentation,*
- ◇ Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbepreisung der Bestände,*
- ◇ Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie*
- ◇ Grundsatz der Klarheit.*

1. 4.2.1 Grundsatz der Vollständigkeit der Inventur

Als Ergebnis der Inventur muss gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO (in Anlehnung an § 240 Abs. 1 HGB) ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein. Insbesondere ist bei der Bestandsaufnahme auch die Vollständigkeit der Sonderposten und Rückstellungen sicherzustellen.

Im Unterschied zu den Regelungen des HGB, welche eine körperliche Bestandsaufnahme vorsehen (vgl. §§ 240 Abs. 3 Satz 2, 241 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 HGB), entspricht es in der kommunalen Doppik dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme, wenn der Bestand der körperlichen Vermögensgegenstände in angemessenen Zeitabständen überprüft wird. Welche Zeitabstände angemessen sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen; eine Anlehnung an § 240 Abs. 3 Satz 2 HGB ("in der Regel alle drei Jahre") ist nicht vorgesehen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind weiterhin mit dem Erinnerungswert (1 Euro) nachzuweisen.

2. 4.2.2 Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

Der aus § 27 Abs. 2 GemHVO abgeleitete Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme verlangt, dass alle durch die Inventur ermittelten Angaben sachlich zutreffen und mit den Tatsachen übereinstimmen müssen (sachbezogene Richtigkeit). Falls Inventur- und Inventurangaben durch subjektive Einflüsse geprägt sind, gilt der Grundsatz der Willkürfreiheit. Dies bedeutet, dass sowohl für den Mengennachweis als auch für die Bewertung alle vorhandenen Informationen zur sachgerechten Identifizierung bereitgestellt werden müssen. Es entspricht dem Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit, wenn auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet und ausschließlich eine Buch- oder Beleginventur (§ 32 Abs. 2 GemHVO) durchgeführt wird.

3. 4.2.3 Grundsatz der Nachprüfbarkeit und Dokumentation

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit und Dokumentation nach § 31 Abs. 4 GemHVO (in Anlehnung an § 238 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB) fordert, die Inventur auf eine Art und Weise zu erstellen, welche einem sachverständigen, mit Inventur- und Bilanzfragen vertrauten Dritten erlaubt, den Bilanzansatz auf angemessene Weise überprüfen zu können. Hilfreich dafür ist es, die Vorgehensweise bei der Inventur zu dokumentieren.

4. 4.2.4 Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbepreisung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Stichprobeninventur, Festbewertung, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren sind nur ausnahmsweise möglich. Auf die in § 32 GemHVO genannten Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verwiesen.

5. 4.2.5 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen und Abweichungen von den anderen Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und das im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehende Abweichungsrisiko.

6. 4.2.6 Grundsatz der Klarheit

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich scharf zu umreißen und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Sämtliche Inventurangaben und das Inventar sind zudem sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen. Entsprechende Vorschriften sind in §§ 28 und 31 GemHVO (in weiter Anlehnung an § 239 Abs. 1 und 2 HGB) enthalten.

5. Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

Die GoBS sind zu beachten, wenn DV-gestützte Buchführungssysteme eingesetzt werden. Die GoBS ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 7. November 1995 – IV A 8 – S 0316 – 52/95 – (BStBl 1995 I S. 738) und der Anlage zu dem genannten Schreiben.

Die GoBS können ohne weiteres auf die Gemeinden übertragen werden, wobei die Bezüge zum HGB und zur AO durch die GemO und die GemHVO sinngemäß zu ersetzen sind.

6. *Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten durch die Gemeinde, insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte und der Verzicht auf Aufwendungen oder Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird.*
7. *Das Gebot des Haushaltsausgleichs bezieht sich auf den Ergebnishaushalt, die Ergebnisrechnung, den Finanzhaushalt und die Finanzrechnung sowie auf die kommunale Bilanz. Auf § 18 GemHVO wird verwiesen.*
8. *Die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts gilt grundsätzlich auch für die Planungsdaten gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt.*
9. *Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff. rechtfertigt (VV zu § 97).*
10. *Bestimmungen zur Zahlungsfähigkeit der Gemeinde finden sich in zwei verschiedenen Vorschriften (§§ 93 Abs. 5 Satz 1 und 105 Abs. 1). Darüber hinaus ist in § 105 Abs. 2 bestimmt, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nur zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden dürfen. Obwohl Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 48 GemHVO) dargestellt werden, handelt es sich nicht um Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinn, weder für ordentliche und außerordentliche Auszahlungen noch für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Aus dem Gebot der angemessenen Liquiditätsplanung leitet sich auch ab, Forderungen der Gemeinde rechtzeitig und vollständig einzuziehen. Ausnahmen von diesem Gebot sind für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass sowie für Kleinbeträge in §§ 23 und 24 GemHVO geregelt.*
11. *Die Finanzierung im Sinne von Absatz 5 ist nur dann als gesichert anzusehen, wenn*
1. *11.1 greifbare eigene Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen,*
 2. *11.2 über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen,*
 3. *11.3 die Entgeltsatzungen über die zu erhebenden Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch rechtswirksam sind,*
 4. *11.4 mit dem Eingang der anderen zweckbestimmten Einzahlungen rechtzeitig gerechnet werden kann,*
 5. *11.5 die Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr vorliegt,*
 6. *11.6 nach der Kreditmarktlage die vorgesehenen Investitionskredite aufgenommen werden können, sobald sie nach der Liquiditätsslage erforderlich sind.*

12. Sofern für die Finanzierung einer Investitionsmaßnahme die Aufnahme von Investitionskrediten genehmigt worden ist und die Kreditaufnahme zeitlich über den in § 103 Abs. 3 bestimmten Zeitraum hinaus verschoben werden soll, weil zwischenzeitlich auf vorhandene liquide Mittel zurückgegriffen werden kann, ist in dem entsprechenden Haushaltsfolgejahr die Aufnahme von Investitionskrediten neu zu veranschlagen. Im Vorbericht oder in den Erläuterungen ist darzustellen, dass es sich um eine Kreditaufnahme handelt, die bereits durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Eine Genehmigung kann dann nicht versagt werden.

13. Die Gemeinde begeht eine Rechtsverletzung, die verantwortlichen Gemeindebeamten begehen ein Dienstvergehen, die Arbeitnehmer der Gemeinde begehen eine Pflichtverletzung, wenn sie gegen das Gebot des § 93 Abs. 5 Satz 2 verstoßen.

Letzte Änderung am 22.01.2010 um 16:38 Uhr.

§ 94 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Auf die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen sowie von Beiträgen für selbständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen kann die Gemeinde ganz oder teilweise verzichten. Im Übrigen kann die Gemeinde durch Satzung regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wertgrenze für das Angebot einer Zuwendung im Einzelfall zu bestimmen, unterhalb derer die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen nach Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 entfallen.

(4) Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften können allgemeine Deckungsmittel, soweit sie nicht aus Steuern und Umlagen stammen, zur Verringerung der sonst als Kosten zu berücksichtigenden Zinsen für Kredite ihren Einrichtungen mit Sonderrechnung oder Beteiligungen als Eigenkapital zur Verfügung stellen oder zur Verminderung von Beiträgen für Verkehrsanlagen verwenden. Auch Ortsgemeinden dürfen Mittel unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 den Einrichtungen der Verbandsgemeinde zur Verfügung stellen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:13 Uhr.

§ 95 Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr die Festsetzung
 1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 1. a) der Erträge und der Aufwendungen sowie deren Saldo,
 2. b) der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des jeweiligen Saldos,
 3. c) der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des jeweiligen Saldos,
 4. d) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 5. e) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 3. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann auch die Festsetzung von Gebührensätzen und Beitragssätzen für ständige Gemeindeeinrichtungen sowie weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) In der Haushaltssatzung ist die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.
- (4) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
 1. die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müsse,
 2. den Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103) ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung.
- (5) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (6) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 14:10 Uhr.

VV zu § 95 GemO

1. Die Haushaltssatzung enthält zusätzlich bei Landkreisen und Verbandsgemeinden gemäß §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 LFAG die Festsetzung der Umlagesätze sowie für Eigenbetriebe gemäß § 15 Abs. 4 EigAnVO vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373), BS 2020-1-10, die Festsetzung der Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung; je Eigenbetrieb sind entsprechende Festsetzungen gesondert auszuweisen.

2. Die weiteren Vorschriften im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 können zum Gegenstand haben:
 - 2.1 Allgemeine oder besondere Haushaltssperren, Regelungen über Stellenbesetzungen, Zustimmungsvorbehalte.
 - 2.2 Festlegung von Beträgen oder Vomhundertsätzen, die als erheblich oder geringfügig im Sinne der §§ 98 Abs. 2 und 3, 100 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 11 Satz 2 und Abs. 12 Satz 1 GemHVO gelten, soweit die Hauptsatzung keine Bestimmungen hierüber enthält.
3. Die Darstellung des voraussichtlichen Eigenkapitals hat ausschließlich informativen Charakter, § 114 bleibt deshalb unberührt. Es sind jene Werte anzugeben, die sich aus dem Rechnungswesen der Verwaltung ergeben.
4. Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen einerseits und dem davon voraussichtlich kreditfinanzierten – und deshalb genehmigungspflichtigen – Teil (Abs. 4 Nr. 1) andererseits. Die weiteren Vorschriften im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 können zum Gegenstand haben:

Letzte Änderung am 04.12.2009 um 16:06 Uhr.

§ 96 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (4) Der Haushaltsplan besteht aus
 1. dem Ergebnishaushalt,
 2. dem Finanzhaushalt,
 3. den Teilhaushalten,
 4. dem Stellenplan.
- (5) Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:18 Uhr.

VV zu § 96 GemO

1. In den Ergebnishaushalt sind nur die Erträge und Aufwendungen aufzunehmen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich entstehen. Entsprechendes gilt für den Finanzhaushalt im Hinblick auf die Kassenwirksamkeit der Ein- und Auszahlungen. Auch bei Investitionen bedeutet dies, dass nur der Jahresbedarf nebst den Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen ist. Der Bedarf für die Fortsetzung der Maßnahme ergibt sich zum einen aus den Planungsdaten gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO und zum anderen aus § 4 Abs. 11 GemHVO.
2. Da der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans ist, unterliegt er ohne Besonderheiten den gleichen Form- und Verfahrensvorschriften wie der übrige Haushaltsplan. Er kann daher nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. § 98 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt. Für die

§ 97 Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile nicht enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt. Die Aufsichtsbehörde hat,

1. falls die Gemeinde erhobene Bedenken nicht ausräumt, den Satzungsbeschluss gemäß § 121 unverzüglich zu beanstanden,
2. falls keine Bedenken bestehen, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über Satzungen (§§ 24 und 27). Die Bekanntmachungspflicht (§ 24 Abs. 3) erstreckt sich nicht auf den Haushaltsplan und seine Anlagen.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

VV zu § 97 GemO

1. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung, deren Bestandteil auch der Haushaltsplan ist (vgl. § 96 Abs. 1), und die vorgeschriebenen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde auch dann vorzulegen, wenn sie keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen. Bei Rechtsverletzungen hat die Aufsichtsbehörde wie folgt zu verfahren:

- 1. 1.1 Sofern die Rechtsverletzung verursacht ist durch eine Bestimmung der Haushaltssatzung, die nach § 95 Abs. 4 der Genehmigung bedarf, hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dieser Bestimmung zu versagen. Sie soll zugleich der Gemeinde mitteilen, unter welchen Voraussetzungen sie bereit ist, die Genehmigung zu erteilen (vgl. Nr. 1.3).*
- 2. 1.2 Sofern die Rechtsverletzung verursacht ist durch andere (nicht genehmigungsbedürftige) Bestimmungen der Haushaltssatzung oder durch Festsetzungen im Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen (z. B. Stellenplan) und Anlagen, hat die Aufsichtsbehörde zunächst Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Räumt die Gemeinde die Bedenken nicht aus, sind die betreffenden Festsetzungen förmlich zu beanstanden. Zugleich ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer die beanstandeten Festsetzungen aufzuheben bzw. zu ändern sind. Ist aufgrund der Beanstandung die Haushaltssatzung zu ändern, so ist über die Haushaltssatzung erneut zu beschließen. Etwaige Erhöhungen der Realsteuerhebesätze für das laufende Kalenderjahr müssen nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz i. d. F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), bis spätestens 30. Juni beschlossen sein. Zwar genügt es, wenn die vor dem 30. Juni*

beschlossene Erhöhung in der Nachtragshaushaltssatzung, die bis 31. Dezember bekannt zu machen ist, enthalten ist; jedoch sollen die Gemeinden zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz) die Erhöhung unverzüglich bekannt machen, sofern nicht schon vor dem 30. Juni eine Nachtragshaushaltssatzung mit dieser Erhöhung erlassen wird.

Die beanstandeten Beschlüsse (Festsetzungen, Bestimmungen) dürfen gemäß § 121 Satz 3 nicht ausgeführt werden; insbesondere dürfen somit aus beanstandeten Haushaltsstellen keinerlei Aufwendungen oder Auszahlungen geleistet und keinerlei Verpflichtungen eingegangen werden.

Die Beanstandung kann nicht nur die Veranschlagung von Aufwendungen oder Auszahlungen, sondern auch die Veranschlagung von Erträgen oder Einzahlungen betreffen, bei deren Festsetzung die einschlägigen Vorschriften (z. B. §§ 90 und 94) nicht beachtet worden sind.

3.

1.3 Das Verfahren nach Nr. 1.2 ist vor allem anzuwenden, wenn die Rechtsverletzung in der Nichtbeachtung des Gebots, den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auszugleichen (§ 93 Abs. 4), besteht, wenn aber die nach § 95 Abs. 4 erforderlichen Genehmigungen erteilt werden können, nachdem die Forderungen der Aufsichtsbehörde (z. B. Herabsetzung des Gesamtbetrags der Investitionskredite, der Verpflichtungsermächtigungen und/oder Erhöhung der Gebühren und Beiträge, Erhöhung der Steuersätze) erfüllt sind oder zumindest sichergestellt ist, dass diese Forderungen durch die in Nr. 1.2 bezeichneten Beanstandungen rechtzeitig erfüllt oder gegenstandslos werden.

Enthält die Haushaltssatzung selbst keine Bestimmungen, die wegen Rechtsverletzung beanstandet sind, und sind die Genehmigungen nach § 95 Abs. 4 erteilt, so kann die Haushaltssatzung bekannt gemacht werden, auch wenn die in Nr. 1.2 bezeichneten Beanstandungen noch nicht aufgehoben sind.

2. § 8 GemODVO gilt auch für die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans.

Letzte Änderung am 25.01.2010 um 14:24 Uhr.

§ 98 Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen über die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrags vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg einer bestehenden Deckungslücke vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige oder unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige oder unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und –auszahlungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts oder der Tarifverträge oder aufgrund rechtskräftiger Urteile notwendig werden,
3. Ein- und Auszahlungen für Investitionen im Rahmen des Artikels 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) in der jeweils geltenden Fassung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:24 Uhr.

VV zu § 98 GemO

1. *Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan sind so rechtzeitig vorzubereiten und dem Gemeinderat und sodann der Aufsichtsbehörde vorzulegen, dass die Nachtragshaushaltssatzung spätestens vor Ende des Haushaltsjahres bekannt gemacht werden kann.*
2. *Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.*
3. *Sollen über § 102 Abs. 1 Satz 2 hinaus bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden, ist gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.*

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:23 Uhr.

§ 99 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur

1. die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Investitionstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufnehmen; § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:26 Uhr.

VV zu § 99 GemO

- 1. Werden während der vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Vorjahre (vgl. § 103 Abs. 3) aufgenommen, sind dies Verbindlichkeiten des Haushaltsjahres (nicht des Vorjahres).*
- 2. Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Absatzes 2 genehmigten Kredite sind bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite (§ 103 Abs. 2) anzurechnen.*

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 21:08 Uhr.

§ 100 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.
- (2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.
- (4) § 98 Abs. 2 bleibt unberührt.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:27 Uhr.

VV zu § 100 GemO

- 1. Absatz 2 eröffnet eine Ausnahme von § 98 Abs. 2 Nr. 4 bei überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sofern die Deckung dort gewährleistet ist, beispielsweise weil die Einzahlungen aus Zuwendungen oder Veräußerungserlösen feststehen oder weil die Aufnahme von Investitionskrediten vorgesehen ist und deren Genehmigung aufgrund ausreichender dauernder Leistungsfähigkeit nichts entgegen steht oder weil auf vorhandene liquide Mittel zurückgegriffen werden kann. Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen können beispielsweise entstehen, weil eine Maßnahme teurer als geplant und veranschlagt ist oder die Durchführung einer Teilmaßnahme erst im nächsten Jahr beabsichtigt war, aber technisch vorgezogen werden kann oder eine Teilmaßnahme nicht vorhersehbar war.*
- 2. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Mehraufwendungen oder –auszahlungen sind der Gemeindekasse mitzuteilen.*
- 3. Über die Bewilligung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen entstehen oder geleistet werden müssen, kann bei Ortsgemeinden der Bürgermeister der Verbandsgemeinde entscheiden.*

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 21:09 Uhr.

§ 101 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren.

Letzte Änderung am 29.06.2009 um 14:56 Uhr.

VV zu § 101 GemO

Der Bürgermeister hat von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, sobald und solange andere Möglichkeiten zum Erreichen des Haushaltsausgleichs nicht bestehen.

Letzte Änderung am 15.12.2009 um 21:10 Uhr.

§ 102 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn dazu ein dringendes Bedürfnis besteht und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie die Summe der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) nicht überschritten werden.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu Lasten der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre veranschlagt werden, längstens jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:29 Uhr.

VV zu § 102 GemO

- 1. Für die Genehmigung nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103. Aus der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint und damit die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Veranschlagung gegeben ist.*
- 2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 unterliegen Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Genehmigung sind die im Vorjahr für die Haushaltsfolgejahre bereits in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, soweit hierfür voraus-sichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen; sie ergeben sich aus Muster 3 der Anlage 3 zur VV-GemHSys.*
- 3. Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen ist zu beachten, dass mit der Genehmigung im Grunde gleichzeitig die Aufnahme von Investitionskrediten in Haushaltsfolgejahren vorab genehmigt wird; die Aufnahme entsprechender Investitionskredite kann in den Haushaltsfolgejahren daher in der Regel nicht versagt werden.*

§ 103 Investitionskredite

(1) Investitionskredite dürfen unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden;
2. wenn sich die Aufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat;
3. wenn dies durch Rechtsverordnung der Landesregierung angeordnet ist; in diesem Fall kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnte.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten üblich ist.

VV zu § 103 GemO

1. Allgemeines

Kredite dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der Gemeindeaufgaben liegen. Die Weiterleitung oder Vermittlung von Krediten ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Der Höchstbetrag der Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 80) wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

2. Voraussetzungen für Kreditaufnahmen

2.1 Subsidiarität

Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Gemeindeordnung hält damit an dem Grundsatz fest, dass Kreditaufnahmen nur subsidiär, d. h. nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten, in Betracht kommen. Daneben ist aber eine Kreditaufnahme auch zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Ob demgegenüber eine Kreditaufnahme wirtschaftlich zweckmäßiger ist, ist sowohl unter haushaltswirtschaftlichen als auch gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten (siehe hierzu Nr. 2.4) zu beurteilen. Deshalb sollen die Gemeinden ihre Kreditpolitik den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten anpassen, ohne dabei jedoch den Grundsatz der Subsidiarität der Kreditaufnahme aufzugeben.

2.2 Verwendungszwecke

Kredite dürfen nach § 103 Abs. 1 unter der Voraussetzung des § 94 Abs. 4 nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

Unter Investitionen sind die Auszahlungen für die Veränderung des Sach- oder Finanzanlagevermögens, unter Investitionsförderungsmaßnahmen die Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung zu verstehen.

Eine Umschuldung bezeichnet die Ablösung eines Kredites durch einen anderen Kredit. Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 93 Abs. 3 kommt eine Umschuldung nur dann in Betracht, wenn die Konditionen des neuen Kredits für die Gemeinde günstiger sind als die des abzulösenden Kredits; eine Verlängerung der Kreditlaufzeit scheidet danach grundsätzlich aus. Für den abzulösenden Kredit muss das bisherige Vertragsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelöst werden.

Eine Umschuldung darf nicht verwechselt werden mit der ordentlichen Tilgung aufgenommener Kredite; die Aufnahme neuer Kredite zur Finanzierung der Auszahlungen zur (planmäßigen) Tilgung von Investitionskrediten würde zu einer Fortschreibung der Kreditverpflichtung auf Dauer führen; sie ist nach § 103 Abs. 1 unzulässig und liefe dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft zuwider.

Ob eine Zusammenfassung mehrerer Kredite mit unterschiedlichen Laufzeiten noch eine Umschuldung darstellt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Zumindest darf das Tilgungsende des neuen (Gesamt-)Kredits nicht über das Tilgungsende des zuletzt zu tilgenden Einzelkredits hinausreichen.

Ein Ansatz für umzuschuldende Investitionskredite kann nur schwer im Voraus geschätzt werden. Bei Aufstellung der Haushaltssatzung ist in der Regel nicht bekannt, ob es beim Auslaufen der vereinbarten Kreditkonditionen gelingt, mit dem Darlehensgeber einen neuen, marktgerechten Zinssatz zu vereinbaren oder ob das Darlehen durch ein anderes abgelöst, d. h. umgeschuldet werden muss. Aus diesem Grund ist der für Umschuldungskredite vorgesehene Betrag nicht in der Haushaltssatzung anzugeben. Umzuschuldende Investitionskredite sind im Finanzhaushalt nicht zu veranschlagen. Gleichwohl sind die bei einem durch die Umschuldung bedingten Wechsel des Kreditgebers verbundenen Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung nachzuweisen. Folglich fällt die Auszahlung zur Rückzahlung des abzulösenden Kredits nicht unter die planmäßige Tilgung. Auszahlungen zur Rückzahlung des abzulösenden Kredits stellen überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlungen dar, für die ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Da den Auszahlungen des abzulösenden Kredits die Einzahlungen des ablösenden Kredits gegenüber stehen, sind Umschuldungen nach Umfang oder Bedeutung unerheblich und

erfordern keine Zustimmung des Gemeinderates. Sie bedürfen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 auch nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sofern eine Umschuldung ohne Wechsel des Kreditgebers erfolgt und Ein- und Auszahlungen nicht anfallen, sondern im Wege einer kreditgeberinternen Verrechnung erfolgten, sind Ein- und Auszahlungen weder im Finanzhaushalt noch in der Finanzrechnung zu buchen.

Die Umschuldung hat als "interner" Vorgang nicht den haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rang wie die Aufnahme von Investitionskrediten.

2.3 Dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da neue Kreditaufnahmen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde in einem Maße gefährden können, dass die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage gestellt wäre, muss vor jeder Kreditaufnahme sorgfältig geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit der Gemeinde während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung ausreicht, sowohl die Finanzierungs- und Folgekosten der Investitionen zu tragen als auch ihren bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen. Auch nach der Aufnahme neuer Kredite muss deshalb mit den in den Planungsdaten dargestellten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde der Haushaltsausgleich gewährleistet bleiben.

2.4 Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Nach § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), haben – neben Bund und Ländern – auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen des § 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Hiernach sind unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Sofern die Gemeinden entsprechende Maßnahmen treffen, ist auf den Erhalt oder die zumindest mittelfristige Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zu achten.

3. Grundsätze für die Ausgestaltung der Kommunalkredite (Kreditbedingungen)

3.1 Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des Effektivzinssatzes (z. B. nach der Preisangabenverordnung i. d. F. vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2009 (BGBl. I S. 653)), unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten (z. B. Disagio, Vermittlungsgebühren, Abschlussgebühren, Zuteilungsgebühren) festgestellt. Zinsbelastung und ein evtl. Disagio sollten möglichst gering gehalten werden. An die Höhe des Disagios ist besonders dann ein strenger Maßstab anzulegen, wenn die Möglichkeit einer Konditionenanpassung für den Kreditgeber vereinbart wurde, weil dann später zu dem Disagio ein höherer Nominalzinssatz hinzukommen kann oder nach einer Festschreibungsfrist unter Umständen sogar ein erneutes Disagio vergütet werden muss.

3.2 Laufzeit und Tilgung

Aus dem Blickwinkel der Aufnahme eines Einzelkredits soll die Laufzeit von Investitionskrediten nicht länger als die Nutzungsdauer des mit dem Kredit finanzierten Vermögensgegenstandes sein. Diese Finanzierungsregel verliert bei einem Übergang von der Betrachtung eines Einzelkredits zu einer Betrachtung des gesamten Kreditportfolios mit dem Ziel der Bündelung des gesamten Kreditbedarfs, einhergehend mit einer Verbesserung der Kreditkonditionen, an Bedeutung.

Je nach vereinbarten Kreditkonditionen der bestehenden Kredite, der Zinsentwicklung sowie des zu erwartenden zukünftigen Kreditbedarfs kann es sinnvoll sein, bestehende Kredite, auch mit unterschiedlichen Laufzeiten, und die Aufnahme neuer Kredite zusammenzufassen. Voraussetzung ist, dass bei der Aufnahme von Krediten schon darauf geachtet wird, diese unter Umständen kurz- oder mittelfristig ablösen zu können.

Auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kredittilgung wird besonders hingewiesen. Wenn es die Haushaltslage gestattet oder erfordert, kann es durchaus angebracht sein, die Laufzeit einzelner Kredite durch Tilgungen zu verkürzen, die über die planmäßige Tilgung hinausgehen, um die gesamte Zinsbelastung zu senken.

3.3 Kündigungsrecht für Gemeinden und Kreditgeber

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Gemeinden und Kreditgeber vereinbart werden. Daher sollte die Gemeinde in der Regel sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Bei der Vereinbarung von so genannten Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze, wie z. B. Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder Euribor) hat die Gemeinde in eigener Verantwortung eine selbstständige und sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei gegebenenfalls durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen.

3.4 Auslandskredite oder Kredite in fremder Währung

Von Kreditaufnahmen im Ausland oder in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Sie können mit besonderen Risiken behaftet sein (höhere effektive Belastung insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkursschwankungen oder zusätzliche Vermittlungsgebühren). Im Übrigen besteht nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes i. d. F. vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770), und der Außenwirtschaftsverordnung i. d. F. vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770), für Kreditaufnahmen im Ausland mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank.

Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, hat die Gemeinde besondere Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge zu treffen.

4. Genehmigungen

4.1 Gesamtgenehmigung

§ 14 Satz 1 Nr. 3 GemHVO bestimmt, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen. Danach ergibt sich grundsätzlich folgendes Prüfschema:

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 42)	_____	Euro
– Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 35)	_____	Euro
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 43)	=====	Euro

Sofern der Gesamtbetrag gemäß der Haushaltssatzung höher ist als der zulässige Höchstbetrag, ist die Gesamtgenehmigung entsprechend zu beschränken. Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des vorgesehenen Gesamtbetrages zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Die Gesamtgenehmigung ist grundsätzlich zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei der Überprüfung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

4.1.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einer Gemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht nur sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten sowie die Folgekosten von Investitionen bestritten werden können, sondern auch ausreichende Mittel zur Deckung der neuen Schuldendienstverpflichtungen verbleiben. Dabei sind auch die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommenden neuen Investitionslasten zu berücksichtigen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt insofern zunächst anhand des Finanzhaushalts.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird auf § 11 Abs. 7 und 8 EigAnVO hingewiesen.

4.1.1.1 Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist anhand der Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze entsprechend dem Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys zu beurteilen.

4.1.1.2 Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und

Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Die Aufsichtsbehörde hat deshalb bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Ergebnisse ab dem Vorvorjahr und die Planungsdaten des Vorjahres (sofern die aktuellen Planungsdaten noch nicht vorliegen) der Gemeinden und Gemeindeverbände mit zu berücksichtigen.

4.1.2 Die Aufsichtsbehörde hat an die Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn

- 1. der Haushalt in der Planung gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen ist, oder*
- 2. der Haushalt des Haushaltsvorjahres in der Rechnung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO voraussichtlich nicht ausgeglichen ist, oder*
- 3. bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Schuldendienstverpflichtungen zu einer Umlagebelastung der Gemeinden führen würde, die deren dauernde Leistungsfähigkeit nachhaltig gefährdet.*

4.1.3 Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1 sind nur zulässig, soweit

- 1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder*
- 2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder*
- 3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder*
- 4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.*

4.1.4 Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des Finanzhaushalts sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten:

4.1.4.1 Der Vermögenszuwachs muss mindestens gleich hoch oder höher sein als die zur Disposition stehende Kreditaufnahme. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Bestimmung in § 103 Abs. 1.

Bei der Beurteilung des Zusammenhangs zwischen vorgesehener Kreditaufnahme und den Investitionsauszahlungen ist grundsätzlich auch auf den Vermögenszuwachs abzustellen, gemessen als Investitionsauszahlungen abzüglich der Abschreibungen (Brutto-Investition ./. Abschreibungen = Netto-Investition). Diese Position vertritt beispielsweise der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Jahresbericht 2002 unter dem Punkt "2.6.3 Wirksamkeit der Kreditobergrenze" für den Landeshaushalt. Sie wird nachfolgend unter Nr. 4.1.4.3 berücksichtigt.

4.1.4.2 Grundsätzlich darf – unabhängig von der zur Disposition stehenden Kreditaufnahme – im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag nicht vorliegen. In diesem Fall werden die Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet. Sofern die Erträge einzahlungswirksam sind, wird Anlagevermögen in liquide Mittel aktiv getauscht. Die liquiden Mittel können sodann

zur Tilgung verwendet werden. Im Ergebnis verringern sich das Anlagevermögen auf der Aktivseite durch Abschreibungen und das Fremdkapital auf der Passivseite durch Tilgung, d. h. die Bilanzsumme nimmt unter sonst gleichen Bedingungen ab, weil sich einige Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Wert verringern.

4.1.4.3 Die Summe der Abschreibungen soll die Summe der Tilgungen und aufgelösten Sonderposten nicht übersteigen. Dies entspricht dem Grunde nach der kameralen Bestimmung in § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO a. F., wonach die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch wie die Abschreibungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO a. F. gewesen sein soll. Für die Beurteilung von Abschreibungen und Tilgungen ist – zumindest für die einzelnen Investitionsmaßnahmen – ein Vergleich der Kreditlaufzeit mit der Nutzungsdauer unerlässlich. In der Gesamtschau über die Kreditlaufzeit ist eine Gegenüberstellung von Tilgungen mit dem Unterschiedsbetrag aus Ab-schreibungen und aufgelösten Sonderposten hilfreich.

4.1.4.4 Sofern sich Aufgabenstruktur, Art, Umfang und Qualität der Infrastruktur ändern oder sich deutliche demografische Veränderungen ergeben, führen solche Einflüsse regelmäßig zu Schwankungen der Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf. Der Haushaltsausgleich ist daher nicht immer möglich, so dass sich das Eigenkapital (gegebenenfalls nur vorübergehend) vermindert. Resultiert langfristig eine Abschmelzung des Eigenkapitals, ist dies noch kein Merkmal, um von einer fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen und ihr die Kreditaufnahme zu versagen.

4.2 Einzelgenehmigung

Soweit aufgrund des § 103 Abs. 4 die Genehmigung der einzelnen Kreditgeschäfte erforderlich ist, hat die Aufsichtsbehörde vor Erteilung jeder Einzelgenehmigung zu prüfen, ob alle in diesen Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsätze für die kommunale Kreditwirtschaft beachtet sind. Hierzu ist es unerlässlich, dass im Einzelnen dargelegt wird, für welche Investitionsmaßnahme die beabsichtigte Kreditaufnahme Verwendung finden soll. Sie kann von der Gemeinde nicht unter Hinweis auf das Gesamtdeckungsprinzip (§ 14 GemHVO) verweigert werden. Die Aufsichtsbehörde hat die Einzelgenehmigung zu versagen, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft mit diesen Grundsätzen nicht in Einklang steht.

4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Genehmigung von Investitionskrediten sind die in den Haushaltsvorjahren genehmigten Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen. Sofern in Haushaltsvorjahren Verpflichtungsermächtigungen genehmigt (§ 95 Abs. 4 Nr. 1) und die Verpflichtungsermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden, können die daraus resultierenden Kreditaufnahmen in der Regel nicht mehr nachträglich versagt werden.

4.4 Kredite im Rahmen besonderer Förderprogramme

Maßnahmen, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise im Sinne des § 103 Abs. 1 wie Investitionen finanziert werden, wenn die Maßnahmen nach Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) – Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder – oder im Rahmen anderer besonderer Investitionsförderprogramme des Bundes oder des Landes als Investition angesehen werden. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen.

5. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Nach § 103 Abs. 5 bedarf die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde. Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Ein kreditähnliches Rechtsgeschäft kommt im Ergebnis einer Kreditaufnahme gleich, insbesondere im Hinblick auf die mit den Verträgen verbundenen Zahlungsverpflichtungen.

5.1 Genehmigung

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 103 Abs. 5 einer aufsichtsbehördlichen (Einzel-)Genehmigung, soweit es sich nicht um die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt. Da es sich gerade bei den unten genannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften in der Regel um komplexe Vertragsgestaltungen handelt, deren Folgekosten die Haushalte der Gemeinden prinzipiell in gleicher Weise langfristig belasten wie eine herkömmliche Finanzierung, gehören diese üblicherweise nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

5.1.1 Im Rahmen ihrer Genehmigungsentscheidung hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob

- 1. die übernommenen Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des kommunalen Aufgabenträgers in Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5) und*
- 2. das Vorhaben dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht (§ 93 Abs. 3). Die erforderliche Wirtschaftlichkeit ist nur dann gegeben, wenn im Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält und die Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes jedenfalls nicht ungünstiger ist als eine herkömmliche Projektrealisierung. Zum Nachweis ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.*

Es gelten sowohl für die Bedarfsfeststellung als auch für die Untersuchung der Finanzierbarkeit und Haushaltsverträglichkeit die gleichen Anforderungen wie für eine konventionelle Projektrealisierung.

5.2 Formen

Zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften gehören insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:

5.2.1 Bausparverträge

Bausparverträge werden mit dem Ziel abgeschlossen, nach vertragsgemäßer Zahlung der Sparbeiträge den von der Vertragssumme noch nicht angesparten Betrag nach der Zuteilung als Kredit zu erhalten. Diese Kreditaufnahme ist im Rahmen der Genehmigung des in der

Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtkreditbedarfs genehmigungspflichtig, nicht dagegen schon der Abschluss des Bausparvertrages.

In jedem Fall wird bei Bausparverträgen zu prüfen sein, ob diese Finanzierungsart gegenüber einer nach Marktlage erreichbaren Kommunalkreditfinanzierung mit gleicher Laufzeit jedenfalls nicht ungünstiger ist; dabei sind alle Kostenfaktoren zu berücksichtigen (z. B. die Einbuße auf Grund ungünstigerer Habenzinsen gegenüber einer vergleichbaren Geldanlage für die Ansparsumme von Beginn des Ansparprozesses bis zur Zuteilung des Bauspardarlebens, die Abschlussgebühr für den Bausparvertrag, das Disagio des Bauspardarlebens, zusätzlich insbesondere Disagio und Zinsen für eine eventuelle Zwischenfinanzierung des Bauspardarlebens).

5.2.2 Verträge mit Unternehmern

5.2.2.1 Verträge über die Durchführung von Investitionen sind dann genehmigungspflichtig, wenn der Unternehmer die Finanzierung ganz oder teilweise übernimmt und die Gemeinde sich zur Zahlung daraus entstehender Folgekosten verpflichtet. Dies gilt auch für Zwischenfinanzierungen während der Bauausführung. Ferner zählt hierzu der Abschluss von Nutzungsverträgen, bei denen die Gemeinde gegen regelmäßige Zahlung eines Nutzungsentgelts ein vom Unternehmer auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtetes Gebäude nutzen darf.

5.2.2.2 Eine besondere Form von Verträgen mit Unternehmern stellen die sogenannten Projekte in Öffentlich-Privater-Partnerschaft (ÖPP) dar. Mit ÖPP wird eine langfristige Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft vor allem bei der Planung, dem Bau, der Finanzierung, dem Betrieb und der Verwertung (sogenannter Lebenszyklusansatz) von bislang in öffentlicher Verantwortung erbrachten Leistungen angestrebt. Die Finanzierung von ÖPP-Projekten erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. Insoweit umfasst der Begriff des ÖPP eine Vielzahl von Modellen der langfristigen, vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft zur (wirtschaftlichen) Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Da es sich bei ÖPP-Projekten um kreditähnliche Rechtsgeschäfte handeln kann, ist die Genehmigungsbedürftigkeit wegen der Vielgestaltigkeit der Ausgestaltung im Einzelfall zu prüfen.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines genehmigungspflichtigen ÖPP-Projekts muss die Gemeinde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorlegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenerstellung (Konventioneller Vergleichswert bzw. sog. "Public Sector Comparator") vergleicht. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Einrichtung bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Leistungsqualität zumindest ebenso wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Bei der Aufstellung des konventionellen Vergleichswertes müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten einschließlich Instandhaltung und -setzung),

Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten bzw. Erlöse der Verwertung. Die Methodik des konventionellen Vergleichswertes im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden der Finanzministerkonferenz "Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten" zu entnehmen.

5.2.3 Leasing

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wobei der Vermieter Eigentümer bleibt, der Mieter aber das Recht hat, den gemieteten Gegenstand nachträglich unter teilweiser Anrechnung der bereits geleisteten Mietzahlungen zu erwerben. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjektes wie Abgaben, Versicherungen u. A. werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing) als auch um bewegliches Anlagevermögen, z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing), handeln.

Vor Abschluss eines Leasingvertrages sind neben den technischen Gesichtspunkten und neben den laufenden Verpflichtungen aus dem Vertrag auch die finanzielle Gesamtbelastung und die Sicherung der Gemeinde mit in die Beurteilung einzubeziehen.

Unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dürfen grundsätzlich Indexklauseln und Wertsicherungsklauseln, aus denen sich für die Gemeinde zusätzliche Belastungen gegenüber einer herkömmlichen Kreditfinanzierung ergeben können, nicht vereinbart werden.

Außerdem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- ◇ Nachweisbare Wirtschaftlichkeit der Finanzierungs konstruktion auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen,*
- ◇ Ausschluss von besonderen Vertragsrisiken, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den gemeindlichen Haushalt in künftigen Jahren führen können (z. B. Vereinbarung einer Heimfallentschädigung im Erbbaurechtsvertrag nach dem Verkehrswert),*
- ◇ Vereinbarung einer wettbewerbsgerechten Vergabe der Bauleistungen durch den privaten Investor.*

5.2.4 Abschluss von Leibrentenverträgen

5.2.5 Abschluss langfristiger Leistungsverträge

Hierzu zählen z. B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger, Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit

Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften.

5.2.6 Stundungsvereinbarungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen

Die Vereinbarung einer Stundung von geschuldeten Zahlungen aus Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ist den kreditähnlichen Rechtsgeschäften zuzuordnen, wenn die Stundungsverpflichtung sich ähnlich wie eine Kreditverpflichtung als eine dauernde, nachhaltige Belastung darstellt. Ob die Stundung verzinslich oder unverzinslich vorgenommen wird, ist dabei nicht entscheidend, wenngleich die Vereinbarung einer Verzinsung wichtiges Indiz für das Vorliegen einer kreditähnlichen Verpflichtung sein kann. Entscheidend für die Beurteilung ist vielmehr der Gesamtumfang des der Stundungsvereinbarung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, der Gesamtbetrag der gestundeten Leistungen sowie der Zeitraum, über den der gestundete Betrag zurückgezahlt wird. Der Stundungszeitraum muss sich hierbei mindestens über den Ablauf des Haushaltsfolgejahres hinaus erstrecken.

5.2.7 Contracting

Contracting ist die Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung, Energielieferung und Bewirtschaftung auf ein darauf spezialisiertes Unternehmen. Energieformen sind z. B. Kälte, Wärme, Strom, Druckluft. Contractinggeber ist ein Unternehmen, das eigenständig gewerblich Contractingprojekte durchführt. Contractingnehmer ist der Auftraggeber und Empfänger von Contractingleistungen. Eine häufig gewählte Form des Contractings ist das sogenannte Energieeinspar-Contracting.

Hierbei modernisiert ein privater Auftragnehmer betriebstechnische Anlagen des öffentlichen Auftraggebers, optimiert deren Betrieb und übernimmt diesen verantwortlich mit dem Ziel der Energieeinsparung. Er refinanziert seine Investitionen aus den erzielten Kosteneinsparungen.

5.3 Bilanzierung

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines Projektes, das Gegenstand einer ÖPP- oder Leasingmaßnahme ist, bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der GemHVO. Für eine Aktivierung bzw. Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Dies ist dann der Fall, wenn nach Ablauf des ÖPP- oder Leasingvertrages die entsprechenden Objekte in das Eigentum der Gemeinde übergehen oder der Übergang in das Eigentum der Gemeinde möglich ist. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projektes zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministerium der Finanzen:

- 1. Vollamortisations-Erlass Mobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 19. April 1971, BStBl I S. 264,*
- 2. Vollamortisations-Erlass Immobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 21. März 1972, BStBl I S. 188*

3. Teilamortisations-Erlass Mobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 22. Dezember 1975, BStBl I S. 172

4. Teilamortisations-Erlass Immobilien-Leasing, BMF-Schreiben vom 23. Dezember 1991, BStBl I S. 13).

5.4 Ausweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen im Vorbericht darzustellen (§ 6 Satz 4 Nr. 4 GemHVO). Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss: hier sind im Anhang die Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO) sowie in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen (§ 52 und § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO).

5.5 Vergaberechtliche Bestimmungen

Bei der Vereinbarung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (vornehmlich ÖPP-Projekte und Leasing-Verträge) handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Auf die Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftragswesen in Rheinland Pfalz" vom 29. Juli 2004 (MinBl. S. 303, JBl. 2005, S. 189), BS 730, wird verwiesen.

6. Zinsderivate

6.1 Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Zinsderivaten durch die Gemeinde besteht nicht. Die Befugnis der Gemeinden zum Einsatz von Zinsderivaten ergibt sich als Annex zu der für das jeweilige Haushaltsjahr genehmigten Kreditermächtigung. Im Rahmen ihrer zulässigen Kreditaufnahme obliegt der Gemeinde auch die Entscheidung, unter welchen Bedingungen ein Kredit aufgenommen wird. Die Kompetenz zur Gestaltung der Kreditkonditionen endet nicht mit Abschluss der Kreditaufnahme, sondern schließt die Befugnis ein, auch während der Kreditlaufzeit noch geänderte Konditionen zu vereinbaren.

6.2 Im Rahmen der Interpretation ihrer Kreditkompetenz im Sinne einer "Bedingungsgestaltungskompetenz" ist die Gemeinde insoweit zum Abschluss von Zinsderivaten befugt, als es um die Konditionengestaltung konkreter Kredite geht. Dies setzt einen gegenständlichen Bezug – die sogenannte Konnexität – zwischen dem jeweiligen Zinsderivatgeschäft und einem konkret bestehenden oder neu abgeschlossenen Kreditvertrag voraus. Zinsbezogene Derivate für erst künftig geplante, noch nicht abgeschlossene Kommunalkredite kommen daher nicht in Betracht.

6.3 Die gebotene inhaltliche und zeitliche Konnexität erfordert, dass sich das Zinsderivatgeschäft und das Kreditgeschäft hinsichtlich Währung, Betrag und Fälligkeit decken. Von Deckungsgleichheit kann ausgegangen werden, wenn der Bezugsbetrag des Zinsderivates nicht größer als der Kreditbetrag und die Laufzeit nicht länger als die (Rest-)Laufzeit des Kredits ist.

6.4 Der konnexe Einsatz von Zinsderivaten ist nur zur Zinssicherung und zur

Zinsoptimierung zulässig. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind daher unzulässig.

6.5 Auf Grund der Trennung von Liquiditäts- und Zinsseite bleibt das eigentliche Kreditgeschäft vom Einsatz zinsbezogener Derivate grundsätzlich unberührt. In der Vereinbarung von Zinsderivaten liegt daher weder eine Kreditaufnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 und 2 noch die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Sinne des § 103 Abs. 5. Der konnexe Einsatz zinsbezogener Derivate bedarf daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

6.6 Im Rahmen des Schulden- und Zinsmanagements der Gemeinden kann der zulässige Einsatz von Zinsderivaten ein geeignetes Mittel sein, Zinsänderungsrisiken zu begrenzen und Zinsausgaben zu minimieren. Der Abschluss von Zinsderivatgeschäften birgt jedoch seinerseits Risiken, die eine intensive Überwachung und Steuerung notwendig machen. Dies stellt hohe Anforderungen in personeller und organisatorischer Hinsicht. Zu fordern sind insbesondere:

- ◇ der Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter und deren einschlägige Fortbildung,*
- ◇ klare Vorgaben des Rates über die zum Abschluss zugelassenen Zinsderivate und die maximale Höhe des Risikos (Risikolimit),*
- ◇ eine laufende Überwachung der Zinsderivatgeschäfte, mit der u. a. ein Einsatz von Zinsderivaten zur spekulativen Einnahmeerzielung verhindert wird,*
- ◇ eine Aufbauorganisation, die eine Funktionstrennung von Geschäftsabschluss, Abwicklung und Risikoüberwachung gewährleistet und*
- ◇ ein funktionierendes Berichtswesen.*

Letzte Änderung am 27.01.2010 um 16:52 Uhr.

§ 104 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern und die gemeindliche Haushaltswirtschaft dadurch nicht gefährdet werden kann.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Solche Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen erwachsen können.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingegangen werden oder
2. für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten.

VV zu § 104 GemO

1. *Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Gegen die Erteilung einer Ausnahme für die Bestellung eines Grundpfandrechts im Zusammenhang mit der Veräußerung eines kommunalen Grundstücks bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn Folgendes vereinbart wurde*
 1. *1.1 Der Käufer tritt seinen Anspruch auf Auszahlung des zu sichernden Darlehens in Höhe des Kaufpreises an die Gemeinde ab und weist den Kreditgeber unwiderruflich an, den abgetretenen Darlehensvertrag unmittelbar an die Gemeinde zur Kaufpreistilgung zu zahlen.*
 2. *1.2 Das Grundpfandrecht darf von dem Kreditgeber nur insoweit als Sicherheit verwendet werden, als der Kreditgeber tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld an die Gemeinde geleistet hat. Diese Abrede ist der Gemeinde vom Kreditgeber schriftlich zu bestätigen.*
 3. *1.3 Die Gemeinde übernimmt keine persönliche Haftung für den abzusichernden Kredit und der Käufer trägt die Kosten der Grundpfandrechtsbestellung.*
2. *Ein Antrag auf Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft oder einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag bzw. aus einem einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft ist unter eingehender Darstellung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu begründen. Ihm sind beizufügen die*
 1. *a) Verträge,*
 2. *b) Vorlagen des Bürgermeisters an den Gemeinderat,*
 3. *c) Auszüge aus den Niederschriften des Gemeinderats, soweit sie sich auf das jeweilige Rechtsgeschäft beziehen.*

Aus der Antragsbegründung und den Anlagen muss der Umfang des mit der Bürgschaft, dem Gewährvertrag oder dem wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft verbundenen finanziellen Risikos zu erkennen sein.

Aus der Antragsbegründung und den Anlagen muss der Umfang des mit der Bürgschaft, dem Gewährvertrag oder dem wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft verbundenen finanziellen Risikos zu erkennen sein.
3. *Rechtsgeschäfte Dritter im Sinne des Absatzes 3 sind z. B. Kreditaufnahmen der Sanierungsträger, die nach § 160 Abs. 4 Baugesetzbuch der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.*
4. *Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften zugunsten Dritter ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Gemeinde Aufgaben wahrnimmt. Eine Haftungsübernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist, gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabengebiet der Gemeinde.*

Bei der Genehmigung der Übernahme einer Bürgschaft hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass eine übermäßige und sachlich nicht erforderliche Verbürgung durch die Gemeinde unterbleibt. Soweit die Gemeinde eine Bürgschaft übernimmt, ist vorbehaltlich der Regelung in Nr. 5.2 stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft, nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

5. Für Rechtsgeschäfte, die von kommunalen Gebietskörperschaften zur Förderung des Wohnungsbaus eingegangen werden (Absatz 4), gilt Folgendes:

1. 5.1 Den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden wird allgemein die Genehmigung erteilt, zur zusätzlichen Sicherung der im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gewährten öffentlichen Baudarlehen für die Errichtung, den Um- und Ausbau sowie den Kauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen Ausfallbürgschaften zu übernehmen, sofern das Bauvorhaben im Gebiet der sich verbürgenden Gebietskörperschaft durchgeführt wird und die zu verbürgenden Beträge für das einzelne Vorhaben insgesamt 30.000 Euro nicht übersteigen.

2. 5.2 In allen sonstigen Fällen bedarf die Übernahme einer Bürgschaft der Einzelgenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

1. 5.2.1 Abweichend von Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 kann ausnahmsweise beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft genehmigt werden.

2. 5.2.2 Eine selbstschuldnerische Bürgschaft kann auch dann genehmigt werden, wenn und solange die dingliche Sicherstellung des öffentlichen Baudarlehens aus Gründen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat (z. B. nicht abgeschlossenes Umlegungsverfahren), nicht möglich ist.

3. 5.3 Bürgschaften nach Nummern 5.1 und 5.2.1 dürfen grundsätzlich für Beträge übernommen werden, deren dingliche Absicherung innerhalb der im sozialen Wohnungsbau üblichen Beleihungsgrenze (soweit die Eigenleistung nicht durch bare Eigenleistung erbracht wird, in der Regel innerhalb von 80 v. H. der Gesamtkosten, beim Kauf von Altwohngebäuden innerhalb von 80 v. H. des von der Bewilligungsstelle geprüften angemessenen Kaufpreises einschließlich der Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen) nicht erreicht werden kann.

6. Erfüllt eine Bürgschaft, ein Gewährvertrag oder ein wirtschaftlich gleichkommendes Rechtsgeschäft die Merkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder ist zweifelhaft, ob die Merkmale vorliegen, und handelt es sich nicht um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der sogenannten "De-minimis"-Verordnung, ist die beabsichtigte Sicherheitsbestellung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, bevor die Verpflichtung durch die Gemeinde eingegangen wird. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert, besteht die Gefahr, dass diese Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen ist.

Es wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Fassungen der nachfolgenden Mitteilungen bzw. Verordnungen der Kommission hingewiesen:

◆ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008, C 155/02), sogenannte "Bürgschaftsmitteilung", und die

- ◆ *Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 28. Dezember 2006, L 379/5), sogenannte "De-minimis-Verordnung".*

Ein europarechtliches Genehmigungserfordernis tritt zu dem haushaltsrechtlichen Genehmigungserfordernis hinzu. Die Bürgschaft, der Gewährvertrag oder das wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäft darf nicht vor einer eventuellen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nicht vor der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden. Es sind auch alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Sicherheitsbestellung begründen könnten.

Letzte Änderung am 27.01.2010 um 08:53 Uhr.

§ 105 Kredite zur Liquiditätssicherung

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.
- (3) Für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung findet § 49 keine Anwendung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:36 Uhr.

VV zu § 105 GemO

- 1. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nur zulässig, soweit für die Gemeindekasse keine anderen Mittel (z. B. liquide Mittel oder Mittel der Sondervermögen) zur Verfügung stehen. Kredite zur Liquiditätssicherung sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Der Höchstbetrag nach der Ermächtigung in der Haushaltssatzung darf nicht überschritten werden.*
- 2. Kredite zur Liquiditätssicherung können auch zur rechtzeitigen Leistung von Investitionsauszahlungen aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn per Bewilligungsbescheid zugesagte Investitionszuweisungen nur in Raten über mehrere Haushaltsjahre ausgezahlt werden. Werden solche Zwischenfinanzierungskredite im Haushaltsjahr aufgenommen, kann damit der entsprechende negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit rechnerisch ausgeglichen werden. Gehen die Landeszuweisungen in Haushaltsfolgejahren als Einzahlungen bei der Gemeinde ein, muss ein entsprechender positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt werden, der dann für die Rückzahlung der Zwischenfinanzierungskredite zu verwenden ist.*

Im Übrigen sind solche Zwischenfinanzierungskredite zwingend als Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105) und nicht als Investitionskredite (§ 103) zu veranschlagen, da sie ausschließlich der rechtzeitigen Leistung der Investitionsauszahlungen dienen. Sie unterliegen damit nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 103 Abs. 2 und 4. Durch die Veranschlagung als Kredite zur Liquiditätssicherung wird gleichzeitig gewährleistet, dass spätere Tilgungsleistungen bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO unberücksichtigt bleiben, da es sich dann nicht um die "planmäßige Tilgung von Investitionskrediten" handelt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 18 Abs. 5 und 6 GemHVO. Die Tilgungsleistungen sind folglich weder in Muster 28 noch in Muster 14 (Ifd. Nr. 2) der Anlage 3 zur VV-GemHSys auszuweisen.

3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit von bis zu einem Jahr in Betracht. Dies folgt aus § 105 Abs. 2 Satz 1, wonach die Kreditaufnahme zur kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dient und aus § 95 Abs. 5, wonach die Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres außer Kraft tritt, wobei die Kreditermächtigung gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 ausnahmsweise bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung weiter gilt.

Werden Kredite zur Liquiditätssicherung auf Grund ständiger unabweisbarer Defizite dauerhaft zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt, wird ausnahmsweise eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren für rechtlich zulässig erachtet. Eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren ist nur für Kreditaufnahmen möglich, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten "Bodensatzes" zur Sicherstellung der nach § 105 Abs. 1 erforderlichen jederzeitigen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.

4. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Ortsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse. Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen nur von der Verbandsgemeindeverwaltung aufgenommen werden. Der in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzende Höchstbetrag muss deshalb ausreichen, um auch die Auszahlungen der Ortsgemeinden rechtzeitig leisten zu können. Wird für die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen einer Ortsgemeinde die Aufnahme eines Liquiditätskredits erforderlich, sind die Zinsen von der Ortsgemeinde zu tragen. Demgemäß fließen auch die Erträge aus der Anlegung des Kassenbestandes der Ortsgemeinde zu. Nimmt eine Verbandsgemeinde Zahlungsmittelbestände einer Ortsgemeinde zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch, hat sie der Ortsgemeinde entsprechende Zinsen zu erstatten.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:15 Uhr.

§ 106 Gemeindekasse

- (1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 82 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung geführt werden, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Kassenverwalter muss hauptamtlich tätig sein. Anordnungsbefugte Gemeindebedienstete sowie Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.
- (4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 2 des Bürgermeisters und des für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sein. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.
- (5) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sowie die übrigen Bediensteten der Kasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:39 Uhr.

§ 107 Übertragung von Kassengeschäften, Automation

- (1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Stelle bestimmen, die für die Prüfung nach Satz 1 zuständig ist; im Wege der Beleihung kann die Prüfung auch auf Dritte übertragen werden.

Letzte Änderung am 04.10.2010 um 08:47 Uhr.

VV zu § 107 GemO

- 1. Die Gemeinde sollte von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder z. T. von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Mit der Erledigung von Kassengeschäften dürfen nur solche Stellen beauftragt werden, welche die Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung bieten.*
- 2. Die Gemeinde muss bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn die Gemeinde die Geschäfte selbst erledigt. Die Gemeinde muss sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort und Stelle –auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen –vertraglich sichern.*
- 3. Verwenden Gemeinden automatisierte Verfahren im Kassen- und Rechnungswesen oder beauftragen sie auf diesen Gebieten andere Stellen mit der automatisierten Datenverarbeitung, sind die Nummern 3 und 5 bis 10 der Bestimmungen über den "Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best.)", Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen – 611 10-4210 –vom 19. Juli 1988 (MinBl. 1988 S. 311 und Anlage 7 zu Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70 bis 80 LHO, MinBl. 2009 S. 54), entsprechend anzuwenden. Danach dürfen diese Aufgaben nur mit dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen durchgeführt werden. Die innerhalb der Verwaltung für Fragen des Datenschutzes zuständige Stelle ist zu beteiligen.*
- 4. Der Bürgermeister gibt das automatisierte Verfahren frei. Mit der Freigabeentscheidung übernimmt er die Verantwortung, dass alle für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Hierzu gehören insbesondere der Verfahrenstest, der sowohl die maschinelle Abwicklung als auch die praktische Anwendung im Sachgebiet umfasst, die Verfahrensdokumentation, die alle für das automatisierte Verfahren wichtigen Unterlagen enthält, und die Programmprüfung.*
- 5. Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 dürfen nur geprüfte Programme freigegeben werden. Die Programmprüfung muss die Prüfung von Verfahrensinhalten, Funktionalität, Datenqualität und Datensicherheit unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 10 GemHVO sowie unter Berücksichtigung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entwickelten Empfehlungen beinhalten. Die Programmprüfung erfolgt im Anwendungsfall des § 107 Abs. 2 Satz 2 durch die vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmte Stelle, anderenfalls durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen und fachkundigen Dritten oder durch eine vom Bürgermeister bestimmte fachkundige Stelle innerhalb der Verwaltung. Bei Anwendung eines Verfahrens, das bereits in anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz eingesetzt wird, kann auf eine vorhandene Prüfung zurückgegriffen werden, wenn das Verfahren von der Gemeinde unverändert übernommen wird.*
- 6. Die Programmfreigabe erfolgt schriftlich in folgender Form:*

Freigabeerklärung der/des Gemeinde, Stadt, Landkreises

Auf der Grundlage des durchgeführten Verfahrenstests und der Programmprü-

fung durch _____ wird das DV-Verfahren

Sachgebiet _____

als sachlich richtig anerkannt und zur Anwendung freigegeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

7. Eine erneute Programmprüfung und/oder eine erneute Freigabe werden erforderlich, wenn das eingesetzte Programm oder der organisatorische Ablauf des Verfahrens wesentliche Änderungen erfährt.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:17 Uhr.

§ 108 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:42 Uhr.

§ 109 Gesamtabschluss

(1) Steht zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde, hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

(2) Der Gesamtabchluss besteht aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzrechnung,
3. der Gesamtbilanz,
4. dem Gesamtanhang.

(3) Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtrechenschaftsbericht,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

(4) Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend,
3. der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
4. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
5. der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung oder einer Rechnungslegung nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird,

zusammenzufassen (Konsolidierung).

(5) Tochterorganisationen nach Absatz 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren; eine Konsolidierung gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist jedoch nicht zulässig. Tochterorganisationen nach Absatz 4 unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren; eine Konsolidierung gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch nicht zulässig.

(6) Tochterorganisationen nach Absatz 4 brauchen in den Gesamtabchluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(7) Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen sollen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt werden. Liegt der Jahresabschluss einer Tochterorganisation mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist diese Tochterorganisation aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Wird bei abweichenden Abschlussstichtagen eine Tochterorganisation nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einbezogen, so sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisation, die zwischen dem Abschlussstichtag dieser Tochterorganisation und dem Stichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung zu berücksichtigen oder im Gesamtanhang anzugeben.

(8) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur

Kenntnis vorzulegen.

(9) Eine Gemeinde ist von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres

1. die zusammengefassten Bilanzsummen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 v. H. der die in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme oder
2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Tochterorganisationen 20 v. H. der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Verbindlichkeiten

nicht übersteigen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:46 Uhr.

VV zu § 109 GemO

1. *Ein Gesamtabchluss ist nur aufzustellen, wenn mindestens eine Tochtergesellschaft zwei Jahre unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stand; ein Gesamtabchluss wird deshalb nicht erforderlich, wenn eine Tochterorganisation nur während des Haushaltsjahres oder nur während des Haushaltsvorjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stand. Der Gesamtabchluss ist von der Verwaltung aufzustellen und dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis vorzulegen; eine Entlastung für den Gesamtabchluss ist nicht erforderlich.*
2. *Als Tochterorganisationen gelten alle Sondervermögen der Gemeinde, alle Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, alle rechtsfähigen kommunalen Stiftungen der Gemeinde, alle Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist und alle sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung oder einer Rechnungslegung nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens, deren finanzielle Grundlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert werden.*
3. *Ein beherrschender Einfluss bedeutet, dass mindestens eines der Kriterien in Nr. 3.1 bis 3.3 erfüllt ist:*

3.1 der Gemeinde steht die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zu,

3.2 der Gemeinde steht das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und die Gemeinde ist gleichzeitig Beteiligte an der Tochterorganisation,

3.3 der Gemeinde steht auf Grund eines mit der Tochterorganisation geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung der Tochterorganisation das Recht zu, einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

4. *Ein maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet bei einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligungsquote von mindestens 20 %, gemessen an den Stimmrechtsanteilen. Wird mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann in der Regel auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen werden:*

4.1 die Gemeinde kann die Geschäftspolitik der Tochterorganisation mitbestimmen,

4.2 die Gemeinde hat einen Sitz in den maßgeblichen Aufsichts- oder Leitungsorganen der Tochterorganisation inne,

4.3 zwischen der Gemeinde und der Tochterorganisation finden beträchtliche leistungswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche oder personelle Transaktionen statt.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:18 Uhr.

§ 110 Rechnungsprüfung

- (1) Der Gemeinderat soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Abweichend von § 46 wählt der Ausschuss ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister legt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vor. Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sollen zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.
- (3) Besteht ein Rechnungsprüfungsamt, so leitet der Bürgermeister zunächst diesem den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss zu.
- (4) Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben.
- (5) Für die überörtliche Prüfung der Gemeinde durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Gemeinde geführten rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Gemeindeprüfungsamt eingerichtet; es unterliegt der fachlichen Weisung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz kann die überörtliche Prüfung ganz oder teilweise widerruflich den Gemeindeprüfungsämtern übertragen (§ 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz). Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Organisation, die Bereitstellung der erforderlichen Bediensteten sowie über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes zu treffen.
- (6) Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis einer überörtlichen Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 sind die Prüfungsmitteilungen und eine etwaige Stellungnahme der Gemeindeverwaltung an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 20 Abs. 1. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:48 Uhr.

VV zu § 110 GemO

- 1. Der nach Absatz 1 Satz 1 zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 44 ff. Aus der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2, wonach abweichend von § 46 ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden zu bestellen ist, kann nicht geschlossen werden, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss nur Ratsmitglieder angehören dürfen. Der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats gewählt; zur ersten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Bürgermeister ein.*
- 2. In Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnern kann von der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses abgesehen werden, sofern nicht eine besondere Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Bürger- oder Dorfgemeinschaftshaus, Friedhof, Grundschule) einen wesentlichen Einfluss auf den Umfang der Geschäftsvorfälle hat und die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses erfordert.*

3. Dem Jahresabschluss sind die in § 108 Abs. 3 bestimmten Anlagen beizufügen. Der Jahresabschluss und die Anlagen sind dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen, d. h. auch die Anlagen sind grundsätzlich vom Gemeinderat zu prüfen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist – auch auf Grund der Bestimmungen in § 112 Abs. 4 Nr. 1 – berechtigt, die zur Prüfung des Jahresabschlusses benötigten Akten einzusehen, ohne dass es hierzu eines Antrags nach § 33 Abs. 3 bedarf. Soweit hierbei Vorgänge eingesehen werden müssen, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist, sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht (§ 20) besonders hinzuweisen. Die Hinweispflicht in Bezug auf sachverständige Dritte gemäß § 112 Abs. 5 Satz 1 entfällt, sofern Verschwiegenheitspflichten vertraglich geregelt sind.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:20 Uhr.

§ 111 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Kreisfreie und große kreisangehörige Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Es ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und insoweit an Weisungen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen, nicht gebunden. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt.
- (3) Der Bürgermeister kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nur mit Zustimmung des Gemeinderats einem Beamten übertragen oder gegen dessen Willen entziehen. Die Entziehung gegen den Willen des Beamten ist nur möglich, wenn der Beamte seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 2 des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Kassenverwalters und seines Stellvertreters sein.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- (6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind nicht befugt, Zahlungen der Gemeinde anzuordnen oder auszuführen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:50 Uhr.

VV zu § 111 GemO

1. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts ist einem geeigneten und erfahrenen Beamten zu übertragen. Bei Rechnungsprüfungsämtern von Landkreisen und kreisfreien Städten soll zur Prüfung der Bauvorhaben möglichst ein Bediensteter mit baufachlichen und bauwirtschaftlichen Erfahrungen beschäftigt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Prüfung darf nicht durch Weisungen des Bürgermeisters eingeschränkt werden.
2. Das Rechnungsprüfungsamt kann im Hinblick auf die zwingende Bestimmung des Absatzes 2 nicht dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten (§ 50 Abs. 3) zugeteilt werden. Die Beigeordneten sind nicht berechtigt, dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Prüfungsaufträge zu erteilen.
3. Absatz 6 gilt sinngemäß auch für die übrigen Bediensteten des Rechnungsprüfungsamts.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:21 Uhr.

§ 112 Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss der Gemeinde,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Bei delegierten Aufgaben sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge von erheblicher finanzieller Bedeutung auch dann in die Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 Nr. 1 einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden. Satz 1 Nr. 6 und 7 gilt nicht für Ortsgemeinden.

(2) Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß begründet und belegt sind,
4. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen,
5. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
6. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits, bei der Stellung von Sicherheiten oder sonst vorbehalten hat,
7. die Prüfung von Vergaben.

(3) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können

1. die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen; dies auch von den Abschlussprüfern der Tochterorganisationen,
2. die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können sich mit Zustimmung des Gemeinderats sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Kosten für die Prüfung trägt die Gemeinde. Prüfer darf nicht sein, wer

1. Mitglied des Gemeinderats ist,
2. Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 2 des Bürgermeisters, eines Beigeordneten, des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters ist,
3. einer Tochterorganisation als Beschäftigter angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat,
4. in den letzten fünf Jahren mehr als 30 v. H. der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Gemeinde und ihrer Tochterorganisationen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 v. H. beteiligt ist, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist,
5. an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses der Gemeinde mitgewirkt hat.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis dem Bürgermeister mit. Dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt fassen die Ergebnisse ihrer Prüfung jeweils in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. Der jeweilige Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses beziehungsweise vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.

(8) § 113 bleibt unberührt.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 11:54 Uhr.

VV zu § 112 GemO

1. Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt unter anderem die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet wurde, nimmt dieses die unvermuteten Kassenprüfungen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Rechnungsprüfungsamt unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Darüber hinaus ist § 29 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d GemHVO zu beachten, wonach der Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unvermutete Kassenprüfungen (z. B. durch den Büroleiter) zu regeln hat.

Mit der Festlegung zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kassenaufsicht durch den Bürgermeister in einer Dienstanweisung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e GemHVO) können Konflikte oder unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Umgekehrt hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 die Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen – gerade aufgrund entsprechender Festlegungen in der Dienstanweisung – zu beschränken (Vornahme von Stichproben) und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich darauf beschränken, nur in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Rechnungsprüfungsamt oder zusätzlich zu den gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d GemHVO vom Bürgermeister bestimmten unvermuteten Kassenprüfungen eigene Kassenprüfungen vorzunehmen.

Gleichwohl fällt dem Bürgermeister die letzte Verantwortung zu, falls die unvermuteten Kassenprüfungen durch Rechnungsprüfungsamt oder –ausschuss sich als unzureichend erweisen.

- 2. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.*
- 3. Bei der Konsolidierung des Jahresabschlusses einer gemeinsamen kommunalen Anstalt gemäß § 14 a Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), ist darüber hinaus zu prüfen, ob der Abschlussprüfer durch den Verwaltungsrat bestellt wurde; eine entsprechende Bestimmung soll in die Satzung (§ 14 b Abs. 2*

ZwVG) aufgenommen werden. Bei der Konsolidierung des Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft ist u. a. zu prüfen, ob der Abschlussprüfer – abweichend von § 89 Abs. 2 – gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369), durch den Aufsichtsrat bestellt wurde.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:23 Uhr.

§ 113 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermitteln. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

(2) Der Rechenschaftsbericht und der Gesamtrechenschaftsbericht sind darauf zu prüfen, ob sie mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben das Ergebnis ihrer Prüfung jeweils zum Ende ihres Prüfungsberichts zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, ferner ist eine abschließende Bewertung des Ergebnisses der Prüfung vorzunehmen.

(4) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben.

(5) Der jeweilige Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses beziehungsweise vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:05 Uhr.

VV zu § 113 GemO

1. Die Prüfungsberichte (§ 113 Abs. 3 Satz 1) beziehen sich ausschließlich auf den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3) und auf den Gesamtabchluss (§ 109 Abs. 2 und 3). Dagegen bezieht sich ein Schlussbericht (§ 112 Abs. 7) auf eine in § 112 Abs. 2 und 3 genannte Aufgabe¹ oder mehrere genannte Aufgaben. Ein Schlussbericht schließt eine Prüfungshandlung ab, z. B. eine unvermutete Kassenprüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 6). Er ist zeitnah zu erstellen. Insofern ist der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 113 Abs. 3 Satz 1) mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 112 Abs. 7 Satz 1) nicht identisch. Gleiches gilt für den Prüfungsbericht und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

2. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ergibt sich ein fester Ablauf:

2.1 Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2) sowie die Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 Abs. 3), darunter den Rechenschaftsbericht (§ 108 Abs. 3 Nr. 1), und

legt den Jahresabschluss und die Anlagen, soweit eingerichtet beim Rechnungsprüfungsamt, ansonsten dem Rechnungsprüfungsausschuss vor (§ 110 Abs. 3).

2.2 Das Rechnungsprüfungsamt erstellt seinen Prüfungsbericht, fasst die Ergebnisse zusammen (§ 113 Abs. 3) und leitet den Prüfungsbericht dem Bürgermeister zur Stellungnahme zu (§ 113 Abs. 4). Nach Stellungnahme des Bürgermeisters gibt das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters beim Rechnungsprüfungsausschuss ab (§§ 110 Abs. 3, 113 Abs. 4).

2.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfungsbericht und fasst die Ergebnisse zusammen (§ 113 Abs. 3). Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters berücksichtigen. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den Prüfungsbericht dem Bürgermeister zur Stellungnahme zu (§ 113 Abs. 4). Nach Stellungnahme des Bürgermeisters gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters beim Gemeinderat ab (§§ 110 Abs. 3, 113 Abs. 4).

2.4 Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss sowie den geprüften Gesamtabschluss mit Anlagen zur Kenntnis und beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 114 Abs. 1 Satz 2).

1 Die Verweisung ist nicht zutreffend. Richtig muss es heißen: „auf eine in § 112 Abs. 1 und 2 genannte Aufgabe“.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:29 Uhr.

§ 114 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

(2) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht, der Gesamtabschluss mit dem Gesamtrechenschaftsbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 20 Abs. 1. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:06 Uhr.

VV zu § 114 GemO

- 1. Sofern gemäß VV Nr. 2 zu § 110 ein Rechnungsprüfungsausschuss nicht gebildet wurde, obliegt die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses dem Gemeinderat.*
- 2. Soweit nach § 68 bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat. Das Gleiche gilt für Beigeordnete, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben.*

3. Gründe für die Verweigerung der Entlastung können nur Tatsachen sein, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.
4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Jahresrechnung und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch alle Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.
5. Von der Pflicht zur öffentlichen Auslegung (Abs. 2) sind die Anlagen gemäß §§ 108 Abs. 3 Nr. 3 bis 6, 109 Abs. 3 Nr. 3 und 4 nicht umfasst.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:31 Uhr.

§ 115 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote des § 85 Abs. 7, des § 103 Abs. 6 und des § 104 Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.

Letzte Änderung am 02.09.2010 um 09:55 Uhr.

§ 116 Durchführungsbestimmungen

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen des 5. Kapitels dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung sowie die unterjährige Berichterstattung,
2. die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen,
3. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten,
4. die Fortschreibung und die Mindesthöhe des Eigenkapitals,
5. Inhalt, Gestaltung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab-schlusses sowie die Aufbewahrung von Unterlagen,
6. Inhalt und Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung,
7. die Deckungsgrundsätze, den Haushaltsausgleich sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen und die Verwendung von Überschüssen,
8. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen, die Vergabe von Aufträgen sowie die Abrechnung von Baumaßnahmen,
9. die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung,
10. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonder-kassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
11. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
12. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
13. die zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen,
14. das Verfahren der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponso-ringeleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungs-vorschriften.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
3. die Gliederung des Haushaltsplans in Teilhaushalte sowie die Gliederung des Produktrahmenplans,
4. die Gliederung des Ergebnishaushalts nach Ertrags- und Aufwandsarten, des Finanzhaushalts nach Ein- und Auszahlungsarten sowie der Bestandskonten,
5. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses und ihrer Anlagen,
6. die Zahlungsabwicklung und die Buchführung,
7. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(4) Soweit im 5. Kapitel dieses Gesetzes auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) Anwendung.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:08 Uhr.

§ 117 Grundsatz

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, daß die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Die Aufsicht ist so zu führen, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:44 Uhr.

VV zu § 117 GemO

Von den Akten der Staatsaufsicht über die kommunale Selbstverwaltung sind Akte der Staatshoheit, wie z. B. Verleihung von Namen, Wappen, Flaggen, Änderung von Grenzen, zu unterscheiden.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:32 Uhr.

§ 118 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sofern der Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist, tritt an die Stelle der Kreisverwaltung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium.

(4) Sind in einer Angelegenheit mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde.

(5) Die Aufsichtsbehörden sollen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit den Vertretern der ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Gebietskörperschaften gemeinsame Besprechungen abhalten; § 41 Abs. 4 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:10 Uhr.

VV zu § 118 GemO

- 1. Aufsichtsbehörden sind nur die in dieser Bestimmung bezeichneten Behörden. Sofern eine Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde für zuständig erklärt, ist unter 'Aufsichtsbehörde' stets die Aufsichtsbehörde erster Instanz (unmittelbare Aufsichtsbehörde) zu verstehen. Sind andere Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden als Fachaufsichts- oder Sonderaufsichtsbehörden zuständig, so finden, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die §§ 117 bis 126 keine Anwendung; jedoch ist § 127 zu beachten.*
- 2. Vorlagen an die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich über die unmittelbare Aufsichtsbehörde zu leiten. Dabei ist in der Anschrift die jeweils nächste Behörde zuerst aufzuführen.*

Beispiel:

V e r b a n d s g e m e i n d e v e r w a l t u n g D i e z (A b s e n d e r)

über die

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
56130 B a d E m s

und die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
54290 T r i e r

an das

Ministerium des Innern und für Sport
55116 M a i n z.

Bei Bedarf ist für die beteiligten Behörden eine Durchschrift beizufügen.

- 3. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die die nachgeordnete Aufsichtsbehörde selbst beantworten kann, oder um eine Entscheidung, für die die nachgeordnete Aufsichtsbehörde zuständig ist, so hat diese die Vorlage in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn das Schreiben an eine übergeordnete Aufsichtsbehörde gerichtet ist. Bei mündlichen oder fernmündlichen Anfragen ist sinngemäß zu verfahren.*
- 4. Bei der Weiterleitung schriftlicher Vorlagen an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde soll die nachgeordnete Aufsichtsbehörde eine sachliche Stellungnahme beifügen und möglichst einen Entscheidungsvorschlag machen.*

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:38 Uhr.

§ 119 Genehmigungen

(1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, dürfen erst nach der Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht oder ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht hat. Nach Eingang der erneuten Vorlage hat die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu entscheiden; andernfalls gilt die Genehmigung als erteilt. Bei Genehmigungen nach § 95 Abs. 4 tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Monatsfrist eine Frist von zwei Monaten.

(2) Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:11 Uhr.

VV zu § 119 GemO

- 1. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gelten nur für die Genehmigungen der unmittelbaren Aufsichtsbehörde (s. VV Nr. 1 zu § 118).*
- 2. Wird die Genehmigung innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bis 4 jeweils vorgeschriebenen Frist nicht ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt. Verlangt die Aufsichtsbehörde einen Bericht zur Aufklärung, so beginnt die weitere Frist von einem Monat mit dem Eingang des Berichts, sofern dieser die der Aufsichtsbehörde gestellten Fragen und Aufklärungsersuchen vollständig beantwortet. Äußert die Aufsichtsbehörde der Gemeinde gegenüber Bedenken, so beginnt die Frist mit dem Eingang der Verfügung bei der Gemeindeverwaltung.*
- 3. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.*
- 4. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung nachträglich erteilt, so wird das Rechtsgeschäft voll wirksam.*

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:39 Uhr.

§ 120 Unterrichtsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, an Sitzungen teilnehmen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:50 Uhr.

VV zu § 120 GemO

Die Aufsichtsbehörde kann in Ausübung ihres Unterrichtsrechts jederzeit die Vorlage von Akten der Gemeindeverwaltung und von Sitzungsniederschriften des Gemeinderats verlangen oder an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:40 Uhr.

§ 121 Beanstandungsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, daß das auf Grund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlaßte rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:51 Uhr.

§ 122 Anordnungsrecht

Erfüllt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:52 Uhr.

§ 123 Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anordnung oder einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 120 bis 122 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse und

Maßnahmen aufheben sowie die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:52 Uhr.

§ 124 Bestellung eines Beauftragten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Beauftragten bestellen, wenn und solange

1. ein Gemeindeorgan seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt und Weisungen der zuständigen Behörden nicht ausführt und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach den §§ 120 bis 123 nicht ausreichen oder
2. ein Gemeindeorgan rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Der Beauftragte kann alle oder einzelne Aufgaben der Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde wahrnehmen.

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 12:12 Uhr.

VV zu § 124 GemO

Zum Beauftragten sollen nur Beamte bestellt werden, die die notwendige fachliche Eignung besitzen. Bei Ortsgemeinden kommt hierfür in erster Linie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein anderer Beamter der Verbandsgemeindeverwaltung in Betracht.

Letzte Änderung am 16.12.2009 um 14:41 Uhr.

§ 125 Auflösung des Gemeinderats

Weigert sich der Gemeinderat beharrlich, den Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde trotz unanfechtbarer Entscheidung nachzukommen oder entzieht er sich fortgesetzt der Erfüllung seiner Aufgaben, so kann er von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgelöst werden. Es sind alsdann innerhalb von drei Monaten Neuwahlen durchzuführen.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:55 Uhr.

§ 126 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie gegen die Ablehnung einer gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden; den Widerspruchsbescheid erläßt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:56 Uhr.

§ 127 Beschränkung der Aufsicht

(1) Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Verwaltung der Gemeinde nach den §§ 121 bis 125 nicht befugt.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde, die im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen sind, unterliegen nicht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 121 bis 123.

§ 128 Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte oder um die Vollstreckung nach der Verwaltungsgerichtsordnung handelt. Die Aufsichtsbehörde hat zugleich die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sie stattfinden soll. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder für die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind, sowie in Vermögensgegenstände, die durch Stiftungsakt zweckgebunden sind, ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gilt die Zivilprozeßordnung.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 08:57 Uhr.

§ 129 Beteiligungsrechte

Die Landesregierung und die obersten Landesbehörden haben Entwürfe von Rechtsvorschriften, die die Belange der gemeindlichen Selbstverwaltung berühren, sowie Entwürfe von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die wichtige Belange der gemeindlichen Selbstverwaltung unmittelbar berühren, mit den Landesverbänden der Gemeinden und Städte (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag) in geeigneter Form rechtzeitig zu erörtern.

Landesgesetz über den Kommunalen Rat vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kommunale Rat wirkt bei der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz mit. Er berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände von Bedeutung sind. Er kann in diesen Angelegenheiten jederzeit Empfehlungen an den Landtag Rheinland-Pfalz und die Landesregierung richten.
- (2) Die Landesregierung und die obersten Landesbehörden geben dem Kommunalen Rat Entwürfe von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 129 der Gemeindeordnung und des § 72 der Landkreisordnung gleichzeitig mit der Zuleitung an die kommunalen Spitzenverbände zur Kenntnis.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Kommunale Rat hat 28 Mitglieder. Ihm gehören je neun die drei kommunalen Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und Landkreistag) vertretende stimmberechtigte Mitglieder und ein das fachlich zuständige Ministerium vertretendes Mitglied ohne Stimmrecht an, das den Vorsitz führt.
- (2) Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates sollen gewählte Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder kommunale Ehrenbeamte sein.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz können dem Kommunalen Rat als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere das Nähere über

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates,
2. stellvertretende Mitglieder,
3. die Vergütung der Reisekosten und die Höhe eines Sitzungsgeldes,
4. die Einberufung des Kommunalen Rates, die Tagesordnung, die Form der Sitzungen, die Geschäftsordnung und die Beschlußfassung,
5. die Beteiligung der obersten Landesbehörden und die Unterrichtung des Ministerrats,
6. die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat vom 18. Juni 1996 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210) vom 18. Juni 1996 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210)

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Kommunalen Rates

(1) Der Kommunale Rat wird mit Wirkung zum 1. September 1996 gebildet. Er hat 28 Mitglieder und besteht aus

1. dem für das Kommunalrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung oder der von ihm beauftragten Person,
2. der oder dem Vorsitzenden des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. der oder dem Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
4. der oder dem Vorsitzenden des Landkreistages Rheinland-Pfalz und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
5. 21 weiteren Mitgliedern, die Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft, kommunale Ehrenbeamte, hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtliche Kreisbeigeordnete sein müssen und von denen je sieben vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, vom Städtetag Rheinland-Pfalz und vom Landkreistag Rheinland-Pfalz (kommunale Spitzenverbände) für eine Amtszeit von fünf Jahren, erstmals beginnend am 1. September 1996, benannt werden.

(2) Jeder kommunale Spitzenverband kann für jedes von ihm benannte weitere Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 für die gleiche Amtszeit ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 erfüllen muß, benennen.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sollen bei der Benennung der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und der stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 jeweils das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter aus den Ergebnissen der unmittelbar vorangegangenen Wahlen zu

1. den Kreistagen,

2. den Stadträten der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte,
3. den Stadt- und Gemeinderäten der verbandsfreien Städte und Gemeinden und
4. den Verbandsgemeinderäten

für das Land zusammengefaßte und gewichtete Ergebnis berücksichtigen. Sie sollen ferner darauf hinwirken, daß dem Kommunalen Rat je zur Hälfte Frauen und Männer angehören.

(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kommunalen Rates erhält jedes stimmberechtigte Mitglied vom Land ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 Euro sowie Reisekostenvergütung nach § 23 des Landesreisekostengesetzes. Reisekostenvergütung nach § 23 des Landesreisekostengesetzes wird den stimmberechtigten und den stellvertretenden Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Absatz 2 vom Land auch für die Teilnahme an jeweils einer Besprechung gewährt, die ein kommunaler Spitzenverband vor einer Sitzung des Kommunalen Rates durchführt.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Kommunalen Rat nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ein. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung ein. Die Mitglieder können die Aufnahme von Beratungsgegenständen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung beantragen; ein entsprechender Antrag muß von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich gestellt sein.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen, Beteiligung der obersten Landesbehörden

(1) Die Sitzungen des Kommunalen Rates sind öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Beratungsgegenständen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschlossen wird.

(2) Soweit ein Beratungsgegenstand den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde betrifft, können im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Vertreterinnen und Vertreter dieser Behörde an den Sitzungen des Kommunalen Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Beschlußfassung

(1) Der Kommunale Rat ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Kommunale Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Beschlußfassung über

1. Empfehlungen an den Landtag Rheinland-Pfalz oder die Landesregierung,
2. Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Behandlung von Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung,
5. die Durchführung einer geheimen Abstimmung.

(4) Sonstige Beschlüsse des Kommunalen Rates bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 5 Unterrichtung des Ministerrates

Das für das Kommunalrecht zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet den Ministerrat über wesentliche Beschlüsse des Kommunalen Rates und über den Gang der hierzu in öffentlicher Sitzung erfolgten Beratungen.

§ 6 Geschäftsstelle

Für den Kommunalen Rat wird bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Kommunale Rat beschließt im Rahmen der Bestimmungen des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat und dieser Verordnung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 endet die Amtszeit der am 31. Dezember 1999 im Amt befindlichen weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit Ablauf dieses Tages.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Verkündet am 25. Juni 1996

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 14:47 Uhr.

§ 130 Einwohnerzahl

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, maßgebend.

(2) In den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen. In Verbandsgemeinden ist Einwohnerzahl im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 die Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden nach Satz 1.

Letzte Änderung am 04.10.2010 um 08:49 Uhr.

§ 131 (aufgehoben)

§ 132 Durchführungsvorschriften

Das fachliche zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Letzte Änderung am 24.06.2009 um 09:12 Uhr.

§ 133 Inkrafttreten

Dieses Gesetz³ tritt am 17. März 1974 in Kraft. Die Bestimmungen der § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 und 2, §§ 10, 11, 18 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 65 Abs. 2, §§ 74, 75, 79 Abs. 4, § 92 Abs. 4, §§ 116, 131 und 132 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

Bei der **Anwendung der GemO-VV** ist die Vorbemerkung hierzu (MinBl. 1979 S. 179) zu beachten, die wie folgt lautet:

1. "Diese Verwaltungsvorschriften haben hauptsächlich den Zweck,
 1. die Bezirksregierungen⁴ und die Kreisverwaltungen mit allgemeinen Weisungen für die Ausübung der Staatsaufsicht zu versehen,
 2. Zweifel bei der Auslegung des Gesetzestextes, vorbehaltlich der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, zu beheben,
 3. den kommunalen Organen Hinweise und Empfehlungen für die Anwendung des Gesetzes zu geben,und damit durch übersichtliche Zusammenfassung der Stellungnahmen des Ministeriums des Innern als oberster Aufsichtsbehörde zu einer einheitlichen Rechtsanwendung im Lande beizutragen.

2. Soweit bei Anwendung der Gemeindeordnung Fragen auftreten, die in den Verwaltungsvorschriften nicht behandelt sind, soll zunächst versucht werden, diese unter Heranziehung erfahrener Mitarbeiter, der vorhandenen Kommentare und der Rechtsprechung oder durch Einschaltung des zuständigen kommunalen Spitzenverbandes eigenverantwortlich selbst zu klären. Erst wenn dies nicht möglich ist, sollte die Frage der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorgetragen werden. Von gleichzeitigen Anfragen bei mehreren Stellen (ohne diese von den weiteren Anfragen zu unterrichten) sowie von fernmündlichen Anfragen sollte abgesehen werden. Alle Rechtsauskünfte ergehen vorbehaltlich der Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts und vorbehaltlich der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte."

³ § 133: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1973. Das Gesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 gilt ab 12. Juni 1994.

⁴ jetzt Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Letzte Änderung am 04.01.2010 um 15:06 Uhr.